



► **Nr. VO/2020/09142**
öffentlich

Lübeck, 05.08.2020

Bearbeitung: Yvonne Bretfeld (E-Mail: yvonne.bretfeld@luebeck.de Telefon: 122-7103)

**Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt
Lübeck zum 31. Dezember 2017 und des Lageberichtes für das
Haushaltsjahr 2017**

Beratung, Erörterung und ggf. Empfehlung zum o.a. Bericht im Zuge der Erstbehandlung.



Bericht
über die
Prüfung des
Jahresabschlusses
der Hansestadt Lübeck
zum 31. Dezember 2017
und des Lageberichtes für das
Haushaltsjahr 2017

Rechnungsprüfungsamt

29. Mai 2020



Impressum

Herausgeber:
Hansestadt Lübeck
Der Bürgermeister
Rechnungsprüfungsamt

Bereichsleitung
Dr. Katja Schur

Prüfungsleitung
Nadine Lietzow

Prüfungsteam
Lutz Baltz
Lars Boller
Jürgen Burmeister
Dieter Sünder
Stefan Wegner
Layout: Elke Buller



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Tabellenverzeichnis.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	VII
1 Allgemeines.....	1
1.1 Gegenstand der Prüfung.....	1
1.2 Vollständigkeitserklärung.....	2
1.3 Prüfungsumfang.....	2
1.4 Prüfungsdurchführung.....	3
1.5 Vorjahresabschluss.....	3
2 Einhaltung des Haushaltsplans	3
2.1 Einhaltung des Ergebnisplans	4
2.1.1 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten.....	5
2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene.....	7
2.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv).....	12
2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv).....	13
2.4 Einhaltung des Finanzplans.....	14
3 Bilanz.....	16
3.1 Anlagevermögen	16
3.1.1 Inventur des Anlagevermögens.....	16
3.1.2 Anlagenspiegel	17
3.1.3 Zugänge	18
3.1.4 Abgänge	20
3.1.5 Anlagen im Bau	22
3.1.6 Umbuchungen	23
3.1.7 EB-Korrekturen im Anlagevermögen	23
3.1.8 Anhangsangaben.....	24
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände.....	24
3.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen.....	24
3.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	25



3.2.3	Sonstige privatrechtliche Forderungen.....	26
3.2.4	Sonstige Vermögensgegenstände.....	27
3.2.5	Altersstruktur der Forderungen.....	28
3.2.6	Pauschalwertberichtigungen	29
3.2.7	Forderungsmanagement.....	30
3.2.8	Forderungen gegen verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	30
3.3	Liquide Mittel.....	31
3.3.1	Nachweis der liquiden Mittel.....	31
3.3.2	Vollständigkeit	32
3.3.3	Anhangsangaben.....	32
3.3.4	Angaben im Lagebericht.....	33
3.4	Aktive Rechnungsabgrenzung.....	33
3.4.1	ARAP für geleistete Auszahlungen.....	33
3.4.2	ARAP aus geleisteten Zuwendungen.....	35
3.5	Eigenkapital	37
3.5.1	Allgemeine Rücklage.....	37
3.5.2	Sonderrücklage.....	37
3.5.3	Ergebnisrücklage	38
3.5.4	Vorgetragener Jahresfehlbetrag	38
3.5.5	Jahresüberschuss	39
3.5.6	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.....	39
3.6	Sonderposten	39
3.6.1	Aufzulösende Zuschüsse	40
3.6.2	Aufzulösende Zuweisungen	41
3.6.3	Aufzulösende Beiträge	43
3.6.4	Treuhandvermögen.....	43
3.6.5	Sonstige Sonderposten	44
3.7	Rückstellungen.....	44
3.7.1	Wertgrenze	45
3.7.2	Pensionsrückstellungen.....	46
3.7.3	Altersteilzeitrückstellungen.....	48



3.7.4	Altlastenrückstellungen.....	49
3.7.5	Verfahrensrückstellungen.....	50
3.7.6	Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist.....	50
3.7.7	Sonstige Rückstellungen	52
3.8	Verbindlichkeiten	53
3.8.1	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	53
3.8.2	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten.....	55
3.8.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	56
3.8.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	56
3.8.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.....	58
3.8.6	Sonstige Verbindlichkeiten.....	58
3.8.7	Abgleich mit Ergebnis- und Finanzrechnung	62
3.8.8	Anhangsangaben.....	62
3.8.9	Lagebericht.....	63
3.9	Passive Rechnungsabgrenzung.....	63
3.9.1	Wertgrenze	64
3.9.2	PRAP für Grabnutzungsentgelte	64
3.9.3	PRAP für übrige Verbindlichkeiten.....	64
3.9.4	Vollständigkeit der PRAP	67
4	Ergebnisrechnung	67
4.1	Steuern und ähnliche Abgaben	68
4.2	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	69
4.3	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	70
4.4	Sonstige ordentliche Erträge.....	70
4.5	Aktiviertete Eigenleistungen.....	72
4.6	Finanzerträge.....	73
4.7	Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen.....	73
4.7.1	Personalaufwendungen.....	74
4.7.2	Versorgungsaufwendungen	74



4.8	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	75
4.9	Bilanzielle Abschreibungen	76
4.10	Transferaufwendungen.....	77
4.11	Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	78
4.12	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.....	80
5	Finanzrechnung	81
5.1	Einzahlungen und Auszahlungen aus Kassenkrediten.....	81
5.2	Sonstige Ein- und Auszahlungen	81
6	Anhang.....	82
6.1	Allgemeine Hinweise.....	82
6.2	Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	83
6.3	Erläuterungen der Bilanz.....	84
6.4	Erläuterungen der Ergebnisrechnung.....	84
6.5	Ergänzende Hinweise.....	85
7	Lagebericht	85
7.1	Allgemeine Lage der HL.....	86
7.2	Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der HL	86
7.3	Ertragslage der HL	88
7.4	Vorgänge von besonderer Bedeutung	89
7.5	Chancen, Risiken und Prognosen	89
7.6	Anlagen.....	90
8	Korrekturen der Eröffnungsbilanz	90
9	Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener Jahresabschlüsse	91
10	Zusammenfassung	91



Tabellenverzeichnis

Seite

Tabelle 1: Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnisse 2010-2017	5
Tabelle 2: Bedeutende Plan-Ist-Verbesserungen 2017	6
Tabelle 3: Ist-Ergebnisse 2017 der Produkte der FB	7
Tabelle 4: Übertragung von konsumtiven Aufwandsermächtigungen 2010-2017	13
Tabelle 5: Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen 2010-2017	14
Tabelle 6: Investitionen und Verwendungsquoten 2011-2017	15
Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens	17
Tabelle 8: Zugänge des Anlagevermögens	19
Tabelle 9: Abgänge des Anlagevermögens	20
Tabelle 10: Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen	25
Tabelle 11: Sonstige privatrechtliche Forderungen	26
Tabelle 12: Sonstige Vermögensgegenstände	27
Tabelle 13: Pauschalwertberichtigungen	29
Tabelle 14: Liquide Mittel	31
Tabelle 15: ARAP	35
Tabelle 16: Gliederung des Eigenkapitals	37
Tabelle 17: Sonderposten	39
Tabelle 18: Rückstellungen 2017	45
Tabelle 19: Pensionsrückstellungen	46
Tabelle 20: Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	51



Tabelle 21: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	57
Tabelle 22: Sonstige Verbindlichkeiten	58
Tabelle 23: Erträge.....	68
Tabelle 24: Aufwendungen.....	68
Tabelle 25: Zuwendungen und allgemeine Umlagen	69
Tabelle 26: Sonstige ordentliche Erträge.....	71
Tabelle 27: Finanzerträge.....	73
Tabelle 28: Versorgungsaufwendungen	75
Tabelle 29: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	76
Tabelle 30: Bilanzielle Abschreibungen	77
Tabelle 31: Transferleistungen.....	78
Tabelle 32: Sonstige ordentliche Aufwendungen.....	79
Tabelle 33: Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.....	80

Abkürzungsverzeichnis

AA GemHVO-Doppik	–	Ausführungsanweisung zur Gemeindehaushaltsverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppelischen Haushaltsplanes der Gemeinden
AHK	–	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	–	Anlage im Bau
ARAP	–	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
AsylbLG	–	Asylbewerberleistungsgesetz
ATZ	–	Altersteilzeit
BuT	–	Bildung- und Teilhabe-Paket
BWL-Konzept	–	Betriebswirtschaftliches Fachkonzept der HL
EB	–	Eröffnungsbilanz
EBL	–	Entsorgungsbetriebe Lübeck (Eigenbetrieb)
FB	–	Fachbereich
GBV	–	Geschäftsbesorgungsvertrag, Geschäftsbesorger
GemHVO-Doppik	–	Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik
gGmbH	–	gemeinnützige GmbH
GO	–	Gemeindeordnung Schleswig-Holstein
GoB	–	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GWG	–	Geringwertige Wirtschaftsgüter
HH-Jahr	–	Haushaltsjahr
HL	–	Hansestadt Lübeck
JA	–	Jahresabschluss
Kita	–	Kindertagesstätte
LHG	–	Lübecker Hafen-Gesellschaft mbH
MACH	–	Finanzsoftware für die Finanzbuchhaltung
MuK	–	Musik- und Kongresshalle Lübeck
POS	–	Personal- und Organisationsservice
PRAP	–	Passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RPA	–	Rechnungsprüfungsamt
SGB	–	Sozialgesetzbuch
S-H	–	Schleswig-Holstein
TEUR	–	Tausend Euro
VAK	–	Versorgungsausgleichskasse
VJ	–	Vorjahr
VV-Kontenrahmen	–	Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für die Haushalte der Gemeinden

1 Allgemeines

In § 95m Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) ist geregelt, dass die Hansestadt Lübeck (HL) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres (HH-Jahr) einen Jahresabschluss (JA) aufzustellen hat, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der JA muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der HL vermitteln. Bestandteile des JA sind die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung, die Teilrechnungen, die Bilanz und der Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Nach § 95m Abs. 2 GO ist der JA innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des HH-Jahres aufzustellen und gemäß § 95n Abs. 3 GO nach der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) bis spätestens 31. Dezember des auf das HH-Jahr folgenden Jahres von der Bürgerschaft zu beschließen. Entsprechend § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 95n Abs. 1 GO obliegt dem RPA die Prüfung des JA und des Lageberichtes mit allen Unterlagen.

1.1 Gegenstand der Prüfung

Gemäß § 95n Abs. 1 GO hat das RPA den JA und den Lagebericht mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum JA vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum JA vollständig und richtig ist.

Das RPA kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten. Gegenstand der Prüfung 2017 war die dem JA zugrunde liegende Buchführung und der achte nach den Regeln der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) aufgestellte doppelische JA der HL zum 31.12.2017. Der unterschriebene JA wurde dem RPA im November 2019 schriftlich zur Prüfung vorgelegt. Der vollständige JA 2017 wurde zuvor mit Pressemitteilung vom 21.08.2018 auf der Homepage der HL veröffentlicht.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der GoB, der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO und der GemHVO-Doppik geprüft.



Die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von strafrechtlichen Tatbeständen oder Ordnungswidrigkeiten, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit des JA betreffen, waren nicht Gegenstand dieser Prüfung. Die Prüfung 2017 umfasste nicht die detaillierte Nachverfolgung der aus Sicht des RPA erforderlichen Korrekturen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz (EB) sowie aus den Prüfungen der JA 2010 bis 2016.

1.2 Vollständigkeitserklärung

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des JA lagen in der Verantwortung des Bürgermeisters. Eine zusätzliche Vollständigkeitserklärung wurde für den JA 2017 nicht angefordert. Die Unterzeichnung des JA durch den Bürgermeister stellt eine Vollständigkeitserklärung dahingehend dar, dass der JA alle Bestandteile und Anlagen enthält, die haushaltsrechtlich vorgeschrieben bzw. notwendig sind. Eine Vollständigkeitserklärung der Verwaltung an das RPA ist nicht in der GemHVO-Doppik vorgesehen. Von den Bereichen wurden jedoch an den Bereich Haushalt und Steuerung Vollständigkeitserklärungen abgegeben. Diese Erklärungen waren nicht Gegenstand der Prüfung des JA 2017.

1.3 Prüfungsumfang

Zum Zwecke einer beschleunigten Prüfung und Berichterstellung verzichtete das RPA erneut auf die weiterführende Aufnahme von Geschäftsprozessen im Rahmen der Prüfung des JA 2017. Das RPA nahm die Prüfung auf der Grundlage eines risikoorientierten Prüfungsansatzes in Anlehnung an die vom Institut der Rechnungsprüfer e. V. festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vor. Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung möglichst so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend gesichertes Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der JA inklusive des Anhangs sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Beachtung der GoB wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden. In der Risikoabschätzung berücksichtigte das RPA die bisherigen Erfahrungen der HL mit der Aufstellung doppischer JA sowie den Umstand, dass das interne Kontrollsystem zur Absicherung der Jahresabschlussdaten nicht weiterführend geprüft wurde. Die Beurteilung der Risiken wurde daneben auf Grundlage der Ergebnisse der Vorjahresprüfungen vorgenommen.

Ausgerichtet auf diesen Prüfungsansatz, standen bei der Prüfung des JA 2017 insbesondere die Positionen der Bilanz sowie die Einhaltung des Haushaltsplanes im Vordergrund. Weitere Prüfungsschwerpunkte 2017 waren die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels, die Erläuterungen des Anhangs sowie die Darstellungen des Lageberichts. Die Prüfung erfolgte grundsätzlich stichprobengestützt. Die Auswahl von Stichproben wurde vorrangig unter dem Aspekt monetärer Relevanz bzw. Wesentlichkeit vorgenommen. Die Auswertung, Ana-

lyse und Detailprüfung produktbezogener Bilanzen waren nicht möglich, da diese nicht aus dem Finanzverfahren MACH erstellt werden können und eine manuelle Erstellung von den Bereichen Haushalt und Steuerung bzw. Buchhaltung und Finanzen nicht vorgenommen worden ist.

1.4 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung wurde in den Monaten November 2019 bis April 2020 durchgeführt und mit Bericht vom 29.05.2020 abgeschlossen. Die Prüfungshandlungen umfassten Auswertungen der vorgelegten Unterlagen sowie Auswertungen aus der Buchhaltungssoftware MACH. Auf die umfangreiche Prüfung von Einzelbelegen wurde verzichtet. Im Rahmen der Prüfung der Verbindlichkeiten sowie der Guthaben bei Kreditinstituten wurden von Kreditinstituten Bestätigungen über Guthaben und Verpflichtungen der HL vorgelegt. In diesem Bericht sind die Erkenntnisse berücksichtigt, die sich bis einschließlich zum 30.04.2020 aus den vorgelegten Unterlagen bzw. Erläuterungen ergeben haben. Danach eingegangene Unterlagen, Erläuterungen und dergleichen konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Die erbetenen Auskünfte und Nachweise konnten im Wesentlichen durch den Bereich Haushalt und Steuerung bis zum Abschluss der Prüfung und des Prüfungsberichtes erteilt werden. Diesbezügliche Ausnahmen bzw. Ausführungen zu Feststellungen und vorliegenden Prüfungshemmnissen aufgrund fehlender Unterlagen, Nichtbeantwortungen und dergleichen befinden sich im Berichtsteil betroffener Prüfungsfelder.

1.5 Vorjahresabschluss

Der Bericht vom 30.10.2019 über die Prüfung des JA der HL zum 31.12.2016 und des Lageberichtes für das HH-Jahr 2016 wurde am 12.03.2020 durch den Rechnungsprüfungsausschuss behandelt. Der Bürgermeister hatte der Bürgerschaft den JA 2016 und den Lagebericht für das HH-Jahr 2016 zusammen mit dem Bericht des RPA am 28.05.2020 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

2 Einhaltung des Haushaltsplans

Der wirtschaftlichen Betrachtungsweise des doppelischen Rechnungswesens entsprechend orientieren sich auch die allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 10 GemHVO-Doppik an der kaufmännischen Buchführung. Demzufolge sind bereits in der Planungsphase die GoB zwingend zu beachten sowie das Ressourcenaufkommen und der Ressourcenverbrauch in Form von Erträgen und Aufwendungen in ihrer voraussichtlichen Höhe in der Ergebnisplanung des HH-Jahres zu veranschlagen, dem sie wirtschaftlich zuzurechnen sind. Hierbei ist für die Finanzplanung zu beachten, dass Erträge und Aufwendungen auch keine bzw. deutlich zeitversetzte Zahlungsvorgänge nach sich ziehen können. Im Gegensatz zur Ergebnisplanung orientiert sich die Finanzplanung am Kassenwirksamkeitsprinzip, sodass Ein- und



Auszahlungen in dem HH-Jahr zu veranschlagen sind, in dem der jeweilige Zahlungsmittelzufluss bzw. -abfluss tatsächlich erfolgt. Dies beinhaltet für die Ergebnisplanung insbesondere, dass die voraussichtlich erzielbaren Erträge und zu erwartenden Aufwendungen einer Rechnungsperiode hinsichtlich ihrer Höhe und ihres Zeitpunktes sorgfältig geschätzt und geplant werden müssen, um keine finanziellen Fehlentwicklungen zu verursachen.

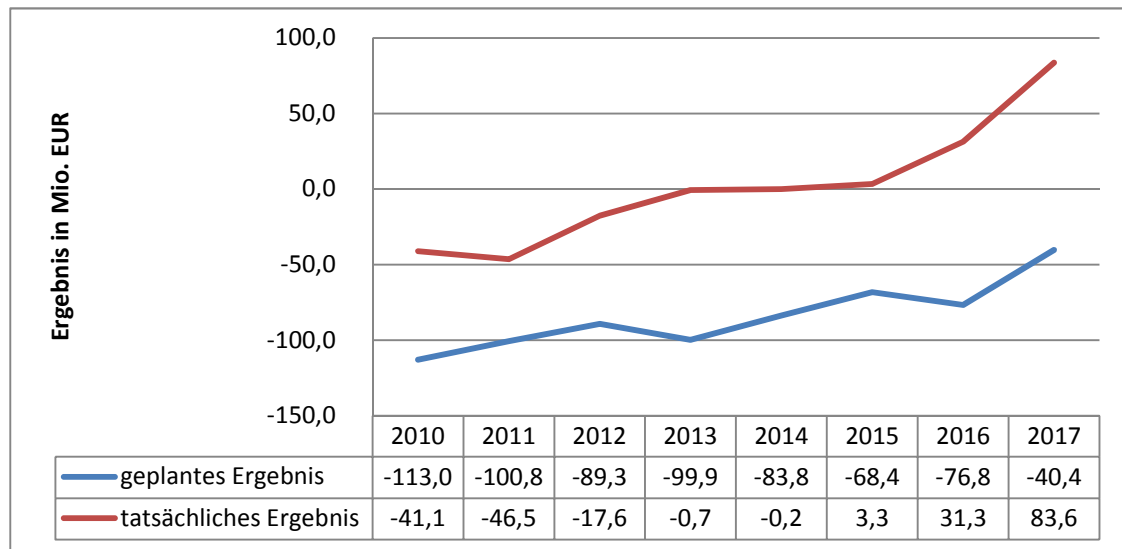
2.1 Einhaltung des Ergebnisplans

Die Ergebnisplanung für das HH-Jahr 2017 prognostizierte ein Defizit (fortgeschriebener Ansatz) in Höhe von 40,4 Mio. EUR. Nach Rechnungslegung ergab sich stattdessen ein Überschuss in Höhe von 83,6 Mio. EUR. Der Haushaltsplan für 2017 wurde somit eingehalten. Gegenüber der Planung wurde eine Abweichung des Ergebnisses in Höhe von 124,0 Mio. EUR erreicht. Wie in den Vorjahren (VJ) muss damit auch für den JA 2017 festgehalten werden, dass dieser durch eine deutliche Abweichung zwischen Haushaltsplanung und -ergebnis geprägt war.

Der JA 2017 beinhaltet zum zweiten Mal in Folge die bislang höchste Plan-Ist-Abweichung seit Einführung der Doppik in der HL. Auch der Gesamtüberschuss von 83,6 Mio. EUR stellt ein neues Rekordergebnis dar. Dabei konnte anders als in den VJ bei der Planaufstellung des HH-Jahres 2017 theoretisch auf Erkenntnisse aus bereits abgeschlossenen HH-Jahren zurückgegriffen werden. Die sehr hohe Plan-Ist-Abweichung 2017 deutet jedoch nicht daraufhin, dass konkrete Erkenntnisse aus den JA der VJ in eine verbesserte Planung des HH 2017 eingeflossen sind. Dies betrifft beispielsweise die bilanziellen Abschreibungen sowie korrespondierend die Auflösung von Sonderposten oder auch die Personalaufwendungen. Es bleibt daher weiter abzuwarten, inwieweit sich zukünftig Nivellierungen der planerischen Abweichungen ergeben. Ungeachtet dessen hält das RPA es weiterhin für unerlässlich, dass besonders markante Plan-Ist-Abweichungen im Lagebericht zum JA benannt und erläutert werden, um dem Gebot einer transparenten Haushaltsaufstellung und -durchführung stärker Rechnung zu tragen.

Die nachfolgende Grafik verdeutlicht, in welchem Umfang in den HH-Jahren 2010 – 2017 Ergebnisverbesserungen gegenüber der Ergebnisplanung erzielt wurden.

Tabelle 1: Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnisse 2010-2017



Im HH-Jahr 2017 waren 95,2 Mio. EUR aus Mehrerträgen und 51,0 Mio. EUR aus geringeren Aufwendungen sowie Mindererträge in Höhe von 8,9 Mio. EUR und Mehraufwendungen in Höhe von 13,2 Mio. EUR für das Ergebnis verantwortlich.

Im Hinblick auf eine transparente HH-Aufstellung und -durchführung erachtet das RPA es nach wie vor für erforderlich, wenn der Anhang und Lagebericht neben der zahlenmäßigen Darstellung mehr auf die Hintergründe der entstandenen Plan-Ist-Abweichungen eingehen.

2.1.1 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Ertrags- und Aufwandsarten

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft darüber, wo sich, bezogen auf die einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten, prozentual signifikante Verbesserungen ergaben. Grundsätzlich erachtet das RPA hierbei Plan-Ist-Abweichungen ab +/-10 % für relevant.



Tabelle 2: Bedeutende Plan-Ist-Verbesserungen 2017

Ertrags- bzw. Aufwandsart	Fortgeschriebener Ansatz 2017 in Mio. EUR	Ist-Ergebnis 2017 in Mio. EUR	Vergleich: Ansatz-Ist in Mio. EUR	Abweichung Plan-Ist in %
Steuern und ähnliche Abgaben	224,9	253,4	28,5	12,7
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	266,7	309,5	42,8	16,0
Sonstige ordentliche Erträge	29,5	49,2	19,7	66,8
Versorgungsaufwendungen	-24,7	-19,1	5,6	22,7
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-85,8	-71,8	14,0	16,3
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-26,7	-16,6	10,1	37,8

Die Mehreinnahmen bei Steuern und ähnlichen Abgaben ließen sich, wie im Lagebericht 2017 korrekt dargestellt, weitestgehend auf überplanmäßige Gewerbesteuererinnahmen im Umfang von 23,1 Mio. EUR zurückführen. Daneben entstanden deutliche Mehreinnahmen beim Gemeindeanteil Einkommensteuer (4,0 Mio. EUR) und der Vergnügungssteuer (1,2 Mio. EUR). Die Mehreinnahmen bei den Steuern und ähnlichen Abgaben entfallen allein auf das Produkt 611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen und werden unter Punkt 2.1.2 näher betrachtet.

Die Mehreinnahmen bei den Erträgen aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen gingen wie in den VJ vorrangig auf Fehlbetragszuweisungen des Landes (23,1 Mio. EUR) zurück, die bei der Haushaltsplanung nicht berücksichtigt werden dürfen und ebenfalls das Produkt 611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen und allgemeine Umlagen betrafen. Daneben ergaben sich bei demselben Produkt deutliche Mehreinnahmen bei den Erträgen aus Schlüsselzuweisungen (4,9 Mio. EUR) und allgemeinen Landeszuweisungen (2,7 Mio. EUR). Weitere Mehreinnahmen entfielen auf Zuweisungen für laufende Zwecke (6,4 Mio. EUR) des Landes, Auflösung von Sonderposten (2,1 Mio. EUR) sowie Leistungen für Unterkunft und Heizung (3,5 Mio. EUR). Letztere werden unter Punkt 2.1.2 näher betrachtet.

Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen ergaben sich Mehrerträge in Höhe von 19,7 Mio. EUR, die im Wesentlichen aus Grundstücksveräußerungen (14,4 Mio. EUR), aus der Auflösung / Herabsetzung von Rückstellungen (2,1 Mio. EUR) sowie aus sonstigen nicht zahlungswirksamen Erträgen aus der Anpassung der Wertberichtigungen auf Forderungen (1,8 Mio. EUR) resultierten.

Die Minderaufwendungen bei den Versorgungsaufwendungen resultieren aus geringeren Aufwendungen für die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen (-4,7 Mio. EUR) und Beihilferückstellungen (-0,9 Mio. EUR). Diese werden unter Punkt 2.1.2 näher betrachtet.

Bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden Minderaufwendungen in Höhe von 14,0 Mio. EUR realisiert, die im Wesentlichen auf die Nichtinanspruchnahme von Aufwandsermächtigungen zur Unterhaltung und Bewirtschaftung des Anlagevermögens entfielen.

Schließlich wurden 10,1 Mio. EUR der geplanten Zinsen und Finanzaufwendungen nicht verausgabt. Hiervon resultierten 8,0 Mio. EUR aus geringeren Zinsaufwendungen für Kassenkredite, vgl. Punkt 2.1.2.

In das Jahresergebnis 2017 floss auch die erhebliche prozentuale Verschlechterung bei den bilanziellen Abschreibungen ein. Die in der Planung veranschlagte Summe wurde um 11,9 Mio. EUR überschritten. Vorrangig entfielen hiervon 6,4 Mio. EUR auf Abschreibungen auf Sachanlagen, 2,4 Mio. EUR auf Aufwendungen aus Abgängen von Restbuchwerten sowie 3,4 Mio. EUR auf die Ausbuchung von Forderungen.

2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene

Plan-Ist-Abweichungen sind bei der Haushaltsdurchführung bei den einzelnen Erträgen und Aufwendungen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich des Ergebnisses der einzelnen FB sollten diese aber angesichts der umfassenden Budgetierung auf ein geringes Maß beschränkt sein.

Das RPA hält insofern einen Maßstab von +/- 20 % bei Plan-Ist Abweichungen für vertretbar, der im Jahr 2017 bei 58,9 % der Produkte eingehalten wurde. Bei 27,9 % der Produkte lag der Grad der Plan-Ist-Abweichung zwischen +/- 20-100 %, bei 13,2 % der Produkte lag die Abweichung bei mehr als +/-100 %.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche (FB) zusammengefasst:

Tabelle 3: Ist-Ergebnisse 2017 der Produkte der FB

FB	Plan-Ergebnis 2017 in Mio. EUR	Ist-Ergebnis 2017 in Mio. EUR	(+)/(-)* in Mio. EUR	Plan/Ist- Abweichung in %
FB 1**	362,2	449,2	87,0	24,0
FB 2	-121,3	-112,0	9,3	7,7
FB 3	-32,0	-35,4	-3,4	-10,6
FB 4	-194,7	-179,2	15,5	8,0
FB 5	-54,6	-39,0	15,6	28,6
Gesamt	-40,4	83,6	124,0	>100,0

* (+) Verbesserung, (-) Verschlechterung

** einschließlich der Produkte der allgemeinen Finanzwirtschaft



Der FB 1 (Bürgermeister) weist mit einer Abweichung von 87,0 Mio. EUR die betragsmäßig größte Plan-Ist-Abweichung auf.

Diese konzentrierte sich im Wesentlichen auf das Produkt *611001 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen* (56,3 Mio. EUR). Hier wurden überplanmäßige Erträge aus Gewerbesteuer (23,1 Mio. EUR), aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (4,0 Mio. EUR) sowie aus der Vergnügungssteuer (1,2 Mio. EUR) erzielt. Die Mehreinnahmen wurden für das RPA nachvollziehbar mit der anhaltend guten Wirtschaftslage bzw. die Mehreinnahmen bei der Vergnügungssteuer mit einer vermehrten Kontrolltätigkeit erklärt. Mehrerträge aus Zuweisungen des Landes betrafen in Höhe von 23,1 Mio. EUR die planerisch nicht zu veranschlagenden Fehlbetragszuweisungen, in Höhe von 4,9 Mio. Schlüsselzuweisungen sowie in Höhe von 2,7 Mio. EUR allgemeine Landeszuweisungen. Daneben fielen ungeplante Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen des Umlaufvermögens in Höhe von 1,7 Mio. EUR an.

Ferner wurden positive Plan-Ist-Abweichungen bei dem Produkt *612001 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft* in einer Höhe von 9,0 Mio. EUR aufgrund geringerer Zinsaufwendungen durch das in 2017 anhaltende Niedrigzinsniveau erreicht. Auskunftsgemäß lag dieser Zinseinsparung keine strukturelle Verbesserung, sondern die aktuelle günstige Niedrigzinsphase zu Grunde. Dieser Aussage konnte das RPA folgen.

Beim Produkt *612002 Pauschalierter nicht zahlungswirksamer Aufwand zur Vervollständigung des doppelten Haushalts* wurde eine positive Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 6,0 Mio. EUR aufgrund geringerer Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen (4,7 Mio. EUR) und Beihilferückstellungen (919 TEUR) erzielt. Die Abweichungen wurden für das RPA nachvollziehbar mit einer Sicherheitsplanung an der oberen Grenze bei hohen Schwankungsbreiten begründet. Zudem ist die Höhe der nötigen Zuführungen kaum kalkulierbar, da zwischen dem von der Verwaltung zu verwendenden VAK-Prognosegutachten und dem VAK-Jahresabschlussgutachten über zwei Jahre liegen.

Auffällig war, wie bereits in den VJ, das Produkt *612003 Grundstücksan- und -verkäufe* mit einer positiven Abweichung von 13,6 Mio. EUR, die im Wesentlichen aus Mehrerträgen aus dem Verkauf von Grundstücken herrührt (14,4 Mio. EUR). Mit Beschluss der Bürgerschaft vom 24.11.2016 wurde die Verkaufsaktion für Erbbaurechtsgrundstücke bis 31.12.2017 verlängert. Obwohl daraufhin für 2017 bereits ein deutlich höherer Planansatz als in VJ gebildet wurde, überstiegen die realisierten Verkaufserlöse aufgrund des hohen Kaufanreizes diesen deutlich. Demgegenüber war ungeplanter Aufwand in Höhe von 1,9 Mio. EUR für die Unterhaltung von Hochbauten zu verzeichnen. Inhaltlich handelte es sich hierbei um eine Entschädigungsleistung im Zusammenhang mit der vorzeitigen Kündigung eines Erbbaurechtes, dem eine vertragliche Verpflichtung aus 2015 zugrunde lag. In Höhe von 833 TEUR handelte es sich hierbei um Auszahlungen aus VJ, die im HH-Jahres 2017 von einer Anlage im Bau (AiB) ausgebucht wurden (vgl. Punkt 3.1.5). Angesichts des finanziellen Umfangs und der Tatsache, dass es sich nicht um einen gewöhnlichen Geschäftsvorfall handelte, hätte die Plan-Ist-Abweichung einer Erläuterung im Lagebericht bedurft. Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb keine Erläuterung gegeben wurde.

Die Produkte des FB 2 (Wirtschaft und Soziales) weisen eine positive Plan-Ist-Abweichung in einem Gesamtumfang von 9,3 Mio. EUR auf.

Im Produkt *312101 SGB II* wurde eine Ergebnisverbesserung von 3,3 Mio. EUR aufgrund von Mehrerträgen bei den Leistungsbeteiligungen für Unterkunft und Heizung erreicht (3,5 Mio. EUR). Der Bereich begründete dies für das RPA nachvollziehbar damit, dass die Änderung des SGB II, wonach der Bund die Kosten der Unterkunft für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte vollständig übernahm, erst nach Abschluss der Haushaltsplanung 2017 in Kraft getreten war.

Im Produkt *111020 Grundstücksmanagement* wurde eine Plan-Ist-Verbesserung in Höhe von 2,9 Mio. EUR erzielt. Diese beruhte im Wesentlichen auf der Nichtinanspruchnahme von Ermächtigungen für sonstige Geschäftsaufwendungen im Umfang von 1,6 Mio. EUR. Die Aufwendungen waren für Entschädigungszahlungen für auslaufende Erbbaurechte vorgesehen, wurden jedoch durch den Abschluss entsprechender Mietverträge nicht benötigt. Daneben ergaben sich Mehrerträge bei Mieten in Höhe von 430 TEUR, die einer zu niedrigen Planung entsprangen sowie ungeplante Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Erbbauzinsen in Höhe von 343 TEUR und aus der Auflösung von Wertberichtigungen von Erbbauzinsforderungen (176 TEUR).

Das Produkt *311001 Grundversorgung und Hilfen SGB XII* weist gegenüber der Planung im Ergebnis ein um 2,1 Mio. EUR geringeres Defizit auf. Hierfür waren in erster Linie geringere Aufwendungen für Sozialleistungen innerhalb von Einrichtungen (3,6 Mio. EUR) und außerhalb von Einrichtungen (2,4 Mio. EUR) verantwortlich. Parallel wurden weniger Erträge aus Kostenerstattungen des Bundes (1,2 Mio. EUR) und des Landes (3,2 Mio. EUR) vereinnahmt. Auskunftsgemäß entstanden aufgrund der Änderung des Pflegestärkungsgesetzes geringere Aufwendungen bei der stationären Hilfe zur Pflege.

Daneben ergaben sich wesentliche negative Plan-Ist-Abweichungen bei den Produkten *315201 Senior:inneneinrichtungen* in Höhe von 620 TEUR und *315001 Soziale Einrichtungen und Angebote* in Höhe von 721 TEUR. Bei den Senior:inneneinrichtungen waren für den Verlustausgleich Aufwendungen von 2,4 Mio. EUR geplant. Es mussten jedoch im HH-Jahr 2017 höhere Verluste des Eigenbetriebs für die Jahre 2015 (1,3 Mio. EUR) und 2016 (1,7 Mio. EUR) ausgeglichen werden. Das schlechtere Ergebnis der Sozialen Einrichtungen und Angebote beruhte hauptsächlich auf Mehraufwendungen für die Kostenerstattungen an Dritte (2,4 Mio. EUR), denen Mehrerträge aus Kostenerstattungen (1,2 Mio. EUR) gegenüberstanden. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Mehrerträgen und Mehraufwendungen des Produktes *315001 Soziale Einrichtungen und Angebote*.

Im FB 3 (Umwelt, Sicherheit und Ordnung) ergab sich eine negative Abweichung gegenüber den jeweiligen planerischen Ansätzen von insgesamt 3,4 Mio. EUR.

Auch im HH-Jahr 2017 weist das Ergebnis des Produktes *127001 Rettungsdienst* gegenüber der Planung eine signifikante negative Abweichung auf. Insgesamt beträgt diese 5,2 Mio. EUR und resultiert wie in den VJ in erster Linie aus geringeren Benutzungsgebühren in einem Umfang von 4,3 Mio. EUR sowie aus Personalmehraufwendungen in Höhe von



871 TEUR. Weiterhin werden die Abweichungen bei den Erträgen seitens des Bereiches damit begründet, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung die Entgeltverhandlungen mit den Krankenkassen noch nicht abgeschlossen waren, die Planung trotzdem bereits die erhöhten Entgeltsätze berücksichtigte. Auskunftsgemäß wurden die Entgelte erst zum 01.03.2018 erhöht. RPA stellt hierzu fest, dass eine Planung auf Grundlage derartiger noch nicht verlässlicher Entgeltsätze nicht mit dem Vorsichtsprinzip in der Haushaltsplanung vereinbar ist. Einnahmen sind grundsätzlich vorsichtig zu veranschlagen. Ferner entstanden im HH-Jahr 2017 erneut Bearbeitungsrückstände von mindestens 1,2 Mio. EUR, die erst im Folgejahr 2018 abgerechnet wurden.

Eine weitere negative Plan-Ist-Abweichung war beim Produkt *555001 Land- und Forstwirtschaft* im Umfange von 354 TEUR festzustellen. Diese resultierte wie bereits in den VJ im Wesentlichen aus gegenüber der Planung deutlich geringer ausgefallenen Verkaufserträgen (529 TEUR). Da der Holzeinschlag einerseits stark witterungsabhängig ist und andererseits die Marktpreise wenig konstant erscheinen, erachtet es das RPA für unerlässlich, künftig bei der Planung der Einnahmen aus der Forstwirtschaft deutlich vorsichtiger vorzugehen.

Eine wesentliche positive Plan-Ist-Abweichung ergab sich beim Produkt *126001 Gefahrenabwehr*, dessen Ergebnis um 1,2 Mio. EUR besser ausfiel. Dies lag in erster Linie an geringeren Personalaufwendungen (935 TEUR) sowie höheren Kostenerstattungen des Landes (163 TEUR), die nach Aussage des Bereiches und für das RPA nachvollziehbar zum Planungszeitpunkt nicht absehbar waren.

Insgesamt ergaben sich im FB 4 (Kultur und Bildung) Verbesserungen gegenüber der Planung in einer Gesamthöhe von 15,5 Mio. EUR.

Die positive Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 3,9 Mio. EUR beim Produkt *363002 Jugendhilfe* war im Wesentlichen geringeren Aufwendungen für die Jugendhilfe innerhalb von Einrichtungen geschuldet (4,3 Mio. EUR), die Auskunftsgemäß überwiegend aufgrund geringerer Aufwendungen für unbegleitete minderjährige Ausländer:innen (2,0 Mio. EUR) sowie 1,8 Mio. EUR weniger Aufwendungen für klassische Jugendhilfe-Leistungen entstanden. Geringer ausgefallene Erstattungen an Gemeinden (1,6 Mio. EUR) beruhten auf fehlenden Rechnungen, für die jedoch entsprechende Rückstellungen im HH-Jahr 2017 gebildet wurden (1,5 Mio. EUR).

Die positive Plan-Ist-Abweichung beim Produkt *365001 Planung und Bezuschussung Kindertagesbetreuung* in Höhe von 3,0 Mio. EUR beruhte zum einen auf einer verbesserten Ertragsituation aus erhöhten Landeszuschüssen (1,5 Mio. EUR) und Kostenerstattungen (0,4 Mio. EUR). Zum anderen fielen weniger Aufwendungen für Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen (0,8 Mio. EUR) an. In den VJ wurden gleichartige Abweichungen damit erklärt, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch keine belastbaren Zahlen des Landes verfügbar waren und dementsprechend konservativ geplant wurde. Das RPA bittet um Stellungnahme, inwieweit dies auch für das HH-Jahr 2017 zutrifft.

Das Produkt *251001 Die Lübecker Museen* wies erneut eine deutliche positive Plan-Ist-Abweichung auf (1,3 Mio. EUR). Die Verbesserung war im Wesentlichen auf Mehrerträge aus

Spenden (373 TEUR) sowie aus der Auflösung von Sonderposten (102 TEUR) zurückzuführen. Daneben wurden Aufwandsermächtigungen (650 TEUR) nicht in Anspruch genommen, die vor allem auf geringere Personalaufwendungen (155 TEUR), geringere Aufwendungen für Ausstellungen und Vorträge (215 TEUR) sowie geringere Aufwendungen für Zuschüsse an die Kulturstiftung (244 TEUR) entfielen.

Positive Plan-Ist-Abweichungen wiesen auch die Produkte *361001 Finanzielle Förderung in Kitas* (1,1 Mio. EUR) und *361003 Tagespflege* (1,0 Mio. EUR) auf, die vorrangig jeweils entsprechenden Minderaufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen geschuldet war. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Hintergründen.

Insgesamt wurden bei den Produkten des FB 5 (Planen und Bauen) Ergebnisverbesserungen in Höhe von 15,6 Mio. EUR erzielt.

Wie bereits in den VJ war beim Produkt *111029 Gebäudemanagement* eine auffällige positive Plan-Ist-Abweichung erkennbar. Dabei wurde das geplante Defizit um 8,0 Mio. EUR unterschritten. Die Ergebnisverbesserung beruhte im Wesentlichen auf nicht in Anspruch genommenen Ansätzen für Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten in einer Gesamthöhe von 9,1 Mio. EUR, von denen 5,8 Mio. EUR als Aufwandsermächtigung für Unterhaltungsmaßnahmen im Hochbau in das HH-Jahr 2018 übertragen wurden. Zusätzlich fielen geringere Personalaufwendungen in Höhe von 1,6 Mio. EUR an. Es entstanden dagegen Mehraufwendungen bei den bilanziellen Abschreibungen in Höhe von 2,2 Mio. EUR. Weitere Mehreinnahmen entfielen auf Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (1,5 Mio. EUR). Diesen standen ungeplante Aufwendungen aufgrund von Rückstellungszuführungen in Höhe von 1,4 Mio. EUR gegenüber. Zu den Feststellungen hinsichtlich der Bildung von Rückstellungen für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, denen zum Bilanzstichtag keine Rechnung zugrunde liegt, siehe Punkt 3.7.6. Im HH-Jahr ungeplante Aufwendungen aus Wertveränderungen bei Sachanlagen in Höhe 1,2 Mio. EUR betraf den Abgang der Restbuchwerte des Gebäudes in der Dr.-Julius-Leber-Straße, die unzulässigerweise als PRAP ausgewiesen waren, vgl. Punkt 3.9.3. Im Lagebericht zum JA 2017 wurde darauf hingewiesen, dass nicht in Anspruch genommene Mittel für Unterhaltungsaufwendungen einen negativen Effekt auf das Anlagevermögen der HL nach sich ziehen. Das RPA erachtet es nach wie vor als wichtig, wenn im Anhang über die nicht planmäßig durchgeführten Unterhaltungsmaßnahmen und über die jeweiligen Ursachen informiert wird.

Das Produkt *552001 Wasser und Hafen* wies eine positive Plan-Ist-Abweichung von 2,8 Mio. EUR auf. Wie bereits im VJ war diese im Wesentlichen Mehrerträgen aus aktivierten Eigenleistungen (1,6 Mio. EUR), geringeren Personalaufwendungen (625 TEUR) sowie geringeren Zinsaufwendungen (497 TEUR) geschuldet, die aus der verzögerten Umsetzung von Investitionen resultierte.

Das Produkt *511003 Stadtplanung und -entwicklung* wies gegenüber der Planung eine positive Plan-Ist-Abweichung in Höhe von 1,6 Mio. EUR auf. Ähnlich wie im VJ waren hierfür in erster Linie nicht in Anspruch genommene Aufwandsermächtigungen für Rückstellungen für Zweckentfremdungszinsen ursächlich (534 TEUR). Weitere signifikante Minderaufwendungen waren bei Gutachten (462 TEUR) sowie bei Zinsaufwendungen (296 TEUR) erkenn-



bar, die mit zeitlichen Verschiebungen bei diversen Bebauungsplänen sowie mit einer zeitverzögerten Abrechnungspraxis der IB-S-H begründet wurden.

Wie bereits im VJ fiel das Defizit beim Produkt *547001 Aufgabenträgerschaft ÖPNV* aufgrund von Minderaufwendungen bei den Zuschüssen an verbundene Unternehmen (1,1 Mio. EUR) insgesamt deutlich geringer aus (1,4 Mio. EUR). Es war erkennbar, dass die Ergebnisbelastung durch erneute Übertragungen von Aufwandsermächtigungen in das Folgejahr im Umfange von insgesamt 1,1 Mio. EUR lediglich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde. Das RPA bittet um Stellungnahme, welche Transferleistungen geplant und weshalb diese nicht angefallen waren.

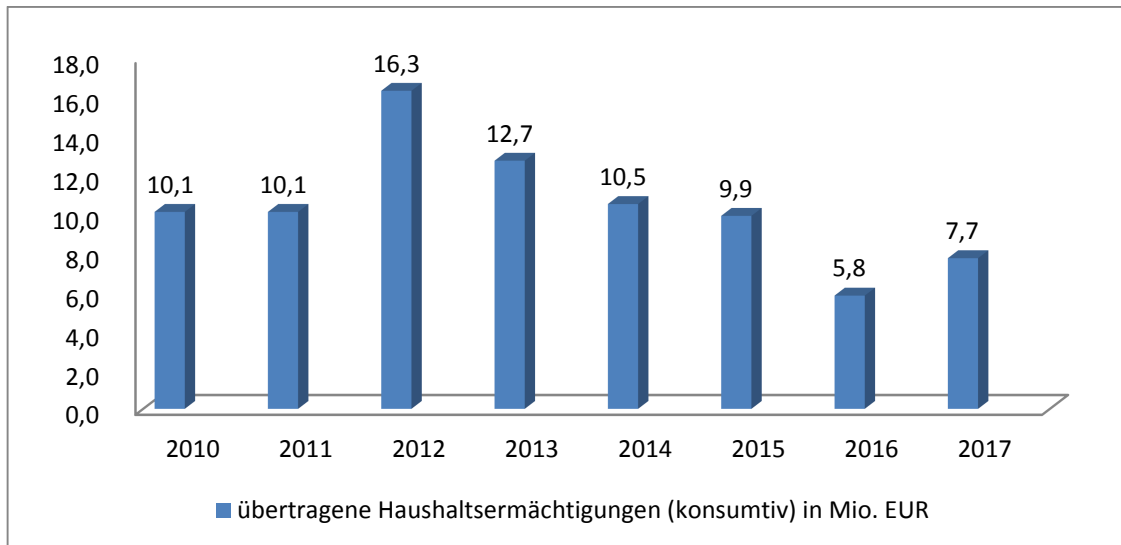
2.2 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (konsumtiv)

Gemäß § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik können Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen in das Folgejahr übertragen werden. Derartige übertragene Aufwandsermächtigungen fließen in den fortgeschriebenen Ansatz des Folgejahres ein und ermöglichen so zusätzliche Aufwendungen über den ursprünglichen Planansatz hinaus. Gemäß den Erläuterungen zu § 23 GemHVO-Doppik ist bei der Entscheidung zur Übertragung von Aufwandsermächtigungen grundsätzlich dem Haushaltsausgleich Vorrang gegenüber anderen Erwägungen einzuräumen. Da Übertragungen von Aufwandsermächtigungen das geplante Ergebnis des Folgejahres zusätzlich belasten, sollten diese grundsätzlich nur in Höhe eines im Rahmen der ursprünglichen Haushaltsplanung prognostizierten Überschusses übertragen werden. Alternativ kommt eine Übertragung von Aufwendungen bzw. Auszahlungen nur dann in Betracht, sofern rechtliche Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen HH-Jahr vorliegen, die entsprechende Leistungen im Folgejahr begründen.

Insgesamt wurden im Rahmen des JA 2017 Aufwandsermächtigungen in einer für das RPA nachvollziehbaren Gesamthöhe von 7,7 Mio. EUR in das Folgejahr 2018 übertragen. Dies entsprach 1,0 % der Gesamtaufwendungen des HH-Jahres 2017 (VJ 0,7 %). Nach einer mehrere Jahre andauernden, stetig rückläufigen Entwicklung der konsumtiven Haushaltsübertragungen stiegen diese erstmals seit 2012 gegenüber dem VJ wieder an.

Bei einem in der ursprünglichen Haushaltsplanung für 2018 prognostizierten Defizit in Höhe von 36,7 Mio. EUR entspricht die Übertragung von 7,7 Mio. EUR einer Erhöhung des geplanten Defizits 2018 um 21,0 %. Die nachfolgende Grafik ermöglicht einen Überblick über die im Rahmen der bisherigen doppischen JA übertragenen konsumtiven Aufwandsermächtigungen.

Tabelle 4: Übertragung von konsumtiven Aufwandsermächtigungen 2010-2017



85,0 % der übertragenen Aufwandsermächtigungen entfielen auf Aufwendungen für die Unterhaltung der Liegenschaften und auf Bewirtschaftungskosten und waren für das RPA hinsichtlich ihrer rechtlichen Zulässigkeit nachvollziehbar.

Die stichprobenmäßige Prüfung der für die Übertragung erforderlichen Voraussetzungen der restlichen übertragenen Aufwandsermächtigungen führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

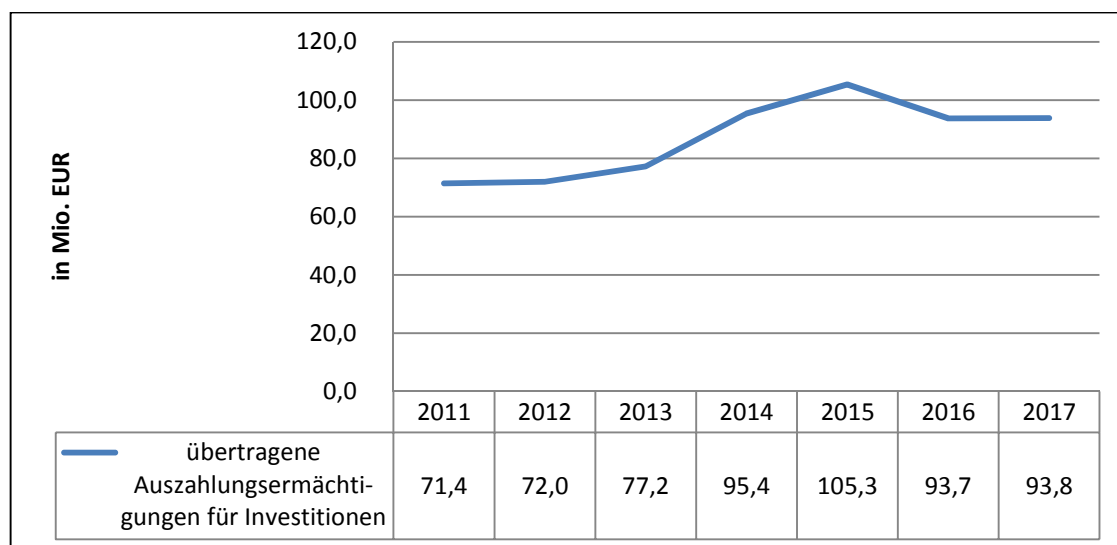
2.3 Übertragung von Haushaltsermächtigungen (investiv)

Gemäß § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik können auch Auszahlungsermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in das Folgejahr übertragen werden und stehen dort bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck zur Verfügung, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Ende des HH-Jahres, in dem der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde.

Die nachfolgende Grafik liefert einen Überblick über die Entwicklung der Übertragungen von investiven Auszahlungsermächtigungen seit Einführung der Doppik.



**Tabelle 5: Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen
2010-2017**



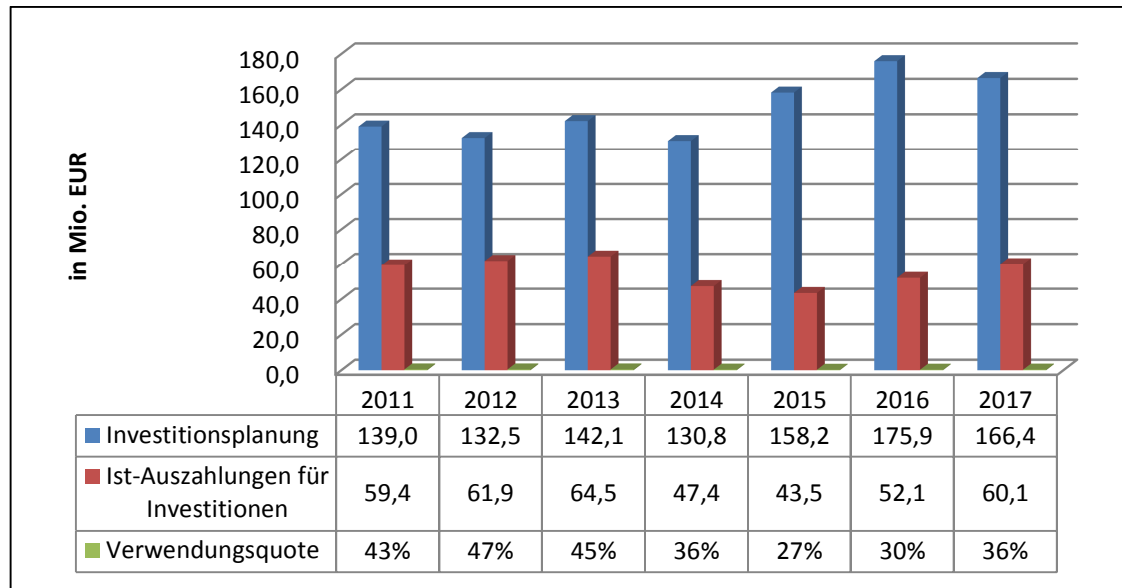
Hohe Haushaltsübertragungen von Auszahlungsermächtigungen für Investitionen lassen einen grundsätzlichen Rückschluss darauf zu, in welchem Umfange Investitionen hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten planerisch verfrüht angesetzt oder nicht planmäßig umgesetzt werden. Wie bereits in den VJ entfielen die höchsten Übertragungen auf die Produkte 110029 Gebäudemanagement (22,9 Mio. EUR), 552001 Wasser und Hafen (20,2 Mio. EUR) sowie 541001 Gemeindestraßen (14,4 Mio. EUR). Die stichprobenmäßige Prüfung der Übertragungen hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen führte zu keinen wesentlichen Feststellungen.

Eine gesetzlich vorgeschriebene Übersicht über die in das HH-Jahr 2018 übertragenen investiven Auszahlungsermächtigungen ist dem Anhang zum JA 2017 beigelegt worden. Dort werden allerdings nach wie vor nur auf die vom Gesetzgeber geforderten jeweiligen Produktuntergruppen bezogene Summen ausgewiesen. Für das RPA wäre aus Gründen der Haushaltstransparenz eine Darstellung angemessen, die sich an der Organisationsstruktur der HL ausrichtet (z. B. Ausweis nach FB, Bereichen oder Produkten). Es wäre zudem transparenter, wenn diese Aufstellung größere Investitionsmaßnahmen konkret benennt und Erläuterungen zum Umsetzungsstand beinhaltet.

2.4 Einhaltung des Finanzplans

Die Finanzplanung muss sich am Kassenwirksamkeitsprinzip ausrichten, wonach die Ein- und Auszahlungen eines HH-Jahres in ihrer voraussichtlichen Höhe zu veranschlagen sind. Die nachfolgende Grafik veranschaulicht das Verhältnis zwischen den geplanten Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und den tatsächlich in den bisherigen doppelischen HH-Jahren in Anspruch genommenen Mitteln.

Tabelle 6: Investitionen und Verwendungsquoten 2011-2017



Von den für das HH-Jahr 2017 geplanten Investitionsauszahlungen in Höhe von 166,4 Mio. EUR wurden lediglich 60,1 Mio. EUR realisiert. Dies entsprach einer Verwendungsquote von 36,0 %. Bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen wurde dabei lediglich eine Verwendungsquote von 31,7 % erreicht.

Das Land S-H hat in den Erläuterungen zur Haushaltsgenehmigung 2017 eine durchschnittliche Verwendungsquote in Höhe von 60,0 % mit dem Kassenwirksamkeitsprinzip und den Haushaltsgrundsätzen von Wahrheit und Klarheit als zu vereinbarenden Grenzwert formuliert. Dieser Wert wird auch in 2017 deutlich verfehlt. Das RPA ist daher weiterhin der Auffassung, dass die Finanzplanung hinsichtlich der Investitionsauszahlungen zu große Abweichungen zwischen dem planerischen Ansätzen und den letztlich realisierten Ist-Ausgaben aufweist, d. h. Investitionsmaßnahmen werden hinsichtlich ihrer Realisierung planerisch verfrüht veranschlagt. Weiterhin steht die Ankündigung des Landes S-H im Raum, bei einem erneuten Unterschreiten des Grenzwerts in den kommenden HH-Jahren die Umsetzung kommunalaufsichtlicher Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 10 GemHVO-Doppik prüfen zu wollen.

Zu den umgesetzten Investitionsmaßnahmen wurde in den VJ in einer Anlage zum Lagebericht zum JA berichtet. Dem Lagebericht 2017 ist eine derartige Anlage erstmals nicht beigefügt worden. Angesichts der niedrigen Verwendungsquote erachtet es das RPA nach wie vor als transparenter, wenn zukünftig wieder zu den noch nicht umgesetzten Investitionsmaßnahmen und den jeweiligen Umsetzungshemmnissen berichtet wird. Das RPA bittet um Stellungnahme, warum im Lagebericht zum JA 2017 nicht mehr zu den Investitionsmaßnahmen berichtet wird und ob eine Wiederaufnahme bei den nachfolgenden JA vorgesehen ist.



3 Bilanz

Das für die Bilanz vorgegebene Muster zu § 48 GemHVO-Doppik nach Anlage 23 AA GemHVO-Doppik wurde nicht vollständig für die Bilanz 2017 der HL übernommen. Durch die fehlende Angabe der Kontengruppen bzw. Kontenarten ist die Verständlichkeit der Bilanz grundsätzlich nicht wesentlich beeinträchtigt. Die angegebenen Vorjahreswerte wurden korrekt aus der Vorjahresbilanz übertragen.

Die rechnerische Richtigkeit der Summen ist gegeben.

3.1 Anlagevermögen

Schwerpunkte der Prüfung des Anlagevermögens 2017 waren die Entwicklungen im HH-Jahr 2017, insbesondere die Zugänge, Umbuchungen, Abgänge und EB-Korrekturen sowie die Ordnungsmäßigkeit des Anlagenspiegels inklusive der im Anhang 2017 gegebenen Erläuterungen zum Anlagevermögen. Daneben waren die Buchung und Entwicklung der Anlagen im Bau (AiB) sowie die Abgrenzung der Aktivierungen zu den Instandhaltungsaufwendungen Gegenstand der Prüfung. Die Prüfung der Werthaltigkeit bzw. das grundsätzliche Vorhandensein der bereits im Anlagevermögen geführten Vermögensgegenstände durch eine Belegprüfung sowie die Ermittlung des aktuellen Standes der Anlageninventur waren keine Schwerpunkte der Prüfung 2017. Dies behält sich das RPA für die Prüfung der folgenden HH-Jahre vor.

3.1.1 Inventur des Anlagevermögens

Folgeinventur, Inventur Festwerte

Zutreffend wurde im Anhang 2017 darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Folgeinventur nicht beendet ist. Unverändert zum VJ wurden per 31.12.2017 im Anlagevermögen der HL Festwerte in Höhe von mindestens 75,4 Mio. EUR bilanziert. Die Festwerte betrafen im Wesentlichen die Bilanzpositionen Wald und Forsten (32,2 Mio. EUR), Grünflächen (36,6 Mio. EUR) sowie die Betriebs- und Geschäftsausstattung (5,5 Mio. EUR). Den in der Finanzsoftware für die Finanzbuchhaltung MACH dokumentierten Buchungsbewegungen für die Anlagennummern waren zu entnehmen, dass insbesondere bei den Festwerten für Wald und Forsten sowie für die Grünflächen seit dem Jahr 2002 keine Veränderungen vorgenommen wurden. Den Anhangsangaben 2017 zur Folge beruht der Festwert des Holzvermögens bei der Bilanzposition Wald und Forsten unverändert auf dem Datenbestand aus dem Jahr 2005, obwohl zwischenzeitlich ein aktuelleres Wertgutachten vorliegt. Im Anhang 2017 wurde zutreffend das neue Wertgutachten für den Festwert des Holzvermögens erwähnt, wonach der Wert des Holzbestandes auf der Datengrundlage von 2014 um 18,3 Mio. EUR höher ausfällt. Das Wertgutachten wurde dem RPA vorgelegt. Das RPA bemängelt, dass weder aus dem Gutachten noch aus den Erläuterungen im Anhang 2017 die konkreten Gründe für den hohen Wertanstieg hervorgehen. Unklar ist, ob der Wertanstieg auf einer

mengenmäßigen Veränderung oder allein auf veränderten Preisverhältnissen beruhte. Gemäß den Erläuterungen des ehemaligen Innovationsrings NKR-SH wäre im Falle einer mengenmäßigen Erhöhung von mehr als 10 % eine Anpassung des Festwertes zwingend vorzunehmen. Ein Wahlrecht ist hierbei nach Ansicht des RPA nicht vorgesehen. Die Begründung, auf eine Anpassung des Festwertes zu verzichten, um das Niederstwertprinzip zu beachten, ist daher im Hinblick auf die hohe Abweichung des Wertes allein nicht ausreichend. Das RPA beanstandet insbesondere, dass aus den Erläuterungen nicht hervorgeht, ob die Wertsteigerung lediglich aus veränderten Preisverhältnissen oder gleichfalls aus wesentlichen Mehrbeständen resultiert. Nachfragen des RPA konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Das RPA bittet um Stellungnahme.

Das RPA beanstandet, dass die gesetzlich vorgeschriebene dreijährige Inventur der Festwerte nach wie vor aussteht und dieser Umstand im Anhang 2017 nicht erläutert wird. Auch die Höhe der Festwerte ist aus Sicht des RPA darzustellen, da es sich um nicht unwesentliche Beträge handelt.

3.1.2 Anlagenspiegel

Das Anlagevermögen hatte sich im HH-Jahr 2017 wie folgt entwickelt:

Tabelle 7: Entwicklung des Anlagevermögens

	Restbuchwert Stand 01.01.2017 in TEUR	Zugänge in TEUR	Um- buchungen in TEUR	Restbuchwert- abgänge in TEUR	Abschreibungen in TEUR (zzgl. Um- buchungen)	Restbuchwert Stand 31.12.2017 in TEUR
Immaterielle Vermögens- gegenstände	10.060	553	205	0	933	9.885
Sachanlagen	1.074.235	60.408	-121	5.021	38.371 (12)	1.091.130
Finanzanlagen	233.647	182	0	0	85	233.744
Gesamt	1.317.942	61.143	84	5.021	39.389 (12)	1.334.759

Der vorgelegte Anlagenspiegel 2017 bildete die tatsächlichen Verhältnisse der HL nicht ab. Dies betraf im Speziellen die nachfolgenden Feststellungen.

Rechnerische Differenzen

Der Anlagenspiegel 2017 war rechnerisch nicht ohne weiteres nachvollziehbar. Für die Anlagepositionen der Straßennetze mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen, der Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sowie der Betriebs- und Geschäftsausstattung war die rechnerische Richtigkeit (horizontal) nicht gegeben. Es ergaben sich bei den Angaben zu den Abschreibungen in den Spalten 8 bis 11 des Anlagenspiegels Differenzen. Gemäß einer Aufstellung der Verwaltung zu den Differenzen resultieren diese aus Umgliederungen von



Anlagen zwischen den Bilanzpositionen innerhalb des Anlagevermögens, aus der Umbuchung von zwei Anlagen zwischen den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) und dem Anlagevermögen (Punkt 3.1.6) sowie aus einer Zuschreibung.

Die erforderlichen Umbuchungen der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (AHK) sowie der historischen Abschreibungen zwischen den Bilanzpositionen wurden durch den vom Gesetzgeber mit dem AA GemHVO-Doppik-Muster 24 für den Anlagenspiegel vorgegebenen Vordruck nicht vollständig berücksichtigt.

Nach Ansicht des RPA ist das gesetzliche Muster für den Anlagenspiegel prinzipiell nicht geeignet, alle Sachverhalte einer Anlagenbuchhaltung sachgerecht darzustellen. Dies betrifft vorrangig fehlende Spalten zur Abbildung von Umbuchungen bei den Abschreibungen und Zuschreibungen, aber auch die sachgerechte Wiedergabe von EB-Korrekturen. Wenngleich der vorgelegte Anlagenspiegel 2017 dem gesetzlichen Muster entsprach, sollte das Muster insbesondere aus Transparenzgründen erweitert werden, um die Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse für das Anlagevermögen zu ermöglichen und Differenzen zu vermeiden.

Differenzen zur Bilanz

Der Abgleich der Restbuchwerte zwischen dem vorgelegten Anlagenspiegel 2017 und der Bilanz 2017 führte zu Differenzen. Dies betraf sowohl die Restbuchwerte 2017 als auch die Restbuchwerte 2016. Hierzu wurden verschiedene Ursachen festgestellt. Vorrangig war, dass vereinzelt Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Hauptbuchhaltung geführt, nicht jedoch im Anlagenspiegel ausgewiesen wurden. Dies betraf insbesondere die AiB in Höhe von 14 TEUR (VJ 14 TEUR) sowie die Finanzanlagen in Höhe von 0 TEUR (VJ 164 TEUR). Hierauf wurde im Anhang hingewiesen, eine plausible Begründung wurde jedoch nicht gegeben. Die veränderte Erläuterung, dass es sich bei den AiB um Anzahlungen für Grundstückskäufe handelt, die auf bislang nicht abgeschlossenen Grundstücksgeschäften beruhen, ist für das RPA als Begründung grundsätzlich nicht nachvollziehbar oder ausreichend. Auch diese AHK sind nach Ansicht des RPA zwingend als geleistete Anzahlungen im Anlagenspiegel der HL abzubilden. Der Saldo zum 31.12.2017 in Höhe von 14 TEUR wurde auch im Folgejahr nicht als Anlagenzugang erfasst, sondern im HH-Jahr 2018 als Aufwand ausgebucht.

Die Restbuchwerte des Anlagenspiegels und der Bilanz müssen zwingend übereinstimmen. Eine Anpassung bzw. Überarbeitung des als Auswertung aus dem Buchhaltungssystem MACH generierten Anlagenspiegels im JA ist dementsprechend unerlässlich.

3.1.3 Zugänge

Für das HH-Jahr 2017 wiesen der vorgelegte Anlagenspiegel und die Zugangsliste Zugänge bei den AHK zum Anlagevermögen in Höhe von insgesamt 61,1 Mio. EUR aus, die die folgenden Bilanzpositionen betrafen:

Tabelle 8: Zugänge des Anlagevermögens

Bilanzposition	2017 in TEUR
Immaterielle Vermögensgegenstände	553
Unbebaute Grundstücke etc.	127
Bebaute Grundstücke etc.	2.959
Infrastrukturvermögen	1.666
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.130
Maschinen, technische Anlagen etc.	3.822
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.918
AiB, Anzahlungen	46.786
Wertpapiere des Anlagevermögens	182
Summe	61.143

Die Zugänge bei den unbebauten Grundstücken (127 TEUR) resultierten, wie im Anhang 2017 angegeben, u. a. aus Grundstücksankäufen. Für den Leser wurde im Anhang 2017 nicht erkennbar erläutert, dass sich Zugänge in Höhe von 1,4 Mio. EUR aus der Umbuchung von anderen Bilanzpositionen sowie aus EB-Korrekturen ergeben hatten.

Die Zugänge bei den bebauten Grundstücken (2.959 TEUR) entfielen vorrangig auf die sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsbauten (1.643 TEUR), auf Wohnbauten (863 TEUR) und Schulen (443 TEUR). Die für eine stichprobenhafte Prüfung angeforderten Kaufverträge konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden und werden daher im Folgejahr geprüft.

Die Zugänge des Infrastrukturvermögens umfassten insbesondere Grund und Boden (684 TEUR) sowie Gemeindestraßen (419 TEUR). Wie im Anhang 2017 dargestellt, waren die Zugänge für den Grund und Boden durch EB-Korrekturen begründet (vgl. Punkt 3.1.7). Die für die Zugänge bei den Gemeindestraßen in Stichproben angeforderten Belege konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden. Die Prüfung muss im Folgejahr fortgesetzt werden.

Die Kunstgegenstände erhöhten sich, wie zutreffend im Anhang 2017 erwähnt, durch eine Sachspende an das Museum Behnhaus Drägerhaus. Die Spenden umfassten eine Skulptur, zwei Gemälde und 160 Grafiken. Die Prüfung ergab, dass für die Spenden sowohl Sonderrücklagen (948 TEUR) als auch Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse (vgl. Punkt 3.6.1) und Zuweisungen von insgesamt 182 TEUR passiviert wurden. Die Nachfragen des RPA zu den Hintergründen der Bilanzierung der Sonderposten konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Die Prüfung muss im JA 208 fortgeführt werden.

Die Zugänge bei den Maschinen, technischen Anlagen und Fahrzeugen beruhten vorrangig auf der Anschaffung diverser Fahrzeuge (2,1 Mio. EUR). Auf eine Belegprüfung wurde verzichtet.



Die Zugänge bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung in Höhe von 3.918 TEUR umfassten vor allem GWG (2.303 TEUR), Hardware und EDV-technische Ausstattung (771 TEUR) sowie sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung (359 TEUR). Gemäß der Auskunft in den VJ sollten ab dem JA 2016 GWG-Sammelposten je Bereich und Produkt eingerichtet und gebucht werden. Festzustellen war jedoch, dass vergleichbar mit VJ GWG-Zugänge in 2017 sowohl einzeln erfasst als auch teilweise in Form von GWG-Sammelposten 2017 nach Bereichen aktiviert wurden. Das RPA beanstandet, dass die Bereiche grundsätzlich nicht einheitlich vorgehen und nach wie vor ein hoher Arbeitsaufwand durch die Buchung von GWG als Einzelanlagen entsteht.

Hinsichtlich der Zugänge zu den AiB vgl. Punkt 3.1.5.

Die Zugänge der Wertpapiere (182 TEUR) beinhalteten die Wiederanlage der ausgeschütteten Erträge auf die Anteile am Spezialfonds „Kommunaler Rücklagenverbund Nord“ für das Jahr 2016. Die Wertpapiere für die Versorgungsrücklage waren darüber hinaus kein Prüfungsschwerpunkt 2017.

3.1.4 Abgänge

Für das HH-Jahr 2017 wurden durch den vorgelegten Anlagenspiegel AHK-Abgänge in Höhe von insgesamt 12,9 Mio. EUR genannt, die mit der Summe der Abgänge laut der vorgelegten Abgangsliste zum Anlagevermögen 2017 hinsichtlich der AHK übereinstimmen. Die Abgänge betrafen im Wesentlichen die folgenden Bilanzpositionen:

Tabelle 9: Abgänge des Anlagevermögens

Bilanzposition	2017 in TEUR
Unbebaute Grundstücke etc.	3.377
Bebaute Grundstücke etc.	4.511
Infrastrukturvermögen	390
Maschinen, technische Anlagen etc.	1.765
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.332
AiB, Anzahlungen	489
Summe	12.864

In der Abgangsliste wurden Verkaufserlöse in Höhe von 24.615 TEUR sowie Abgänge von Restbuchwerten in Höhe von 4.961 TEUR ausgewiesen. Grundsätzlich konnten diese Werte zu den Erträgen und Aufwendungen in der Ergebnisrechnung 2017 abgestimmt werden. Die Verkaufserlöse betrafen insbesondere die Abgänge von Grundstücken und Gebäuden (24.426 TEUR).

Die Abgänge der unbebauten Grundstücke etc. (3.377 TEUR) betrafen im Wesentlichen eine Inventarnummer bei den sonstigen unbebauten Grundstücken, auf der diverse Flurstücke

zusammengefasst waren. Die in der Abgangsliste 2017 ausgewiesenen korrespondierenden Aufwendungen aus Restbuchwertabgängen (2.927 TEUR) bzw. Verkaufserlöse (20.599 TEUR) wurden stichprobenartig in der Ergebnisrechnung ohne Beanstandungen nachvollzogen. Die Verkaufserlöse sollten daneben in Stichproben zu den Kaufverträgen abgestimmt werden. Bis zum Abschluss der Prüfung konnten die angeforderten Verträge jedoch nicht vorgelegt werden. Diesbezüglich ergab sich somit ein Prüfungshemmnis.

Die Abgänge der bebauten Grundstücke etc. (4.511 TEUR) waren vorwiegend auf Grundstücke und Gebäude von Schulen (1.754 TEUR) sowie Grundstücke und Gebäude sonstiger Bauten (2.692 TEUR) zurückzuführen. Die sonstigen Bauten betrafen in Höhe von 1.319 TEUR das Hansemuseum, für das die Kosten der Sanierung bzw. Restaurierung des Burgklosters aufgrund von Fördermitteln aus dem Projekt Welterbe HL in den Jahren 2011 bis 2015 nachaktiviert und sofort in 2015 abgeschrieben wurden. Daneben ist das Stadtgut Falkenhusen in 2017 verkauft worden. Der Kaufvertrag lag zur Prüfung vor. Die Verkaufserlöse für die Gebäude und das Grundstück in Höhe von insgesamt 1.135 TEUR waren in der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung im HH-Jahr 2017 abstimmbare. Wie im Anhang 2017 für die Vorräte zutreffend angegeben, waren nicht alle Gebäude im Anlagevermögen bilanziert, sodass im Jahr 2015 im Rahmen einer EB-Korrektur drei Gebäude als Vorräte nachgebucht wurden. Dabei wurde nicht erläutert, dass der in 2017 realisierte Verkauf neben den Vorräten ebenfalls Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens betraf. Die Aufwendungen aller korrespondierenden Restbuchwertabgänge von zusammen 1.250 TEUR waren in der Ergebnisrechnung 2017 ersichtlich. Entsprechend ergab sich aus dem Verkauf für die HL ein Verlust in Höhe von 115 TEUR. Weitere Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Die AHK-Abgänge des Infrastrukturvermögens (390 TEUR) entfielen vorrangig auf die Possehl-Brücke (224 TEUR). Es handelte sich um einen Teilabriss aufgrund der Dauerbaustelle.

Die für die Maschinen und technischen Anlagen etc. gezeigten Abgänge in Höhe von 1.765 TEUR umfassten vorrangig den Verkauf von Fahrzeugen (805 TEUR) und Betriebstechnik (513 TEUR). Die Abgänge der Restbuchwerte (38 TEUR) und die Verkaufserlöse (186 TEUR) wurden nicht geprüft.

Von den 2.332 TEUR bei den Abgängen der Betriebs- und Geschäftsausstattung entfielen 72 TEUR auf sonstige Betriebsausstattung, 274 TEUR auf Möbel sowie 1.848 TEUR auf GWG, vorwiegend aus den Jahren 2012 und 2013. Die Abgänge für die GWG 2012 hätten bereits im JA 2016 berücksichtigt werden müssen, da die fünfjährige Nutzungsdauer beendet war. Den AHK-Abgängen von 2.332 TEUR standen Restbuchwerte von 15 TEUR und Erlöse von 3 TEUR gegenüber. Eine eingehende Prüfung erfolgte nicht.

Für die AHK-Abgänge des Anlagevermögens war insgesamt zu beachten, dass durch die 12.891 TEUR nicht sämtliche Abgänge im Anlagenspiegel gezeigt wurden. Dies betraf u. a. einen Verkauf, bei dem der konkrete Verkaufsgegenstand unklar war. In 2017 wurde ein Kaufvertrag für ein bebautes Grundstück abgeschlossen. Der Kaufpreis wurde im Jahr 2017 durch den Käufer an die HL gezahlt. Die ordnungsgemäße Buchung des Erlöses, der Einzahlung und des Grundstückabganges konnten durch das RPA nachvollzogen werden. Wie im Anhang 2017 angegeben, bestand jedoch Unsicherheit darüber, ob auch das bestehende Ge-



bäude Vertragsgegenstand war. Aus diesem Grunde wurde in Höhe des Gebäuderestbuchwertes ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) bilanziert (vgl. Punkt 3.9.3). Zum Bilanzstichtag wird dadurch sowohl im Anlagevermögen (AHK 2,7 Mio. EUR) als auch unter dem PRAP der Restbuchwert mit 1,2 Mio. EUR ausgewiesen sowie in der Ergebnisrechnung unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen eine Wertveränderung des Sachanlagevermögens von 1,2 Mio. EUR ergebniswirksam gebucht. Nach Ansicht des RPA ist diese Vorgehensweise unzulässig. Sie stellt die tatsächlichen Verhältnisse des Sachverhalts nicht zutreffend dar. Die Voraussetzungen für die Bildung eines PRAP sind nicht gegeben. Stattdessen hätte im Anlagevermögen ein Abgang gebucht werden müssen.

Die Prüfung der Abgänge 2017 ergab, dass Kaufpreiseinzahlungen und parallel Auszahlungen bei der HL für einen in 2017 abgeschlossenen Tauschvertrag gebucht waren. In der Ergebnisrechnung 2017 waren hierzu Erträge in Höhe von 1.652 TEUR sowie Aufwendungen für Restbuchwertabgänge in Höhe von 210 TEUR erfasst. Der angeforderte Vertrag konnte bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden. Es besteht insofern ein Prüfungshemmnis und für das RPA sind die Darstellungen in der Finanzrechnung bislang nicht nachvollziehbar. Die Prüfung muss mit dem JA 2018 fortgeführt werden.

Weitere wesentliche Beanstandungen haben sich bei der stichprobenartigen Abstimmung der erfassten Erträge 2017 und der entsprechenden Einzahlungen 2017 bzw. 2018 nicht ergeben.

3.1.5 Anlagen im Bau

Die Zugänge zu den AiB im Jahr 2017 wurden in Stichproben mittels einer Durchsicht der Bauausgabebücher nachvollzogen. Eine Belegprüfung der zugrunde liegenden Rechnungen ist teilweise erfolgt und führte zu keinen wesentlichen Feststellungen. Die Zugänge, die aus aktivierten Eigenleistungen 2017 resultierten, sind der Höhe nach jedoch nicht für alle Bereiche plausibel (vgl. Punkt 4.5).

In Stichproben wurden die Zugänge 2017 mit den Auszahlungen in der Finanzrechnung abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Bis zum Abschluss der Prüfung blieben Nachfragen des RPA zu einzelnen AiB (z. B. Fertigstellung, Abschreibungsbeginn, Nutzungsdauer) unbeantwortet und in Stichproben angeforderte Rechnungen zu den AiB konnten nicht vorgelegt werden. Es bestehen insofern Prüfungshemmnisse und die Prüfung muss im Folgejahr fortgeführt werden.

Die AHK-Zugänge und AHK-Umbuchungen der AiB beinhalteten nicht ausschließlich Zugänge und Umbuchungen für im Bau befindliche Anlagen. Vielmehr wurden in der Zugangsspalte des Anlagenspiegels 2017 auch Nachaktivierungen in Höhe von 4,4 Mio. EUR auf bereits umgebuchte Anlagen, d. h. abgeschlossene AiB, als Zugänge ausgewiesen. Generell sollten nach Ansicht des RPA auf bereits umgebuchten und dementsprechend geschlossenen AiB keine Nachaktivierungen erfolgen. Hierzu fanden sich zudem keine Hinweise oder Erläuterungen im Anhang. Daneben wurden auch negative Zugänge 2017 gezeigt, die

die Ausbuchung von Aufwendungen für Kostenerstattungen der Jahre 2015 und 2016 im Zusammenhang mit der vorzeitigen Kündigung eines Erbbaurechtes (833 TEUR) betrafen. Diese wurden in den VJ zunächst irrtümlicherweise investiv behandelt. Die Aufwendungen wurden in der Ergebnisrechnung 2017 nachvollziehbar unter den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen ausgewiesen. Insgesamt ergaben sich im HH-Jahr 2017 Aufwendungen in Höhe von 1,9 Mio. EUR, die nach Ansicht des RPA im Lagebericht 2017 als Vorgang von besonderer Bedeutung hätten erläutert werden sollen.

3.1.6 Umbuchungen

Gemäß dem vorgelegten Anlagenspiegel 2017 wurden Umbuchungen mit einem Saldo von 84 TEUR (AHK) vorgenommen. Die Umbuchungen betrafen im Wesentlichen Umgliederungen zwischen dem Anlagevermögen und den ARAP für geleistete Zuschüsse. Zum einen wurden 118 TEUR (Buchwert) vom ARAP in die AiB umgebucht, die einen Zuschuss der Deutschen Bahn AG für Bahnhofsteil Hochschulstadtteil beinhalten und konkret die Anbindung des Bahnhofsteiles an das öffentliche Straßen- und Wegenetz betrafen. Zum anderen wurden 42 TEUR für einen Zuschuss für einen Mastenkrane aus dem Anlagevermögen in die ARAP umgebucht. Die Umbuchungen waren kein Prüfungsschwerpunkt 2017.

Das RPA beanstandet, dass die Sachverhalte und die Umgliederungen im Anhang nicht erwähnt wurden. Es fehlt ebenfalls ein grundsätzlicher Hinweis, dass die Spalte der Umbuchungen im Anlagenspiegel der HL nicht ausschließlich Sachverhalte innerhalb des Anlagevermögens abbildet.

3.1.7 EB-Korrekturen im Anlagevermögen

Erstmals wurde im Anhang 2017 keine Korrekturbilanz zu durchgeführten EB-Korrekturen gezeigt. Aus den Erläuterungen im Anhang 2017 sowie den Buchungen unter den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen ergibt sich, dass im JA 2017 EB-Korrekturen für die Sachanlagen in Höhe von +370 TEUR vorgenommen wurden. Bei den EB-Korrekturen handelte es sich inhaltlich um die Nachaktivierung von Grundstücken. Betroffen sind Flurstücke bei den Grünflächen, Ackerland, Wald und Forst, Schulen, Wohnbauten, sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsbauten sowie Flurstücke des Infrastrukturvermögens. Erläuterungen zu den EB-Korrekturen finden sich im Anhang 2017 hierzu lediglich für den Grund und Boden des Infrastrukturvermögens. Danach waren die Korrekturen auf einen Abgleich zwischen den Grundbüchern und der HL-eigenen Grundstücksliste zurückzuführen. Durch die Erläuterung wurde nicht deutlich, warum ein derartiger Abgleich zur EB nicht vorgenommen wurde. Das RPA bittet hierzu um Stellungnahme.

Die EB-Korrekturen wurden betragsmäßig im Anlagenspiegel 2017 als AHK-Zugänge des laufenden Jahres abgebildet.



3.1.8 Anhangsangaben

Die im Anhang gegebenen Erläuterungen zum Anlagevermögen sind aus Sicht des RPA nicht ausreichend.

Da es sich bei dem Anlagevermögen um die entscheidende Aktivaposition der HL-Bilanz handelt, sollte beispielsweise über den baulichen Zustand der Anlagen und die Finanzierung wesentlicher Neuzugänge informiert werden.

Insbesondere die, auch zum Zeitpunkt der Prüfung des JA 2017, noch nicht abschließend geklärten und buchhalterisch erfassten Korrekturen des Anlagevermögens im Zusammenhang mit der Bewertung des Infrastrukturvermögens bzw. der Gebäude und der entsprechenden Berücksichtigung von Bauschäden ist im Anhang zu erläutern. Der Umstand, dass dies im Anhang 2017 nicht erfolgte, führte aus Sicht des RPA dazu, dass das Bild der tatsächlichen Verhältnisse nicht durch den JA 2017 abgebildet sein kann. Positiv wird jedoch zur Kenntnis genommen, dass im Anhang 2017 erstmals die anstehende Überprüfung der Gebäudebewertung erwähnt wird.

Im Anhang 2017 wurde zutreffend die vorgenommene Wertminderung der Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von 85 TEUR beziffert. Eine Erläuterung dieser außerplanmäßigen AfA gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik erfolgte jedoch nicht. Nachfragen des RPA zu den Hintergründen der Wertminderung konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Das RPA bittet daher um Stellungnahme.

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände beliefen sich zum Bilanzstichtag 2017 auf insgesamt 83,3 Mio. EUR (VJ 93,5 Mio. EUR). Dies entsprach einem Rückgang von -11 % gegenüber dem VJ. Der Forderungsspiegel wurde auf Plausibilität geprüft. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Als Prüfungsschwerpunkte 2017 wurden die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen, die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen, die sonstigen privatrechtlichen Forderungen sowie die sonstigen Vermögensgegenstände herangezogen.

3.2.1 öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen

Die Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen (11.613 TEUR) setzten sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Tabelle 10: Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen

Forderungsart	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Dienstleistungen	10.864	7.947	-2.917	-26,9
Transferleistungen	4.392	6.113	1.721	39,2
Beteiligungsgesellschaften	74	65	-9	-12,2
Eigenbetriebe	934	350	-584	-62,5
Wertberichtigungen	-2.372	-3.065	-693	-29,2
sonstige Forderungen	585	203	-382	-65,3
Summe	14.477	11.613	-2.864	-19,8

Die Dienstleistungen betrafen im Wesentlichen Forderungen aus Bußgeldern, Verwaltungsgebühren, Vollstreckungskosten und anderen Gebühren gegen die Bürger der HL. Die Transferleistungen beinhalteten fast ausschließlich Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen gegen andere Jugendämter oder, sofern es sich um Ausfallleistungen handelte, gegen die jeweiligen Sozialleistungsträger.

3.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen

Die sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen umfassten in Höhe von 10,4 Mio. EUR Steuerforderungen (VJ 10,5 Mio. EUR) sowie in Höhe von 8,6 Mio. EUR übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (VJ 5,2 Mio. EUR). Die Steuerforderungen betrafen vorrangig die Gewerbesteuer (9,5 Mio. EUR, VJ 9,5 Mio. EUR). Die Steuerforderungen wurden für das HH-Jahr 2017 nicht detaillierter geprüft. Der Anstieg der übrigen öffentlich-rechtlichen Forderungen beruhte maßgeblich auf einer Forderung gegen das Land S-H betreffend Asylleistungen (2,8 Mio. EUR) sowie auf der Forderung bezüglich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (1,9 Mio. EUR, VJ 165 TEUR). Die Forderungen gegen das Land S-H wurden im HH-Jahr 2019 um 796 TEUR aufwandswirksam korrigiert. Die Einzahlung zu den verbleibenden Forderungen von 2,0 Mio. EUR erfolgte in den HH-Jahren 2018 (0,4 Mio. EUR) bzw. 2019 (1,6 Mio. EUR). Die konkrete Abrechnung wird in den Folgejahren geprüft.



3.2.3 Sonstige privatrechtliche Forderungen

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen (4.179 TEUR) setzten sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Tabelle 11: Sonstige privatrechtliche Forderungen

Forderungsart	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Stiftungen	1.857	1.654	-203	-10,9
Sonstige privatrechtliche Forderungen	1.188	403	-785	-66,1
Umsatzsteuer/Vorsteuer	1.209	1.151	-58	-4,8
Bildungsfonds	1.082	233	-849	-78,5
Umgeschlagene VV-Verbindlichkeiten	701	3	-698	-99,6
GBV	424	555	131	30,9
Sonstige Forderungen	59	180	121	>100,0
Summe	6.520	4.179	-2.341	-35,9

Die Forderungen gegen die Stiftungen betrafen Verrechnungen.

Die sonstigen privatrechtlichen Forderungen beinhalteten überwiegend Forderungen aus Spendenzusagen für die Sanierung von Schulen (200 TEUR), Schadenersatzforderungen (404 TEUR), Forderungen aus Kostenerstattungen gegen private Unternehmen (68 TEUR) und den Bund (52 TEUR). Erstmals wurden für die sonstigen privatrechtlichen Forderungen Wertberichtigungen von 415 TEUR gebildet. Die Schadenersatzforderungen enthielten zum 31.12.2017 in Höhe von 258 TEUR eine Forderung, die auf dem Schuldanerkenntnis eines Dritten aus dem Jahr 2006 über ursprünglich 271 TEUR beruhte. Die Forderung in Höhe von 271 TEUR ist in einen HL-Anteil (70 TEUR) und einen KSA-Anteil (200 TEUR) zu trennen, wobei die HL zunächst sämtliche Ratenzahlungen vereinnahmt und den KSA-Anteil anschließend weiterleitet. Nach Ansicht des RPA hätten die Forderungen und Verbindlichkeiten bereits zur EB bilanziert werden bzw. bei der nachträglichen Erfassung im JA 2017 als EB-Korrektur im Anhang erläutert werden müssen, vgl. Punkt 3.8.6.

Die Forderungen im Zusammenhang mit dem Bildungsfonds konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht geklärt werden. Entsprechend wird die Prüfung im Rahmen des JA 2018 weiterverfolgt.

Die als umgeschlagene VV-Verbindlichkeiten ausgewiesenen Sachverhalte betrafen im VJ Investitionszuschüsse für Kitas. Die entsprechenden Auszahlungen an die Kita-Träger erfolgten im HH-Jahr 2016. Die umgeschlagenen VV-Verbindlichkeiten bildeten die noch ausstehenden Forderungen aus dem Bundesinvestitionsprogramm ab. Die Einzahlungen erfolgten im HH-Jahr 2017.

3.2.4 Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände (44.012 TEUR) umfassten vorrangig:

Tabelle 12: Sonstige Vermögensgegenstände

Forderungsart	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen	28.151	17.888	-10.263	-36,5
Forderungen aus debitorischen Kreditoren	18.340	22.065	3.725	20,3
Forderungen aus Verlustausgleich	1.315	1.061	-254	-19,3
VAK	1.279	2.536	1.257	98,3
Darlehensforderungen	192	123	-69	-35,9
Sonstige Forderungen	181	339	158	87,3
Summe	49.458	44.012	-5.446	-11,0

Zum 31.12.2017 bestanden Forderungen aus 70 Wohnungsbaudarlehen. Diese wurden in den Jahren 1970 bis 2014 an verbundene Unternehmen und Dritte zur Mitförderung des sozialen Wohnungsbaues vergeben. Die Darlehen haben eine Laufzeit von 14 bis 100 Jahren. Die Prüfung ergab, dass nicht alle Darlehen planmäßig getilgt wurden. Teilweise konnten die Einzahlungen nicht zu den vorgelegten Zins- und Tilgungsplänen abgestimmt werden. Ursächlich war auskunftsgemäß einerseits eine vom Gesetzgeber vorgegebene Zinsänderung in 2017. Andererseits gab es zwischen zwei Bereichen einen Zuständigkeitswechsel für die Darlehen. Daneben wurden Darlehen teilweise vorzeitig abgelöst. Hierzu wurden der Schriftverkehr mit den Darlehensnehmern sowie die Einzahlungen in der Finanzrechnung geprüft. Beanstandungen ergaben sich nicht. Im HH-Jahr 2017 wurden keine neuen Wohnungsbaudarlehen vergeben.

Die debitorischen Kreditoren wurden vor allem für Transferleistungen (13.515 TEUR, VJ 12.475 TEUR), Personalforderungen (5.621 TEUR, VJ 2.540 TEUR), Lieferungen und Leistungen (1.953 TEUR, VJ 1.806 TEUR), Kita-Förderung (582 TEUR, VJ 401 TEUR) sowie Sonstiges (394 TEUR, VJ 1.110 TEUR) ausgewiesen. Die Prüfung ergab, dass es sich bei den Transferleistungen in Höhe von mindestens 14,5 Mio. EUR, den Personalforderungen, den Lieferungen und Leistungen in Höhe von mindestens 1.760 TEUR sowie der Kita-Förderung nicht um Vermögensgegenstände der HL handelte, die zu einem späteren Zeitpunkt zu Einzahlungen führten, sondern stattdessen um geleistete Auszahlungen, die unter den ARAP auszuweisen waren (vgl. Punkt 3.4.1). Für die fehlerhaft als debitorische Kreditoren ausgewiesenen Transferleistungen wurde darüber hinaus festgestellt, dass sich der Saldo von 13.515 TEUR aus ARAP und Verbindlichkeiten zusammensetzte. In Höhe von 1,8 Mio. EUR waren u. a. Aufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe innerhalb von Einrichtungen für das Jahr 2017 enthalten, die in der Ergebnisrechnung 2017 unter den Transferaufwendungen ausgewiesen wurden. Der saldierte Ausweis in der Bilanz bei den Aktiva war somit feh-



lerhaft. Die 1,8 Mio. EUR hätten zum Bilanzstichtag 31.12.2017 als Verbindlichkeiten aus Transferleistungen ausgewiesen werden müssen. Die debitorischen Kreditoren für Sonstiges betrafen in Höhe von 213 TEUR die Rückforderung zu viel vorausgezahlter Umlagen für die Gewerbesteuer 2017. Die Aufstellung des Landes S-H lag vor. Anmerkungen ergaben sich nicht.

Die Forderungen gegen die VAK umfassten in Höhe von 1.093 TEUR die Zuführung der HL zur Versorgungsrücklage für das HH-Jahr 2015, die Zuführung für das HH-Jahr 2017 von 1.407 TEUR, in Höhe von 72 TEUR die Ausschüttung der VAK für 2017 sowie in Höhe von 8 TEUR Zinsen für 2016 und 2017. Die Zuführungen zur Versorgungsrücklage aus den HH-Jahren 2015 und 2017 wurden von der VAK zur Absicherung bis zum Jahr 2018 bzw. 2019 als Termingeld angelegt. Die Ausschüttung 2016 (182 TEUR) wurde mit Wertstellung in 2017 wieder in neue Fondsanteile angelegt und entsprechend bei der HL im JA 2017 in die Wertpapiere des Anlagevermögens umgegliedert.

Die für die sonstigen Vermögensgegenstände im Forderungsspiegel 2017 angegebenen Restlaufzeiten wurden geprüft. Nicht alle Vermögensgegenstände waren den korrekten Restlaufzeiten zugeordnet. Langfristige Wohnungsbaudarlehen in Höhe von 9,6 Mio. EUR wurden fälschlicherweise als mittelfristig ausgewiesen. Die von der VAK kurzfristig angelegten Termingelder von 1,1 Mio. EUR wurden fehlerhaft als mittelfristige Vermögensgegenstände gezeigt. Die Verwaltung hat zugesagt, dass die Fristigkeiten künftig gründlicher hinterfragt werden.

3.2.5 Altersstruktur der Forderungen

Für die öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen sowie die sonstigen öffentlich-rechtlichen und sonstigen privatrechtlichen Forderungen wurde eine Altersstrukturanalyse durchgeführt. Diese ergab, dass von den Forderungen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 in Höhe von 39,5 Mio. EUR (ohne Berücksichtigung der gebildeten Einzel- und Pauschalwertberichtigungen) im Dezember 2019 noch Forderungen in Höhe von 17,7 Mio. EUR (44,8 %) offen waren. Von diesen 17,7 Mio. EUR stammten 15 TEUR aus dem Jahr 2008, 292 TEUR aus dem Jahr 2009, 563 TEUR aus dem Jahr 2010, 614 TEUR aus dem Jahr 2011, 477 TEUR aus dem Jahr 2012, 967 TEUR aus dem Jahr 2013, 4.451 TEUR aus dem Jahr 2014, 3.023 TEUR aus dem Jahr 2015, 3.557 TEUR aus dem Jahr 2016 sowie 3.703 TEUR aus dem Jahr 2017.

Bei den im Dezember 2019 offenen Forderungen in Höhe von 17,7 Mio. EUR handelte es sich vorwiegend um Gewerbesteuerforderungen (8,2 Mio. EUR), Forderungen aus Transferleistungen (3,5 Mio. EUR) und öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen (2,9 Mio. EUR).

3.2.6 Pauschalwertberichtigungen

Zum Bilanzstichtag bestanden für folgende Bilanzpositionen Pauschalwertberichtigungen:

Tabelle 13: Pauschalwertberichtigungen

Forderungsart	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-2.367	-2.985	-618	-26,1
Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-627	-612	15	2,4
Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	-1.057	-918	139	13,2
Sonstige privatrechtliche Forderungen	0	-286	-286	>-100,0
Summe	-4.051	-4.801	-750	-18,5

Sobald Zweifel an der Werthaltigkeit einer Forderung bestehen oder eine Wertminderung eingetreten ist, werden laut dem BWL-Konzept der HL Wertberichtigungen berücksichtigt. Als Grundlagen für Wertberichtigungen werden beispielsweise fruchtlose Pfändungen, erfolglose Mahnverfahren sowie Bonitätsanalysen genannt. Sofern Forderungen ganz oder teilweise wertberichtigt werden müssen, sind zunächst Einzelwertberichtigungen vorzunehmen. Für das verbleibende Wertrisiko soll dann eine Pauschalwertberichtigung auf den verbleibenden Forderungsbestand erfolgen. Das BWL-Konzept der HL sieht vor, dass für die Berechnung der Pauschalwertberichtigungen Erfahrungswerte von Forderungsausfällen zu dem Forderungsvolumen zu Grunde gelegt werden und der hieraus ermittelte prozentuale Wert jährlich überprüft und angepasst wird.

Für den JA 2017 verwendete der Bereich Haushalt und Steuerung für die Pauschalwertberichtigungen auskunftsgemäß die gleichen Prozentsätze wie in den VJ. Diese betrugen demnach:

- 40 % für alle öffentlich-rechtlichen Forderungen,
- 50 % für Kita-Gebühren, die noch nicht länger als ein Jahr fällig sind,
- 90 % für Kita-Gebühren, die länger als ein Jahr fällig sind,
- 5 % für sonstige privatrechtliche Forderungen, die noch nicht länger als ein Jahr fällig sind,
- 75 % für sonstige privatrechtliche Forderungen, die länger als ein Jahr fällig sind.

Auskunftsgemäß handelte es sich hierbei um geschätzte Werte, zu deren Ermittlung es keine Aufzeichnungen gibt. Eine Überprüfung durch die Verwaltung fand auskunftsgemäß im Jahr 2019 statt. Ziel ist es, neue Erkenntnisse über die Quoten oder Wahrscheinlichkeit



ten der Forderungsausfälle in den JA 2019 einzuarbeiten. Das RPA begrüßt diese Entwicklung, da nur dadurch die Pauschalwertberichtigungen den tatsächlichen Verhältnissen angepasst werden können und so eine realitätsnahe Bewertung der Forderungen möglich sein wird.

Eine stichprobenartige Überprüfung der konkreten Berechnung der Pauschalwertberichtigungen für den JA 2017 auf Basis der prozentualen Schätzwerte ergab keine wesentlichen Auffälligkeiten.

Im Anhang 2017 wurden die Wertberichtigungen für die privatrechtlichen Forderungen und die öffentlich-rechtlichen Forderungen beziffert. Die genannten Beträge waren nachvollziehbar. Für das RPA war jedoch nicht erklärlich, weshalb keine weiteren Erläuterungen zu den Einzelwertberichtigungen von 9,8 Mio. EUR bei den öffentlich-rechtlichen Forderungen vorgenommen wurden. Die Einzelwertberichtigungen betrafen im Wesentlichen die Gewerbesteuerforderungen (9,5 Mio. EUR).

3.2.7 Forderungsmanagement

In Anbetracht der unter Punkt 3.2.4 genannten offenen Forderungen im Dezember 2019 ist für das RPA deutlich, dass der Aufbau und die Weiterentwicklung eines Forderungsmanagements weiterhin unerlässlich sind.

Das RPA nimmt positiv zur Kenntnis, dass es seit dem Jahr 2015 ein Projekt zur Einführung eines zentralen Forderungsmanagements gibt. Wesentliche Ziele des Projektes bestehen in der Steigerung der Wirtschaftlichkeit und der Erhöhung der Realisierungsquote ausstehender Forderungen durch optimierte Prozesse des Forderungsmanagements in der Kernverwaltung der HL. Am 01.03.2020 hat das zentrale Forderungsmanagement seine Arbeit aufgenommen und die zu Grunde liegende Geschäftsanweisung ist in Kraft getreten.

Im Anhang 2017 wurde das Projekt zum Forderungsmanagement zutreffend erwähnt.

3.2.8 Forderungen gegen verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände enthielten zum 31.12.2017 Forderungen gegen verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen von mindestens 5,3 Mio. EUR (VJ 6,7 Mio. EUR).

Laut dem Bereich Haushalt und Steuerung ergaben sich bei den Abstimmungen im Rahmen des JA 2017 Differenzen in Höhe von 1,35 Mio. EUR, die sowohl Forderungen der HL als auch Verbindlichkeiten der HL betrafen. Ursächlich waren hierbei auskunftsgemäß strittige Beträge oder nicht in demselben Buchungsjahr gebuchte Forderungen bzw. Verbindlichkeiten.

ten. Um Differenzen zu vermeiden, wurde für die nachfolgenden JA eine einheitliche Frist für die Berücksichtigung von Buchungen vereinbart.

Das RPA begrüßt, dass nunmehr Abstimmungen zeitnah zu den JA der verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen vorgenommen werden, sieht jedoch eine Differenz von 1,35 Mio. EUR der Höhe nach kritisch.

3.3 Liquide Mittel

Unter dieser Bilanzposition sind alle liquiden Mittel in Form von Sicht-, Spar- und Termineinlagen bei Kreditinstituten, Schecks und Kassenbestände mit ihrem Nominalwert zum Bilanzstichtag auszuweisen.

3.3.1 Nachweis der liquiden Mittel

Per 31.12.2017 umfassten die liquiden Mittel:

Tabelle 14: Liquide Mittel

Liquide Mittel	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Guthaben auf Girokonten	25.745	35.518	9.773	38,0
Schulkonten	1.086	1.119	33	3,0
Kassenbestände Kernverwaltung	169	201	32	18,9
Schecks	45	31	-14	-31,1
Kassenbestände GBV	28	40	12	42,9
Girokonten GBV	1.058	1.289	231	21,8
Fest- und Termineinlagen GBV	2.092	813	-1.279	-61,1
Summe	30.223	39.011	8.788	29,1

Als Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz der kurzfristigen Geldanlagen und Guthaben bei Kreditinstituten wurden Bankbestätigungen von den Kreditinstituten angefordert. Zum Prüfungsende lagen für alle Banken Bestätigungen vor.

Von zwei Schulen wurden insgesamt vier Schulkonten nicht an den Bereich Buchhaltung und Finanzen gemeldet, sodass ein Gesamtbetrag von 54 TEUR nicht in den liquiden Mitteln berücksichtigt wurde. Die liquiden Mittel sind daher zum Bilanzstichtag 31.12.2017 um 54 TEUR zu niedrig ausgewiesen worden.



Durch die Prüfung der liquiden Mittel für das HH-Jahr 2017 wurde festgestellt, dass, bis auf die erwähnten Schulkonten, alle aus den Geschäftsbeziehungen mit den angeschriebenen Kreditinstitutionen erwachsenen Konten sowie deren Jahresendsalden im JA 2017 korrekt berücksichtigt und in die Bilanzposition der liquiden Mittel geflossen waren.

Die zum Abschlussstichtag gebuchten Kassen- und Scheckbestände wurden für das HH-Jahr 2017 nicht geprüft.

Auf die Bankguthaben und Kassenbestände aus den GBV von 2.142 TEUR (VJ 3.178 TEUR) kann die HL nicht im direkten Wege zugreifen. Aus diesem Grunde handelt es sich nach Ansicht des RPA um nicht disponible Guthaben, die unter der Bilanzposition der sonstigen Vermögensgegenstände, statt unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen bzw. unter den liquiden Mitteln auszuweisen sind.

Bei den Zeichnungsberechtigten für Konten der HL hat die stichprobenartige Prüfung ergeben, dass in einem Fall eine Person berechtigt war, für die seit längerem die Zeichnungsberechtigung hätte aufgehoben sein müssen. Das RPA empfiehlt daher weiterhin, mindestens jährlich sämtliche für Konten der HL als Zeichnungsberechtigte bei den Kreditinstituten hinterlegte Namen von Mitarbeitenden auf deren Berechtigung zu überprüfen oder den Prozess der Aktualisierung von Zeichnungsberechtigten Risiko minimierend abzusichern und die zeitnahe Information an die Kreditinstitute sicher zu stellen.

3.3.2 Vollständigkeit

In den liquiden Mitteln 2017 wurden Handvorschüsse, Briefmarken, Porto und Fahrkarten nicht berücksichtigt. Die entsprechende Anhangsangabe 2017 war somit bezüglich der Handvorschüsse nicht korrekt.

3.3.3 Anhangsangaben

Für die liquiden Mittel wurden im Anhang ergänzende Informationen gegeben.

Hinsichtlich des Kontos der Schuldnerberatung wurde im Anhang 2017 darauf verwiesen, dass die HL nicht wirtschaftliche Eigentümerin ist und dementsprechend keine liquiden Mittel bilanziert werden dürfen. Hierzu gab es zwischenzeitlich im Jahr 2018 vom Bereich Recht eine Einschätzung, wonach die HL als wirtschaftliche Eigentümerin der bei der Schuldnerberatungsstelle verwalteten Gelder zu sehen ist. Folglich sind die Mittel bei der HL auszuweisen.

3.3.4 Angaben im Lagebericht

Die Aussage zum Anfangsbestand der liquiden Mittel per 01.01.2017 in Höhe von 33.063 TEUR war unzutreffend und ohne weitere Erläuterung nicht nachvollziehbar. In der Bilanz 2017 und auch in der tabellarischen Übersicht im Lagebericht 2017 wurden liquide Mittel mit einem Vorjahreswert bzw. Anfangsbestand in Höhe von 30.223 TEUR und damit 2.840 TEUR weniger ausgewiesen. Unklar ist, ob hierbei versehentlich der Wert aus dem VJ unverändert übernommen wurde. Mittels einer Qualitätskontrolle sollten derartige Fehler vor Veröffentlichung des JA behoben werden.

3.4 Aktive Rechnungsabgrenzung

Die Schlussbilanz der HL zum 31.12.2017 wies bei der Position des ARAP 12,6 Mio. EUR aus (VJ 12,3 Mio. EUR). Diese gliederten sich in die klassischen ARAP (410 TEUR, VJ 263 TEUR) und die ARAP aus geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen (12,2 Mio. EUR, VJ 12,0 Mio. EUR).

3.4.1 ARAP für geleistete Auszahlungen

Gemäß § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen als ARAP anzusetzen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Diese stellen die ARAP im klassischen Sinne dar.

Der Anstieg gegenüber dem VJ um 147 TEUR auf 410 TEUR betraf u. a. Vorauszahlungen für Softwarenutzungen (291 TEUR, VJ 225 TEUR) sowie die Bilanzierung der Geschäftsbesorgung durch die Lübecker Musik- und Kongresshallen GmbH (57 TEUR, VJ 16 TEUR). Die abgegrenzten Zahlungen für Softwarenutzungen wurden in Stichproben mit den zugrunde liegenden Rechnungen sowie zu den Buchungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung 2017 abgestimmt. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Wertgrenze

Im Anhang 2017 wurde erläutert, dass seit der EB nur Einzelfälle über 5 TEUR abgegrenzt wurden. Diese Wertgrenze wurde auch durch das Jahresrundschreiben 2017 des Bereiches Haushalt und Steuerung kommuniziert. In § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik oder den zugehörigen Erläuterungen findet sich hingegen kein Ermessensspielraum für eine Wertgrenze. Fallen Zahlung und Aufwand bzw. Ertrag in unterschiedliche HH-Jahre, ist zur ordnungsgemäßen Ergebnisermittlung eine Rechnungsabgrenzung vorzunehmen. Dabei gibt es im gemeindlichen Haushaltsrecht keine Regelung zu einer Wertgrenze, unterhalb derer keine Rechnungsabgrenzung erfolgen muss.

Das RPA bemängelt daher erneut die Wertgrenze in Höhe von 5 TEUR, unterhalb derer die Verwaltung auf die ordnungsgemäße Abgrenzung verzichtete. Die klassischen ARAP sind



aus Sicht des RPA dementsprechend unvollständig bilanziert. Darüber hinaus wurde die Wertgrenze grundsätzlich nicht einheitlich von allen Bereichen berücksichtigt, sodass nachweislich auch Abgrenzungen unterhalb von 5 TEUR vorgenommen wurden.

Leistungen nach dem SGB II

Mit Buchungsdatum im Dezember 2017 wurden 5,1 Mio. EUR im Voraus für den Januar 2018 an die Bundesagentur für Arbeit für die Leistungsbeteiligung nach § 22 Abs. 1 SGB II ausgezahlt. Die 5,1 Mio. EUR wurden jedoch entgegen § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik nicht als ARAP abgegrenzt, sondern unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führte, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wurde. Die 5,1 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

Leistungen nach dem SGB XII

Für den Januar 2018 wurden 10,0 Mio. EUR (VJ 9,6 Mio. EUR) für soziale Leistungen außerhalb und innerhalb von Einrichtungen bereits im Dezember 2017 ausgezahlt. Die Sozialleistungen werden aus der Fachsoftware des Bereichs Soziale Sicherung über Sammelposten in die Buchhaltungssoftware der HL übernommen. Der zugehörige Aufwand wurde korrekt erst im Januar 2018 gebucht und die Auszahlungen im Dezember 2017 korrekt in der Finanzrechnung unter den Transferauszahlungen gezeigt. Für diese Auszahlungen wurden in der Bilanz 2017 statt eines ARAP jedoch sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führt, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wird. Die 10,0 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

Beamtenbezüge

Die Beamtenbezüge wurden jeweils am Monatsende im Voraus bezahlt. So wurden 3,0 Mio. EUR für Januar 2018 bereits im Dezember 2017 ausgezahlt. Der Ausweis eines ARAP ist nicht erfolgt. Auch hier wurde die erforderliche Rechnungsabgrenzung als Vermögen der HL bilanziert. Der Ausweis der 3,0 Mio. EUR wird dabei nicht korrekt unter den sonstigen Vermögensgegenständen vorgenommen. Das RPA beanstandet in diesem Zusammenhang auch die falsche Darstellung im Anhang 2017. Die Erläuterung, dass auf die Abgrenzung verzichtet wurde bzw. eine Abgrenzung nicht erforderlich war, da die Buchung der Aufwendungen im richtigen Jahr erfolgte, war nachweislich nicht korrekt. Zutreffend ist, dass die Aufwendungen im Jahr 2018 ausgewiesen werden. Unrichtig ist, dass in der Bilanz 2017 kein ARAP ausgewiesen wurde. Auf den bilanziellen Ausweis als ARAP kann nicht verzichtet werden, da kein Wahlrecht gegeben ist.

Versorgungsbezüge

Die VAK führte als Dienstleister für die HL die Auszahlungen der Versorgungsbezüge an die Empfänger aus. Im Dezember 2017 wurde für die Versorgungsbezüge des Januars 2018 ein monatlicher Abschlag für die eigentlichen Versorgungsbezüge sowie das Dienstleistungs-entgelt von der HL an die VAK gezahlt (1,8 Mio. EUR). Die gewählte buchungstechnische

Abwicklung der Auszahlungen im Dezember 2017 führte zu dem fehlerhaften Ausweis debitorischer Kreditoren unter den sonstigen Vermögensgegenständen.

Das RPA beanstandet diesen falschen Ausweis, da er dazu führt, dass das Vermögen der HL zu hoch abgebildet wird. Die 1,8 Mio. EUR stellen kein Vermögen der HL dar.

Die klassischen ARAP wurden folglich durch den fehlerhaften Bilanzausweis von Auszahlungen unter den sonstigen Vermögensgegenständen um insgesamt mindestens 19,9 Mio. EUR zu niedrig im JA 2017 ausgewiesen. In den VJ hatte das RPA die Auskunft erhalten, dass der korrekte Ausweis der Sozialleistungen und der Beamtenbezüge als ARAP ab dem JA 2017 erfolgen wird. Dies ist nicht umgesetzt worden. Der korrekte Ausweis wird voraussichtlich ab dem JA 2018 vorgenommen.

3.4.2 ARAP aus geleisteten Zuwendungen

Geleistete Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, an denen die Gemeinde nicht das wirtschaftliche Eigentum hat, sind nach § 40 Abs. 7 GemHVO-Doppik als Rechnungsabgrenzungsposten zu buchen.

Die HL bilanzierte zum 31.12.2017 ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen in Höhe von 12,2 Mio. EUR (VJ 12,0 Mio. EUR). Diese waren somit gegenüber dem VJ geringfügig um 0,2 Mio. EUR gestiegen.

Die ARAP aus geleisteten Zuschüssen und Zuweisungen setzten sich zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Tabelle 15: ARAP

ARAP	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Zuweisungen Bund	43	41	-2	-4,7
Zuschüsse an verbundene Unternehmen	5.150	3.724	-1.426	-27,7
Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	287	1.588	1.301	>100,0
Zuschüsse an private Unternehmen	629	607	-22	-3,5
Zuschüsse an übrige Bereiche	5.550	5.500	-50	-0,9
Zuschüsse an fremde Einrichtungen	379	781	402	>100,0
Summe	12.038	12.241	203	1,7

Im Jahr 2017 wurden ARAP für geleistete Zuschüsse und Zuweisungen in Höhe von 2.518 TEUR gebildet, 1.083 TEUR aufgelöst sowie 76 TEUR (Buchwert) in das Anlagevermögen umgebucht. Im HH-Jahr 2017 gab es zudem Abgänge in Höhe von 1.157 TEUR. Die be-



tragsmäßigen Angaben im Anhang 2017 für die Zugänge in Höhe von 2.660 TEUR bzw. die Abgänge / Auflösung in Höhe von 2.458 TEUR waren insofern nicht nachvollziehbar. Die Auflösungen der ARAP 2017 wurden in Summe zur Ergebnisrechnung 2017 abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Beanstandungen.

Der Rückgang der ARAP für Zuschüsse an verbundene Unternehmen in Höhe von 1.426 TEUR (Restbuchwert) resultierte aus Zugängen in Höhe von 96 TEUR (AHK), Abgängen von 1.142 TEUR (AHK) sowie Auflösungen in Höhe von 380 TEUR. Die Zugänge betrafen mit 76 TEUR vorrangig eine Auszahlung an die EBL für die Errichtung einer WC-Anlage an der Rehderbrücke. Die Prüfung ergab, dass die EBL wirtschaftliche Eigentümerin der Anlage ist und der ARAP bei der HL korrekt bilanziert wurde. Die Abgänge entfielen insbesondere auf einen Investitionszuschuss für die Stadtverkehr GmbH im Zusammenhang mit der Sanierung und Erneuerung des Wagenföhranlegers der Priwallfähre (613 TEUR). Von dem bewilligten Zuschuss in Höhe von 5,0 Mio. EUR wurden 3.750 TEUR abgerufen und laut dem Verwendungsnachweis aus dem Jahr 2017 Mittel in Höhe von 3.137 TEUR benötigt, sodass sich, wie im Anhang 2017 korrekt angegeben, für die HL eine Erstattung in Höhe von 613 TEUR ergab. Die Prüfung führte zu keinen wesentlichen Feststellungen. Weitere Abgänge waren auf Zuschüsse zurückzuführen, die an die Stadtverkehr Lübeck GmbH für das Projekt zur Einführung dynamischer Fahrgastinformationssysteme (440 TEUR) bzw. für neue Bordrechner (80 TEUR) geleistet worden waren. Für beide Projekte hatte die HL selbst Fördermittel des Landes erhalten und entsprechende Sonderposten bilanziert, vgl. Punkt 3.6.2. Im Rahmen der Prüfung des JA 2016 hatte das RPA die Auskunft erhalten, dass die Endabrechnung des Projektes zur Einführung dynamischer Fahrgastinformationssysteme mit Schlussrechnung im HH-Jahr 2019 erfolgen wird. Diesbezüglich ist nicht nachvollziehbar, weshalb stattdessen in 2017 die ARAP in Abgang gebracht wurden. Das RPA bittet daher um Stellungnahme zu den Hintergründen.

Der Anstieg der ARAP für Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen in Höhe von 1.301 TEUR (Restbuchwert) resultierte aus Zugängen in Höhe von 1.464 TEUR (AHK), Umbuchungen von -118 TEUR (Restbuchwert) sowie Auflösungen in Höhe von 45 TEUR. Die wesentlichen Zugänge 2017 betrafen die St. Lorenzbrücke (1,2 Mio. EUR) und die Brücke Roter Löwe (175 TEUR). Jeweils auf der Grundlage einer Eisenbahnkreuzungsvereinbarung aus dem Jahr 2006 hatte die HL in 2017 Ablösebeträge für anteilige Baukosten, Erhaltungsmehrkosten und Vorteilsausgleich zu leisten. Gemäß den vorgelegten Rechnungen 2017 handelte es sich in diesem Zusammenhang bei den 1,2 Mio. EUR für die Brücke St. Lorenz bereits um die zweite Abschlagszahlung sowie bei den 175 TEUR für die Brücke Roter Löwe bereits um die dritte Abschlagszahlung. Die Prüfung ergab, dass die ersten Abschlagszahlungen bereits im Jahr 2008 (4,2 Mio. EUR St. Lorenz, 481 TEUR Roter Löwe) erfolgten. Laut dem BWL-Konzept waren die Zuwendungen der Jahre 2000-2010 für die EB zu erfassen. Die in 2008 in Rechnung gestellten Abschläge hätten in der EB als ARAP für geleistete Zuschüsse erfasst (3,8 Mio. EUR St. Lorenz, 395 TEUR Roter Löwe) und ab dem Auszahlungsdatum mit 10 % aufgelöst werden müssen. Folglich wird der ARAP für Zuschüsse an sonstige öffentliche Sonderrechnungen per 31.12.2017 um 388 TEUR bzgl. der Brücke St. Lorenz bzw. um 10 TEUR bzgl. der Brücke Roter Löwe zu niedrig ausgewiesen. In der Ergebnisrechnung 2017 fehlt ergebniswirksamer Aufwand aus der Auflösung der im Jahr 2008 geleisteten Abschlagszahlungen in Höhe von insgesamt 472 TEUR.

Der Anstieg der ARAP für Zuschüsse an fremde Einrichtungen von 402 TEUR beruhte auf Zugängen von 429 TEUR sowie Auflösungen in Höhe von 27 TEUR. Die Zugänge betrafen gezahlte Eigenanteile der HL für die Kanalbrücke Oberbüssau. Entsprechende Auszahlungen waren in der Finanzrechnung 2017 jedoch nur in Höhe von 390 TEUR ersichtlich. Folglich ist der ARAP 2017 um 39 TEUR zu hoch ausgewiesen. Zu den korrespondierenden Sonderposten aus Landeszuweisungen vgl. Punkt 3.6.2. Eine detaillierte Prüfung wird in den Folgejahren erfolgen.

3.5 Eigenkapital

Das Eigenkapital der HL gliederte sich zum 31.12.2017 wie folgt:

Tabelle 16: Gliederung des Eigenkapitals

Eigenkapital	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Allgemeine Rücklage	243.850	243.850	0	0,0
Sonderrücklage	24.976	25.924	948	3,8
Ergebnisrücklage	0	0	0	0,0
Vorgetragener Jahres- fehlbetrag	-336.422	-305.096	31.326	9,3
Jahresüberschuss	31.326	83.655	52.329	>100,0
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	36.270	0	-36.270	-100,0
Eigenkapital gesamt	0	48.333	48.333	100,0

3.5.1 Allgemeine Rücklage

Seit der EB 2010 bis einschließlich zum JA 2012 sowie in den Jahren 2015 bis 2017 erfolgten keine Wertänderungen der allgemeinen Rücklage. Gemäß § 56 Abs. 2 GemHVO-Doppik waren Wertänderungen aus einer Berichtigung der EB ursprünglich bis einschließlich zum JA 2014 ergebnisneutral zu 85 % mit der allgemeinen Rücklage und zu 15 % mit der Ergebnisrücklage zu verrechnen.

3.5.2 Sonderrücklage

Die Sonderrücklage setzte sich aus nicht aufzulösenden Zuschüssen für Kunstgegenstände (25.824 TEUR, VJ 24.876 TEUR), Zuweisungen zur Finanzierung von Investitionen, die nicht aufgelöst werden sollen (81 TEUR, VJ 81 TEUR) und Mitteln, die anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch Bauherrinnen oder Bauherren geleistet worden sind (19 TEUR, VJ 19 TEUR), zusammen.



Der Anstieg der Sonderrücklagen für Zuschüssen für Kunstgegenstände ist, wie im Anhang 2017 korrekt angegeben, auf eine Spende zurückzuführen. Das RPA beanstandet, dass in der Umgliederung im VJ auch Sonderposten enthielten, für die Auflösungen erfasst waren. Dies stand im Gegensatz zu dem Hinweis im Anhang des VJ, dass sich das Innenministerium bei seiner Festlegung auf nicht abzuschreibende Kunstgegenstände bzw. korrespondierende nicht aufzulösende Sonderposten bezieht. Eine Erläuterung im Anhang zu der vorgenommenen Auflösung findet sich hierzu nicht.

Das RPA verweist darauf, dass gemäß § 25 Abs. 2 Satz 2 GemHVO-Doppik die Mittel in die allgemeine Rücklage umzubuchen sind, wenn sie zweckentsprechend verwendet wurden. Es handelte sich bei den Zuweisungen zum einen um 53 TEUR aus der Zuweisung für das Grundstück des Günter Grass-Hauses, die in 2010 als EB-Korrektur eingebucht wurde und zum anderen um 28 TEUR Sonderbedarfzuweisungen für das Sturmtief Daisy, die ebenfalls bereits in 2010 vereinnahmt wurden. Für beide Rücklagen wurden im HH-Jahr 2017 keine Buchungen vorgenommen. Die Umgliederungen sind nachzuholen.

3.5.3 Ergebnisrücklage

Im Anhang 2017 wurde korrekt erläutert, dass die Ergebnisrücklage dazu dient, Fehlbeträge auszugleichen und grundsätzlich durch Jahresüberschüsse aufgefüllt werden soll. Ebenfalls wurde zutreffend darauf hingewiesen, dass nach den Buchungen zur Verwendung des Jahresfehlbetrages 2010 die Ergebnisrücklage bereits zum 31.12.2010 vollständig verbraucht war. Dementsprechend wurde die Ergebnisrücklage zum 31.12.2017 wie in den VJ in Summe mit 0 EUR korrekt ausgewiesen.

3.5.4 Vorgetragener Jahresfehlbetrag

Im HH-Jahr 2017 hat sich der vorgetragene Jahresfehlbetrag von 336,4 Mio. EUR um 31,3 Mio. EUR auf 305,1 Mio. EUR verringert. Der Rückgang betraf die Ergebnisverwendung 2016.

Der Jahresüberschuss 2016 betrug 31,3 Mio. EUR und wurde gemäß § 26 Abs. 2 und Abs. 4 GemHVO-Doppik für den Ausgleich des vorgetragenen Jahresfehlbetrags verwendet und in das HH-Jahr 2017 vorgetragen. Der dafür notwendige Beschluss der Bürgerschaft gemäß § 95n Abs. 3 GO wird voraussichtlich erst im Jahr 2020 vorliegen und wurde daher im Rahmen der Erstellung des JA 2017, wie im Anhang 2017 zutreffend erläutert, unterstellt.

Wie im Prüfungsbericht 2016 dargelegt, war das Jahresergebnis 2016 in Höhe von 31,3 Mio. EUR der Höhe nach nicht korrekt, u. a. wurden Rückstellungen für Verbindlichkeiten, für die im HH-Jahr empfangenen Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnungen vorlagen und die Rechnungsbeträge nicht bekannt waren, zu hoch gebildet. Dadurch kann der vorgetragene Jahresfehlbetrag 2017 (305,1 Mio. EUR) der Höhe nach nicht korrekt sein.

Die Anhangsangabe 2017, dass für den JA 2017 die Vorträge der Jahresfehlbeträge 2013 bis 2016 unterstellt wurden, war plausibel. Die Bürgerschaft hatte den JA 2012 inklusive des Vortrages des Fehlbetrages in das Folgejahr auf ihrer Sitzung im März 2018 beschlossen.

3.5.5 Jahresüberschuss

Als Jahresüberschuss 2017 wurde in der Bilanz der Saldo der Ergebnisrechnung des HH-Jahres 2017 ausgewiesen. Der Wert von 83,6 Mio. EUR ist aus der Ergebnisrechnung 2017 betragsmäßig richtig in die Bilanz 2017 übernommen worden.

Aus Sicht des RPA wurde der Jahresüberschuss 2017 nicht korrekt abgebildet. Dies ergibt sich u. a. aus der zu hoch gebildeten Zuführung zu Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr 2017 empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist (vgl. Punkt 3.7.6).

3.5.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Dieser sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite ausgewiesene Bilanzposten zeigte in den VJ das insgesamt negative Eigenkapital und damit die bilanzielle Überschuldung der HL auf.

Wie im Anhang korrekt erläutert, wurde der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag im HH-Jahr 2017 von -36,3 Mio. EUR durch den Jahresüberschuss 2017 (83,6 Mio. EUR) ausgeglichen.

3.6 Sonderposten

Die bilanzierten Sonderposten von 221,2 Mio. EUR (VJ 209,8 Mio. EUR) setzten sich zum 31.12.2017 wie folgt zusammen:

Tabelle 17: Sonderposten

Sonderposten	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Aufzulösende Zuschüsse	92.469	92.457	-12	0,0
Aufzulösende Zuweisungen	97.615	107.794	10.179	10,4
Aufzulösende Beiträge	15.591	16.548	957	6,1
Treuhandvermögen	1.710	1.679	-31	-1,8
Sonstige Sonderposten	2.463	2.712	249	10,1
Summe	209.848	221.190	11.342	5,4



Für die Prüfung der Sonderposten, denen im Anlagevermögen auch Anlagen bzw. AiB gegenüberstehen, liegen aus der Finanzsoftware generierte Sonderpostenspiegel vor, die vergleichbar mit dem Anlagenspiegel des Anlagevermögens sind und Hinweise auf Zugänge, Abgänge und Auflösungen des HH-Jahres geben.

3.6.1 Aufzulösende Zuschüsse

Die aufzulösenden Zuschüsse umfassten im Wesentlichen Zuschüsse von übrigen Bereichen (84,6 Mio. EUR, VJ 87,2 Mio. EUR), Zuschüsse von privaten Unternehmen (7,4 Mio. EUR, 5,0 Mio. EUR) sowie Zuschüsse von verbundenen Unternehmen (25 TEUR, VJ 628 TEUR).

Die Zuschüsse von übrigen Bereichen betrafen vorrangig Gebäude (41,3 Mio. EUR), Straßen (14,2 Mio. EUR) und Brücken (20,2 Mio. EUR). Die Sonderposten für Zuschüsse von privaten Unternehmen (7,4 Mio. EUR) entfielen insbesondere auf AiB (2,4 Mio. EUR), Straßen (2,2 Mio. EUR) und Gebäude (1,8 Mio. EUR).

Für die Zugänge und Umbuchungen ausgewählter AiB und Anlagen wurde eine Abstimmung zwischen den Angaben im Anlagenspiegel bzw. Anlagennachweis 2017 und dem jeweiligen Sonderposten vorgenommen.

Dabei wurde bei den Zuschüssen von verbundenen Unternehmen die im Jahr 2015 festgestellte Differenz zwischen Anlagevermögen und Sonderposten in Höhe von 600 TEUR für eine Straße weiterverfolgt. Der dem Zuschuss zu Grunde liegende Erschließungsvertrag stammte aus dem Jahr 2002, die Einzahlung der 600 TEUR erfolgte im HH-Jahr 2016. Für die betroffene Anlage wurde im JA 2016 eine erste EB-Korrektur im Anlagevermögen und im Sonderposten durchgeführt. Im Jahr 2017 wurde dieser Sonderposten für Zuschüsse von verbundenen Unternehmen erneut korrigiert. Die Mittel werden nun keiner Anlage zugeordnet und werden als Sonderposten für Zuschüsse von privaten Unternehmen ausgewiesen. Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wurden für die Straße nunmehr Restbuchwerte im Anlagevermögen in Höhe von 1.569 TEUR sowie Sonderposten für Zuschüsse des Landes in Höhe von insgesamt 1.080 TEUR ausgewiesen. Die entsprechenden Nachfragen des RPA zu dem Sachverhalt wurden bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet. Die Prüfung des Sachverhaltes konnte damit wiederholt nicht beendet werden und wird für die folgenden JA fortgeführt.

Ein Zugang zu den Sonderposten für die aufzulösenden Zuschüsse von übrigen Bereichen betraf die Sachspende eines Gemäldes (80 TEUR). Die Nachfragen des RPA, weshalb für diesen Kunstgegenstand keine Sonderrücklage bilanziert wird, wurden bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet und werden daher im JA 2018 weiterverfolgt.

Die Einzahlungen für die Zugänge bei den Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse wurden in Stichproben zur Finanzrechnung 2017 abgestimmt. Es ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Für die aufzulösenden Zuschüsse wurden die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten zur Ergebnisrechnung abgestimmt. Feststellungen wurden nicht getroffen.

Für die Sonderposten auf aufzulösende Zuschüsse wurden die wesentlichen Zugänge im Anhang 2017 korrekt wiedergegeben. Das RPA beanstandet, dass die Umgliederung bei den Sonderposten für Zuschüsse von verbundenen Unternehmen (600 TEUR) und deren Hintergründe nicht dargestellt wurden.

3.6.2 Aufzulösende Zuweisungen

Die aufzulösenden Zuweisungen betrafen im Wesentlichen Zuweisungen des Landes (88,6 Mio. EUR) und Zuweisungen des Bundes (17,9 Mio. EUR).

Die Landeszuweisungen entfielen auf AiB (14,9 Mio. EUR), Brücken (14,1 Mio. EUR), Bauten des Infrastrukturvermögens und Gleisanlagen (15,5 Mio. EUR), Gebäude (9,8 Mio. EUR), Straßen (15,6 Mio. EUR) sowie Zuschüsse, denen zum Bilanzstichtag keine Anlagen zugeordnet waren (3,5 Mio. EUR). Die Zuweisungen des Bundes wurden vereinnahmt für Gebäude (13,0 Mio. EUR), AiB (3,1 Mio. EUR) sowie Gleisanlagen (1,0 Mio. EUR).

Die im Sonderpostenspiegel 2017 dargestellten Zugänge zu den Zuweisungen des Landes in Höhe von 11,6 Mio. EUR beinhalteten vorrangig Zuweisungen für AiB (4,3 Mio. EUR), und Gleisanlagen (5,3 Mio. EUR). Die Zugänge der AiB 2017 umfassten insbesondere noch nicht abgeschlossene Sanierungen von Brücken (u. a. Possehlbrücke 1,2 Mio. EUR), Baumaßnahmen des Projektes Priwall (0,6 Mio. EUR), Zuweisungen für die Baumaßnahmen der MuK (2,0 Mio. EUR) sowie Zuweisungen aus Städtebaufördermitteln für die Soziale Stadt Moisling (0,5 Mio. EUR). Die Zugänge bei den Gleisanlagen waren auf Maßnahmen zur Elektrifizierung der Hafenbahn West und Hafenbahn Skandinavienkai zurückzuführen. Die Prüfung ergab hierbei, dass mit der Auflösung der Sonderposten für die Gleisanlagen bereits vor Einzahlung der Zuweisungen begonnen wurde. Dies entspräche einer unzulässigen Auflösung für die beiden Gleisanlagen von zusammen 52 TEUR. Die diesbezüglichen Nachfragen des RPA konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden.

Die für eine Belegprüfung angeforderten Zuweisungsbescheide für die Zugänge zu den Zuweisungen des Landes 2017 konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden.

Die Sonderposten für Zuweisungen, denen bislang keine Anlagen zugeordnet sind, betrafen in Höhe von 2,0 Mio. EUR bewilligte Landesmittel für die städtische Kostenbeteiligung an Baumaßnahmen bei zwei Bahnübergängen. Die Mittel wurden im 4. Quartal 2017 von der HL beim Land S-H abgefordert, da die korrespondierenden Auszahlungen für die Kostenbeteiligungen erwartet wurden. Zu Beginn des HH-Jahres 2018 wurde diese Einschätzung revidiert und die Mittel vorübergehend an das Land S-H zurückgezahlt. Diese Informationen hätten nach Ansicht des RPA im JA 2017 Berücksichtigung finden müssen. Statt eines Sonderpostens wäre eine Verbindlichkeit auszuweisen gewesen. Das RPA beanstandet zudem, dass zu dem Sachverhalt keine Erläuterungen im Anhang 2017 gemacht wurden.



Die Sonderposten für Zuweisungen, denen bislang keine Anlagen zugeordnet sind, beinhalten in Höhe von 690 TEUR erhaltene Zuweisungen des Landes für die städtische Kostenbeteiligung an den Baumaßnahmen der Kanalbrücke Oberbüssau. Auszahlungen für diese Kostenbeteiligung der HL werden bereits als ARAP bilanziert, vgl. Punkt 3.4.2. Zum Bilanzstichtag 2017 werden somit für die Brücke ARAP in Höhe von 429 TEUR (AHK) sowie Sonderposten für Landeszuweisungen ohne Anlagen in Höhe von 690 TEUR (AHK) und Sonderposten für Landeszuweisungen 153 TEUR (AHK) mit zugeordneten Anlagen ausgewiesen. Die zugrunde liegenden Einzahlungen waren in der Finanzrechnung 2017 ersichtlich. Die Prüfung ergab, dass Auszahlungen in Höhe von 39 TEUR nicht im HH-Jahr 2017 erfolgten. Der ARAP wurde demnach zu hoch ausgewiesen. Nach Ansicht des RPA sollte die Bilanzierung derartiger Sondersachverhalte im Anhang erläutert werden. Die Prüfung des Sachverhaltes und der zugrunde liegenden Zuweisungsbescheide wird im Folgejahr fortgeführt.

Die Prüfung der Zugänge für Zuweisungen des Landes zur Städtebauförderung für das Projekt Soziale Stadt Moisling führte zu der Feststellung, dass zum Bilanzstichtag 2017 der Sonderposten für die Zuweisungen des Bundes und des Landes von insgesamt 1,0 Mio. EUR die AHK im Anlagevermögen (97 TEUR) übersteigt. Zu Beginn des Folgejahres 2018 wurden Zuweisungen des Bundes und des Landes in Höhe von zusammen 0,9 Mio. EUR an den Sanierungsträger weitergeleitet. Das RPA beanstandet, dass die entsprechende Umgliederung von den Sonderposten zu den Verbindlichkeiten erst im HH-Jahr 2018 mit der konkreten Auszahlung der Mittel erfolgte. Zum Bilanzstichtag 2017 wird dadurch der Sonderposten für die Zuweisungen zum Projekt Soziale Stadt Moisling zu hoch ausgewiesen.

Die Einzahlungen für Sonderposten aus Landeszuweisungen wurden in Stichproben zur Finanzrechnung 2017 abgestimmt. Für die Sonderposten, denen bislang keine Anlagen zugeordnet wurden, wurde festgestellt, dass unzulässigerweise Sonderposten bilanziert waren, obwohl es keine entsprechenden Einzahlungen im HH-Jahr 2017 gab (Feuerschutzsteuer 469 TEUR). Dies entspricht nicht den Vorgaben der GemHVO-Doppik.

Abgänge bei den Sonderposten für Zuweisungen des Landes betrafen das Projekt zur Einführung dynamischer Fahrgastinformationssysteme (505 TEUR) sowie neue Bordrechner (80 TEUR). Parallel zu den Sonderposten wurden bislang ebenfalls ARAP bilanziert, vgl. Punkt 3.4.1. Im Rahmen der Prüfung des JA 2016 hatte das RPA die Auskunft erhalten, dass die Endabrechnung des Projektes zur Einführung dynamischer Fahrgastinformationssysteme mit Schlussrechnung im HH-Jahr 2019 erfolgen wird. Insofern ist nicht erklärlich, weshalb stattdessen in 2017 die Sonderposten abgegangen sind. Die Nachfragen des RPA konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Das RPA bittet daher um Stellungnahme zu den Hintergründen.

Bei den Zuweisungen des Bundes wurden für das Jahr 2017 durch den Sonderpostenspiegel Zugänge in Höhe von 1,8 Mio. EUR gezeigt, die, wie im Anhang 2017 korrekt angegeben, vorrangig auf Baumaßnahmen am Drehbrückenplatz (0,4 Mio. EUR), die Städtebauförderung für die Soziale Stadt Moisling (0,3 Mio. EUR), Grundstück und Gebäude in der Mengstraße (0,3 Mio. EUR) sowie die Erneuerung von Gleisanlagen (0,2 Mio. EUR) zurückzuführen waren.

Die für eine Belegprüfung angeforderten Zuweisungsbescheide für die Zugänge zu den Zuweisungen des Bundes 2017 konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden.

Die Einzahlungen der Bundeszuweisungen wurden in Stichproben zur Finanzrechnung 2017 abgestimmt. Es wurde festgestellt, dass unzulässigerweise Sonderposten bilanziert waren, obwohl es keine entsprechenden Einzahlungen im HH-Jahr 2017 gab (Gleiserneuerung 237 TEUR). Dies entspricht nicht den Vorgaben der GemHVO-Doppik.

Die Abstimmung der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus den aufzulösenden Zuweisungen des Bundes und des Landes zur Ergebnisrechnung 2017 ergab keine Auffälligkeiten.

3.6.3 Aufzulösende Beiträge

Die Sonderposten für die aufzulösenden Beiträge betrafen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 laut Anhang 2017 insbesondere erhobene Ausbau- und Erschließungsbeiträge. Die Sonderposten entfielen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 vor allem auf Straßen (14,6 Mio. EUR) und Festwerte für Beleuchtung (1,3 Mio. EUR).

Im Jahr 2017 wurden Zugänge in Höhe von 1,9 Mio. EUR erfasst, die im Wesentlichen die Straßen (1,7 Mio. EUR) betrafen. Die Einzahlung der Beiträge wurde in Stichproben zur Finanzrechnung 2017 abgestimmt. Wesentliche Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Die für eine Belegprüfung angeforderten Vorauszahlungsbescheide und Veranlagungsbescheide konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden.

Die Abstimmung der Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für aufzulösende Beiträge zur Ergebnisrechnung 2017 ergab keine Auffälligkeiten.

3.6.4 Treuhandvermögen

Die Sonderposten für Treuhandvermögen umfassten zum Bilanzstichtag laut Erläuterung im Anhang 2017 vier Nachlässe, die von der HL verwaltet werden.

Der wesentliche Sonderposten (1,4 Mio. EUR) betraf eine Erbschaft aus dem Jahr 2010. Wie im Anhang 2017 unter den Ausführungen zu den Wertpapieren des Umlaufvermögens korrekt dargestellt, betraf die Erbschaft Wertpapiere und liquide Mittel, die zweckgebunden für kulturelle Zwecke eingesetzt werden sollen. Korrekt und transparent wird erwähnt, dass die Erbschaft innerhalb einer 10-Jahres-Frist zu verwenden ist und die verbliebenen Mittel nach Ablauf dieser Frist an die Nacherbin fallen. Das RPA beanstandet in diesem Zusammenhang, dass keine Informationen zu der bisherigen Verwendung der Erbschaft vermittelt wurden. Im HH-Jahr 2017 wurden keine Mittel verwendet.



Die Angabe im Anhang 2017, dass das Erbe am 22.10.2010 angetreten wurde, ist nicht korrekt. Der Erbfall war bereits am 09.07.2010 eingetreten und die Erbschaft wurde per Eilentscheidung des Bürgermeisters am 15.09.2010 angenommen.

Seit Antritt der Erbschaft wurden grundsätzlich nicht sämtliche Erträge und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Erbschaft stehen, in der Ergebnisrechnung berücksichtigt. Stattdessen wurden lediglich vereinzelte Aufwendungen ergebniswirksam verbucht. Der wesentliche Teil wurde lediglich saldiert bilanziell gebucht. Nach Ansicht des RPA steht diese Vorgehensweise nicht im Einklang mit dem Vollständigkeitsgebot des § 40 Abs. 1 GemHVO sowie dem Saldierungsverbot nach § 40 Abs. 3 GemHVO.

Die aus der Erbschaft in Summe von 2,0 Mio. EUR im Jahr 2010 zugegangenen Wertpapiere wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2017 mit einer Höhe von insgesamt 1,4 Mio. EUR im Umlaufvermögen der HL bilanziert. Anhaltspunkte, dass die Wertpapiere unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips für die Wertpapiere des Umlaufvermögens nicht korrekt bewertet waren, haben sich durch die Prüfung nicht ergeben.

Die sonstigen Sonderposten für die Treuhandvermögen entsprachen ihrer Höhe nach den unter den Wertpapieren des Umlaufvermögens und den liquiden Mitteln ausgewiesenen Vermögenspositionen.

Die angeforderten Belege konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden.

3.6.5 Sonstige Sonderposten

Die sonstigen Sonderposten wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2017 mit 2,7 Mio. EUR (VJ 2,5 Mio. EUR) ausgewiesen.

Die Sonderposten betrafen BuT-Mittel, die vom Bereich Soziale Sicherung verwaltet werden. Der Sonderposten erhöhte sich um 249 TEUR, da die Mittel für das HH-Jahr 2017 nicht in voller Höhe verbraucht wurden. Der entsprechende Verwendungsnachweis 2017 wurde im Jahr 2018 durch das RPA ohne Beanstandungen geprüft.

Der Sonderposten für die BuT-Mittel des Bereiches Soziale Sicherung (2,7 Mio. EUR) setzt sich zum 31.12.2017 nunmehr aus Mitteln der Jahre 2011 (491 TEUR), 2012 (1.454 TEUR), 2015 (163 TEUR) und 2017 (249 TEUR) zusammen. Weitere 354 TEUR wurden im HH-Jahr 2015 dem Sonderposten ergebniswirksam zugeführt. Sowohl der Hintergrund dieser Buchung als auch die Höhe des Betrages aus 2011 (491 TEUR) waren für das RPA nicht nachvollziehbar und werden daher in der Prüfung des JA 2018 weiterverfolgt.

3.7 Rückstellungen

Die Rückstellungen betrugen zum Bilanzstichtag 2017 insgesamt 472,2 Mio. EUR (VJ 468,3 Mio. EUR).

Ein Gesamtrückstellungsspiegel, aus dem die einzelnen Beträge der Zuführung, der Auflösung sowie des Verbrauchs der jeweiligen Rückstellung ersichtlich sind, lag zur Prüfung nicht vor. Für einzelne Rückstellungen existierten entsprechende Spiegel, jedoch nicht für u. a. die Pensionsrückstellungen oder die Altersteilzeitrückstellungen.

Im Anhang 2017 wurden die Rückstellungen nach Rückstellungsarten aufgegliedert. Die Abstimmung zu den in der Bilanz ausgewiesenen Werten hat keine Auffälligkeiten ergeben. Die Beträge der einzelnen Rückstellungsarten wurden korrekt übernommen.

§ 24 GemHVO-Doppik regelt die zu bildenden Rückstellungen. Im JA 2017 der HL wurden demgemäß die folgenden Pflichtrückstellungen sowie gemäß dem Wahlrecht nach § 24 Satz 2 GemHVO-Doppik, sonstige Rückstellungen gebildet:

Tabelle 18: Rückstellungen 2017

Bezeichnung	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Pensionsrückstellungen	451.466	456.616	5.150	1,1
Altersteilzeitrückstellungen	4.290	3.677	-613	-14,3
Altlastenrückstellungen	1.960	1.892	-68	-3,5
Steuerrückstellungen	0	41	41	100,0
Verfahrensrückstellungen	903	161	-742	-82,2
Rückstellung, fehlende Rechnung	4.279	4.388	109	2,5
Sonstige Rückstellungen	5.439	5.439	0	0,0
Summe	468.337	472.214	3.877	0,8

Die in der Aufzählung des § 24 GemHVO-Doppik genannten Rückstellungsarten, für die keine Rückstellungen gebildet wurden, sind in der Bilanz nachrichtlich mit 0 EUR dargestellt. Diese Rückstellungen waren nicht Gegenstand der Prüfung.

3.7.1 Wertgrenze

Im BWL-Konzept der HL ist für die Bildung einzelner Rückstellungsarten eine Wertgrenze von 5 TEUR vorgesehen, ab der Rückstellungen zu buchen sind. Eine Wertgrenze zur Vereinfachung ist hingegen in der GemHVO-Doppik nicht enthalten. Bei der Prüfung wurde festgestellt, dass ungeachtet der vom Bereich Haushalt und Steuerung vorgegebenen Wertgrenze dennoch von den Bereichen Rückstellungen unterhalb der Wertgrenze gebildet worden sind. Diese Handhabung führte einerseits zu einer unvollständigen und andererseits zu einer uneinheitlichen Bildung von Rückstellungen im JA 2017. Es kann somit nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Anwendung der Wertgrenze entsprechend dem BWL-Konzept die Pflichtrückstellungen nicht vollständig gebildet worden sind.



3.7.2 Pensionsrückstellungen

Die Pensionsrückstellungen in Höhe von 456,6 Mio. EUR (VJ 451,5 Mio. EUR) setzten sich zum Bilanzstichtag 2017 aus den folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 19: Pensionsrückstellungen

Pensionsrückstellungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Pensionsrückstellungen	387.894	390.543	2.649	0,7
Beihilferückstellungen	52.676	53.739	1.063	2,0
Versorgungsrücklage	10.896	12.334	1.438	13,2
Summe	451.466	456.616	5.150	1,1

Die Pensions- und Beihilferückstellungen inklusive der Versorgungsrücklage wurden unter dem richtigen Bilanzposten ausgewiesen und hatten sich im Vergleich zum VJ insgesamt um 5,1 Mio. EUR (1,1 %) erhöht. Die Erhöhung resultierte entsprechend des zugrunde liegenden Gutachtens der Versorgungsausgleichskasse (VAK) aus den veränderten Parametern der Berechnung der Pensionsrückstellungen, u. a. Zins, Sterbetafel, Beginn der Dienstzeit, Alter zum Pensionsbeginn, Endgehalt sowie Eintrittsalter in den Ruhestand. Detaillierte Angaben darüber, wie stark sich die einzelnen Parameter im Jahresvergleich verändert haben, gingen aus dem VAK-Gutachten nicht hervor und waren auch dem Bereich Personal- und Organisationsservice (POS) nicht bekannt. Die Berechnungen der VAK erfolgen unter Verwendung der (c) Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck.

Die von der VAK berechneten Pensionsrückstellungen in Höhe von 390,5 Mio. EUR wurden in entsprechender Höhe korrekt im HH-Jahr 2017 gebucht. Die Rückstellungen betrafen in Höhe von 189,0 Mio. EUR die Barwerte für die aktiven Beamt:innen und in Höhe von 201,5 Mio. EUR die Barwerte für die Versorgungsempfänger:innen, Witwen und Waisen.

Die Bewertung der Pensionsrückstellungen erfolgte ausschließlich auf Grundlage des VAK-Gutachtens, für deren Berechnung bzw. Erstellung der Bereich POS die relevanten Mitarbeiter:innendaten der VAK zur Verfügung stellte. Die übergebenen Mitarbeiter:innendaten stimmten hinsichtlich der aufgelisteten Anzahl sowohl der Verwaltungsbeamt:innen als auch der Feuerwehrbeamt:innen mit denen in der Abrechnung der VAK überein. In Stichproben wurden neben der Anzahl der Berechtigten die aufgelisteten Namen der Mitarbeiter:innen abgestimmt. Es ergaben sich keine Abweichungen.

Die Berechnungen der Pensionsrückstellungen für die einzelnen Beamten waren nicht Prüfungsgegenstand. Das versicherungsmathematische Gutachten der VAK berücksichtigt diverse Parameter und Annahmen über die künftige Entwicklung der Pensionsverpflichtungen, u. a. Rechnungszins, Rententrends, Gehaltstrends und Biometrie. Entscheidend für die Richtigkeit der Rückstellungsberechnung ist die korrekte und vollständige Meldung der zugrunde liegenden Daten durch den POS an die VAK.

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu den Pensionsrückstellungen sowie der Verbrauch der Rückstellungen waren ohne weiteres nicht prüffähig. Ein nach GemHVO-Doppik nicht pflichtiger Rückstellungsspiegel über die einzelnen Vorgänge der Zuführungen, Verbräuche und Auflösungen von Pensionsrückstellungen würde die Transparenz und Prüffähigkeit verbessern. Monatliche Verbuchungen in unterschiedlicher Höhe stellten lediglich den saldierten Wert von Zuführungen und Verbräuchen dar, wie sie der Buchhaltung vom POS gemeldet werden. Daneben wurden die Rückstellungen monatlich durch als Abschlag Versorgungsbezüge bezeichnete Buchungen in gleichbleibender Höhe von 1,7 Mio. EUR reduziert bzw. verbraucht.

Es ergaben sich im Zeitraum zwischen dem Bilanzstichtag 31.12.2017 und der Erstellung des JA 2017 keine werterhellenden Erkenntnisse, die in der Rückstellungsbildung hätten berücksichtigt werden müssen.

Im Anhang 2017 wurde die Entwicklung zur Bildung der Pensionsrückstellungen ausreichend beschrieben. Die Einschätzung, dass die landesrechtlich vorgegebene Abzinsung um 5 % derzeit und langfristig am Kapitalmarkt nicht zu erzielen ist und es damit zu einer insgesamt zu niedrigen Rückstellungsbildung gekommen ist, war für das RPA nachvollziehbar. Auch im Lagebericht 2017 wurde auf das Risiko der zu geringen Rückstellungsbildung durch die landesrechtlich zwingende Abzinsung um 5 % ausführlich eingegangen. Das RPA bemängelt jedoch, dass das zur Verdeutlichung gewählte Rechenbeispiel nicht auf den Ist-Werten des HH-Jahres 2017 basierte. Die Berücksichtigung veralteter Werte aus dem Jahr 2010 und der Hinweis, dass sich die zum Zeitpunkt der JA-Erstellung ergebenden Abweichungen noch gravierender darstellen, kann nicht als ausreichend betrachtet werden.

Eine stichprobenweise Prüfung der Auszahlungen durch verbrauchte Pensionsrückstellungen in der Finanzrechnung 2017 hatte keine Auffälligkeiten ergeben.

Die Berechnung und Verbuchung der Beihilferückstellungen erfolgte der Höhe nach korrekt als durchschnittlicher Prozentwert der dem HH-Jahr 2017 vorausgehenden drei Jahre 2014 bis 2016 entsprechend dem Verhältnis der ausgeführten Pensionszahlungen zu den ausgeführten Beihilfezahlungen an Versorgungsempfänger:innen. Der Mittelwert aus besagten drei VJ beträgt 13,76 %. In dieser Anteilshöhe wurde vom POS die Beihilferückstellung korrekt auf Grundlage der von der VAK berechneten Pensionsrückstellung in Höhe von 53,7 Mio. EUR ermittelt.

Bei der Versorgungsrücklage haben sich keine Auffälligkeiten ergeben.

Das RPA wurde bei seiner Prüfung durch die Mitarbeiter:innen des Bereiches POS durch die schnelle und nachvollziehbare Beantwortung gestellter Fragen unterstützt. Angeforderte Unterlagen wurden dem RPA fristgerecht zur Verfügung gestellt.



3.7.3 Altersteilzeitrückstellungen

Für die künftigen Verpflichtungen aus vertraglich geschlossenen Altersteilzeitvereinbarungen sind Rückstellungen zu passivieren.

Die Altersteilzeitrückstellungen beliefen sich zum Bilanzstichtag 2017 auf 3,7 Mio. EUR (VJ 4,3 Mio. EUR) und wurden in der Bilanz unter der korrekten Position ausgewiesen. Sie sind seit einigen Jahren in ihrer Höhe rückläufig. Im Anhang 2017 wurde die Veränderung der Rückstellungen zutreffend mit einem Rückgang von 613 TEUR beziffert.

Unter Heranziehung der Daten der Mitarbeiter:innen in ATZ war festzustellen, dass in 2017 zwei neu abgeschlossenen ATZ-Verträgen 12 auslaufende ATZ-Verträge gegenüber standen. Hierdurch bedingt waren die Zuführungen von ATZ-Rückstellungen mit 298 TEUR (VJ 338 TEUR) wesentlich geringer als der Verbrauch mit 911 TEUR (VJ 1,3 Mio. EUR). Zum 31.12.2017 befanden sich noch 29 Mitarbeiter:innen in ATZ, davon 24 Beschäftigte im Block- und fünf Beschäftigte im Teilzeitmodell.

Die Gegebenheiten bestehender, auslaufender sowie neuer ATZ-Fälle wurden mit einem in der Bilanz ausgewiesenen Rückstellungsbetrag realistisch abgebildet.

Aus einer vom POS dem RPA vorgelegten „Anleitung Jahresabschlussarbeiten ATZ-Rückstellungen“ wurde deutlich, dass diverse Arbeitsschritte aus Berechnungen bestanden, die außerhalb des Buchhaltungs- sowie Personalmanagementprogramms in einem Tabellenkalkulationsprogramm durchgeführt wurden. Eine Vielzahl manueller Berechnungsschritte birgt jedoch ein hohes Fehlerrisiko.

Die Verbräuche für die sich in der Freizeitphase befindenden Mitarbeiter:innen des ATZ-Blockmodells und die Aufstockungsbeträge aller ATZ-Fälle inklusive der Fälle des Teilzeitmodells wurden nachvollziehbar dokumentiert.

Soweit die Prüfung durchführbar war, haben sich keine Korrekturerfordernisse durch die Prüfung des JA 2017 für die ATZ-Rückstellungen ergeben. Hinsichtlich der Bewertung der Rückstellungen lagen keine Anhaltspunkte für eine wesentliche Falschberechnung der in 2017 gebuchten ATZ-Fälle vor.

Jedoch wurden erhaltene Förderleistungen der Agentur für Arbeit für ca. 22 vor dem 01.01.2010 abgeschlossene, in 2017 noch laufende ATZ-Verträge bei der Berechnung der Rückstellungen durch den POS nicht berücksichtigt. Die Förderleistungen fließen dem Budget des FB zu, dem der jeweilige Bereich organisatorisch zugeordnet ist, für den ein:e ATZ-ler:in tätig wird.

Aufgrund der kontinuierlich rückläufigen Fallzahl von ATZ-Verträgen durch Auslaufen der ATZ-Zeiträume reduziert sich auch die Zahl der ATZ-Förderungen und ist somit in den nächsten Jahren bezüglich ihrer monetären Bedeutung rückläufig. Ursachen für eine abnehmende Fallzahl von ATZ sind u. a. gesetzliche Änderungen bezüglich des angehobenen

Einstiegsalters, die reduzierte maximal mögliche Laufzeit von ATZ sowie die reduzierte Aufstockung.

Bezüglich der Abzinsung des Rückstellungsbetrages wurde, wie im VJ, von der Wahlmöglichkeit Gebrauch gemacht, auf diese zu verzichten. Dieser Verzicht ist für das RPA aufgrund der anhaltenden Kreditmarktsituation niedriger Zinserträge nachvollziehbar.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Beträge für die ATZ-Rückstellungen 2017 sowie für das VJ stimmen mit den Betragsangaben im Anhang überein. Die im Anhang 2017 vorhandene Erläuterung zu den ATZ-Rückstellungen war ausreichend.

Im Lagebericht 2017 gab es keine Ausführungen zu den ATZ-Rückstellungen. Aufgrund der derzeit sukzessiv abnehmenden Bedeutung für die HL durch die sinkende Fallzahl waren Ausführungen aus Sicht des RPA entbehrlich.

3.7.4 Altlastenrückstellungen

Für fünf Altlasten wurden zum Bilanzstichtag 31.12.2017 Rückstellungen in Höhe von 1,9 Mio. EUR gebildet (VJ 2,0 Mio. EUR). Gemäß den Erläuterungen zu § 24 Nr. 5 GemHVO-Doppik dienen die Rückstellungen als Vorsorge für die anstehende Sanierung von Altlasten. Das BWL-Konzept der HL sieht dementsprechend vor, dass für altlastenbehaftete Flächen in Höhe der voraussichtlichen Aufwendungen für die Schadensbeseitigung Rückstellungen zu bilden sind, sofern zum Bilanzstichtag eine Verpflichtung zur Sanierung besteht. Diese Sanierungsverpflichtung wird laut dem BWL-Konzept aus der Eigentümerstellung der HL für die altlastenbehafteten Flächen abgeleitet. Wie im Anhang 2017 erläutert, wurde darüber hinaus für die Rückstellungsbildung jedoch nicht auf das tatsächliche Bestehen der Altlast, sondern das Vorliegen einer konkreten Sanierungsabsicht in Form eines Sanierungsbeschlusses abgestellt. Das BWL-Konzept der HL verweist dabei darauf, dass ein vorhandenes Kataster mit altlastverdächtigen Flächen zwar vorliegt, jedoch reine Verdachtsfälle bei der Bildung der Rückstellung nicht berücksichtigt wurden. Eine Aufklärung bestehender Verdachtsfälle ist in der Regel nicht erfolgt. Eine Untersuchung findet ggf. erst statt, wenn das fragliche Grundstück veräußert werden soll. Gemäß dem BWL-Konzept wurde stattdessen für alle städtischen Grundstücke, für die ein Altlastenverdacht bestand, bei der Bewertung zur EB ein Wertabschlag von 50 % vorgenommen.

Die Vollständigkeit der Altlastenrückstellungen muss sichergestellt sein. Auskunftsgemäß sind im HH-Jahr 2017 auf städtischen Grundstücken keine neuen Altlasten identifiziert worden, für die Rückstellungen hätten gebildet werden müssen.

Die betragsmäßig größte Rückstellung betrifft unverändert zum VJ mit 1,4 Mio. EUR die Altlastensanierung auf der Teerhofinsel. Die Rückstellung basierte auf zwei Gutachten aus den Jahren 2005 bzw. 2008. Das Altlastenrisiko für dieses Grundstück wurde sowohl mit einem 50 % igen Abschlag bei der Bewertung des Grundstückes (175 TEUR) als auch mit der Rückstellung von 1,4 Mio. EUR in der Bilanz abgebildet. Dies entsprach nicht den Vorgaben des HL-eigenen BWL-Konzeptes, wonach der Grundstückswert in voller Höhe auf der Aktivseite



darzustellen ist, wenn die Sanierungskosten passiviert werden. Die Höhe der Rückstellung beruht auf einer Kostenschätzung zuzüglich eines Preisaufschlages. Die vorgelegte Kostenschätzung beziffert die Sanierungskosten auf 1,2 Mio. EUR brutto. Nicht erkennbar war, aus welchem Jahr die Kostenschätzung stammte bzw. inwieweit es einen zeitlichen Bezug zu den Gutachten gab. Die Abweichung zwischen der Kostenschätzung und der gebildeten Rückstellung war nach Auskunft des zuständigen Bereichs darauf zurückzuführen, dass in die Bildung der Rückstellung eine Teuerungsrate von ca. 20 % eingeflossen ist. Hintergrund dieser Anpassung war eine Überprüfung des RPA im Jahr 2012. Zum Bilanzstichtag 31.12.2016 bestand die Rückstellung unverändert mit 1,4 Mio. EUR fort. Einen konkreten Anfangstermin für die Umsetzung der Sanierung gibt es auskunftsgemäß bislang nicht. Erste Maßnahmen waren für das Jahr 2019 geplant. Hinzukommend liegt bisher kein Sanierungsbeschluss vor.

Für eine Altlast bezüglich des Grundstücks Geniner Ufer bilanzierte die HL zum 31.12.2017 eine Rückstellung in Höhe von 270 TEUR (VJ 324 TEUR). Auskunftsgemäß handelt es sich bei dem Grundstück nicht um Eigentum der HL. Im Jahr 1995 wurde gegen den damaligen Eigentümer eine Sanierungsanordnung verfügt. Da dieser aufgrund von Mittellosigkeit nicht herangezogen werden konnte, ist die HL zur akuten Gefahrenabwehr im Wege der Ersatzvornahme tätig geworden. Nachfolgende Eigentümerwechsel und gerichtliche Auseinandersetzungen zwangen zu weiteren Kostentragungen für die Grundwassersanierung durch die HL. Das zugrunde liegende Gutachten wurde nicht eingesehen. Festgestellt wurde, dass der Rückstellungsverbrauch 2017 in unwesentlicher Höhe auch Aufwendungen des Jahres 2016 betraf. Künftig sollte daher verstärkt auf die korrekte periodengerechte Erfassung geachtet werden.

3.7.5 Verfahrensrückstellungen

Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wurden für anhängige Gerichtsverfahren Verfahrensrückstellungen 161 TEUR (VJ 128 TEUR) sowie in Höhe von 0 TEUR (VJ 776 TEUR) Rückstellungen für die Rückzahlung von Erbbauzinsen gebildet.

Wie im Anhang 2017 angegeben, wurden zum 31.12.2017 keine Rückstellungen für drohende Rückzahlungen aus Erbbaurechtsverträgen bilanziert. Nicht deutlich wird, weshalb die in den VJ gebildeten Rückstellungen in Höhe von 343 TEUR nicht benötigt wurden.

3.7.6 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist

Gemäß § 24 Nr. 10 GemHVO-Doppik sind Pflichtrückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, zu bilden. Das RPA beanstandet insofern die nicht

erklärliche Abweichung der Bezeichnung in der Bilanz der HL als „Rückstellung, fehlende Rechnung“. Dies entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben. Eine Erläuterung fand sich im Anhang 2017 nicht. Stattdessen wurde darauf hingewiesen, dass teilweise keine Rückstellungen für ausstehende Rechnungen erfasst wurden, wenn die Rechnungen inzwischen vorlagen. Die Rechnungen wurden laut Anhang 2017 oftmals direkt als Verbindlichkeit gebucht. Für das RPA ergibt sich hieraus, dass nicht einheitlich bei der Bilanzierung vorgegangen wurde.

Für entsprechende Sachverhalte wurden im HH-Jahr 2017 Rückstellungen in Höhe von 4,4 Mio. EUR (VJ 4,3 Mio. EUR) gebildet.

Tabelle 20: Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist

Bereich	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Gebäudemanagement	2.909	1.502	-1.407	-48,4
Familienhilfen / Jugendamt	958	2.038	1.080	>100,0
Feuerwehr	0	407	407	100,0
BALI/JAW, Projekt Schule und Arbeit	6	0	-6	-100,0
Haushalt und Steuerung	172	163	-9	-5,2
MuK	204	225	21	10,3
Sonstige	30	53	23	76,7
Summe	4.279	4.388	109	2,5

Vom Gebäudemanagement wurden zum Bilanzstichtag 2017 Rückstellungen über 1,5 Mio. EUR (VJ 2,9 Mio. EUR) für die Unterhaltung von Hochbauten und für sonstige Bewirtschaftungskosten bilanziert. In 2017 wurden hierbei 1.374 TEUR neu gebildet sowie 128 TEUR aus dem HH-Jahr 2016 fortgeführt. Den Rückstellungen lagen Aufstellungen zugrunde, aus denen nicht hervorging, ob tatsächlich Lieferungen und Leistungen vor dem Bilanzstichtag 31.12.2017 erbracht waren. Auskunftsgemäß basieren die gebildeten Rückstellungen auf einer Auswertung aller offenen Aufträge. Die Abfragen der noch offenen Aufträge erfolgt nach Buchungsschluss in der Kasse, Ende November/ Anfang Dezember des HH-Jahres. Dementsprechend sind zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Rückstellungsliste noch nicht bei allen Aufträgen die Leistungen erbracht worden. Teilweise waren Leistungen bereits abgeschlossen und es fehlten lediglich die Rechnungen. In einigen Fällen gingen die Sachbearbeiter davon aus, dass die Leistungen in den verbleibenden Tagen des HH-Jahres, nach der Abfrage für die Bildung der Rückstellung, noch erbracht werden. Dies war dann nicht immer der Fall. Nach Ansicht des RPA muss daher davon ausgegangen werden, dass die Abfrage von Aufträgen als Grundlage für die Rückstellungsbildung keinesfalls geeignet ist und dadurch ein nicht bezifferbares Risiko besteht, dass unzulässige Rückstellungen gebildet werden. Dafür spricht auch, dass die im HH-Jahr 2016 gebildeten Rückstellungen in Höhe von 2,9 TEUR im HH-Jahr 2017 in Höhe von 1,5 TEUR aufgelöst und lediglich in Höhe von



1,2 TEUR verbraucht wurden. Von den im HH-Jahr 2017 neu gebildeten Rückstellungen (1,4 Mio. EUR) wurden im Folgejahr nur 797 TEUR verbraucht, jedoch keine Auflösungen gebucht. Eine detaillierte Prüfung wird im JA 2018 erfolgen.

Die Rückstellungen des Bereichs Familienhilfen/Jugendamt von 2.038 TEUR (VJ 958 TEUR) waren im Wesentlichen für Kostenerstattungen an Kommunen als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe bestimmt. Die Rückstellungen basierten dabei auf einer Schätzung entsprechend den im Bereich gesammelten Erfahrungen. Eine schriftliche Dokumentation zu diesen Erfahrungswerten bzw. für die Berechnung der Rückstellung existiert nicht. Auskunftsgemäß wird der Bereich zukünftig versuchen, die Kostenerstattungsfälle so konkret wie möglich zu erfassen, um dadurch die Rückstellungen schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Aufgrund des Zeitverzuges bei den Jahresabschlussprüfungen wird seitens des RPA die praktische Umsetzung erst zum JA 2018 erwartet. Der Anstieg der Rückstellungen im HH-Jahr 2017 um 1,0 Mio. EUR war darauf zurückzuführen, dass Rückstellungen aus dem VJ lediglich in Höhe von 409 TEUR verbraucht bzw. 31 TEUR aufgelöst, jedoch zusätzliche Rückstellungen in Höhe von 1.502 TEUR gebildet wurden.

Die Rückstellungen des Bereiches Feuerwehr betreffen im Wesentlichen die Rettungsdienstabrechnungen für das HH-Jahr 2017 bezüglich der von Dritten geleisteten Rettungsdienstleistungen (250 TEUR). Die entsprechenden Jahresendabrechnungen für das HH-Jahr 2017 lagen der HL bei der Erstellung des JA 2017 bereits vor. Folglich hätten statt Rückstellungen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in der Bilanz 2017 ausgewiesen werden müssen.

Laut den vorgelegten Unterlagen wurde vom Bereich Haushalt und Steuerung eine Rückstellung für in Klärung befindliche Niederschlagswassergebührenbescheide der Jahre 2013 bis 2017 gebildet (163 TEUR, VJ 172 TEUR). Die Bescheide lagen der HL somit vor. Diese werden jedoch mit Zeitverzögerung von der HL bearbeitet und anerkannt. Das RPA beanstandet, dass es sich folglich nicht um ausstehende Rechnungen handelt. Vielmehr sind Verbindlichkeiten auszuweisen.

3.7.7 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 5,4 Mio. EUR (VJ 5,4 Mio. EUR) setzten sich zum Bilanzstichtag 31.12.2017 wie im VJ aus Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (5.169 TEUR), für Bauerneuerung (145 TEUR) sowie Übriges (125 TEUR) zusammen.

Im Anhang 2017 wurde zu den Bauerneuerungsrückstellungen ausgeführt, dass diese seit dem 31.12.2009 nach Handelsgesetzbuch nicht mehr zulässig sind. Sofern von Geschäftsbesorgern im Rahmen der Jahresabrechnungen Bauerneuerungsrückstellungen ausgewiesen wurden, sind diese der Vollständigkeit halber auch auf Seiten der HL gebucht worden. In einem zweiten Schritt wurden sie jedoch auf einem separaten Konto wieder aufgelöst. Diese Erläuterungen waren für das RPA unvollständig. Für den Bilanzleser war nicht transparent,

dass zum Bilanzstichtag 31.12.2017 tatsächlich Rückstellungen in Höhe von 145 TEUR bilanziert wurden. Die Rückstellungen hätten im JA 2015 aufgelöst werden müssen.

Die Rückstellungen für sonstige ungewisse Verbindlichkeiten betrafen zum Bilanzstichtag 2017 identisch zum VJ die Arbeitnehmersicherung LHG (4.924 TEUR) und die Korrektur von Grunderwerbsteuer (245 TEUR).

Die Rückstellung für die Arbeitnehmersicherung der Beschäftigten der LHG und des Hafenbetriebsvereins Lübeck wurde von der Bürgerschaft beschlossen. Die Arbeitnehmersicherung hat eine Gültigkeitsdauer längstens bis zum 31.12.2024. Die Rückstellung wird aufgrund einer Einigung mittels eines außergerichtlichen Vergleichs in den Folgejahren verbraucht bzw. aufgelöst.

Der Rückstellung für die Korrektur von Grunderwerbsteuer liegt ein Einbringungsvertrag mit der LHG aus dem Jahr 2008 zugrunde, wonach die HL Grundstücke an die LHG übereignete. Die hierdurch anfallende Grunderwerbsteuer wird gemäß Vertrag je zur Hälfte von der HL und der LHG getragen. Auskunftsgemäß liegt der fragliche Grunderwerbsteuerbescheid der LHG vor. Diese hatte gegen den Bescheid Widerspruch eingelegt. Die Rückstellung wurde bislang nicht verbraucht, da eine Entscheidung in dem Widerspruchsverfahren noch aussteht.

3.8 Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten gilt der Bewertungsgrundsatz gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik, dass diese mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bilanzieren sind. Es ergaben sich keine Anhaltspunkte, dass Verbindlichkeiten nicht mit dem Rückzahlungsbetrag angesetzt wurden.

Die Bilanz 2017 wies Verbindlichkeiten von insgesamt 703,4 Mio. EUR aus (VJ 788,6 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten gingen um 85,2 Mio. EUR zurück. Das entsprach einem prozentualen Rückgang von 10,8 %. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (70,3 %) und die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten (22,9 %) hatten mit zusammen 93,2 % den größten Anteil an den Verbindlichkeiten.

3.8.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

Nach § 95g Abs. 1 GO dürfen Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie zur Umschuldung aufgenommen werden. Die Ermächtigung zur Aufnahme von neuen Investitionskrediten wurde in der Haushaltssatzung 2017 auf 29,8 Mio. EUR festgesetzt und von der Kommunalaufsicht in Höhe von 25,0 Mio. EUR genehmigt. Gemäß § 95g Abs. 3 GO gilt die in der Haushaltssatzung festgelegte Kreditermächtigung mindestens bis zum Ende des auf das HH-Jahr folgenden Jahres.



Die HL nahm 2017 keine Investitionskredite von verbundenen Unternehmen, Beteiligungsunternehmen oder Sondervermögen auf.

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden anhand von Saldenbestätigungen der Banken und Jahreskontoauszügen der Darlehensgeber verifiziert. Die Darlehensverträge der Neuaufnahmen und der Umschuldungen inklusive Zins- und Tilgungsleistungen wurden geprüft. Anmerkungen ergaben sich nicht.

Im HH-Jahr 2017 betrug die Gesamtverbindlichkeit aus Krediten für Investitionen 494,5 Mio. EUR (VJ 551,1 Mio. EUR). Sie setzte sich aus den Verbindlichkeiten vom öffentlichen Bereich von 60,6 Mio. EUR (VJ 79,4 Mio. EUR) und den Verbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt von 433,9 Mio. EUR (VJ 471,6 Mio. EUR) zusammen. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen verringerten sich folglich insgesamt um 56,6 Mio. EUR, ein Rückgang um 10,3 %. Die Veränderung resultierte aus der Aufnahme neuer Investitionskredite über 2,2 Mio. EUR in Verbindung mit der planmäßigen Tilgung von Krediten in Höhe von 54,1 Mio. EUR sowie einer außerplanmäßigen Tilgung von 4,7 Mio. EUR. Innerhalb der Kreditverbindlichkeiten für Investitionen wurden 14,0 Mio. EUR bilanzneutral umgeschuldet.

Die Netto-Kreditaufnahme ohne Umschuldungen auf dem Kreditmarkt lag im HH-Jahr 2017 bei 2,2 Mio. EUR. Sie wurde von dem noch nicht verbrauchten Anteil der vorjährigen Kreditermächtigung abgedeckt. Die von der Kommunalaufsicht genehmigte Kreditermächtigung 2017 in Höhe von 25,0 Mio. EUR wurde nicht beansprucht und konnte in das Folgejahr 2018 übertragen werden.

Die unter den Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten gezeigten Ablösekredite für Kassenkredite verringerten sich gegenüber dem VJ um 25,0 Mio. EUR. Zum Bilanzstichtag 2017 lag das verbliebene Gesamtvolumen bei 175,0 Mio. EUR. Der Gesetzgeber ermöglichte mit dem Landesgesetz zur Konsolidierung kommunaler Haushalte vom 30.12.2011 den Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen, Kassenkredite durch Umwandlung in ordentliche Kredite abzulösen. Als eine Voraussetzung wurde in der Begründung zum Entwurf des Landesgesetzes zur Konsolidierung kommunaler Haushalte¹ vom 30.12.2011 sowie im Haushaltserlass 2012² die Vereinbarung von entsprechenden Tilgungen genannt. Demzufolge hätten durch die HL entsprechend hohe, jährliche Tilgungen während der Kreditlaufzeit vereinbart und geleistet werden müssen, wie dies bei ordentlichen Krediten der Fall ist. Die Ablösekredite wurden jedoch wie Kassenkredite mit einer endfälligen Tilgung durch Rückzahlung des gesamten Kredites zum Ende der Laufzeit vereinbart. Die Ablösekredite entsprachen ohne die Erfüllung der Bedingungen in dieser Form daher weiterhin Kassenkrediten, jedoch mit einer für Kassenkredite unzulässig langen Laufzeit. Die Kreditaufnahme allein zur Sicherung der niedrigen Zinsen, ohne die parallel zu erbringenden Tilgungen,

¹ Parlamentsdrucksache 17/1868 vom 20.09.2011.

² Aufstellung der Haushaltspläne der Kommunen für das Haushaltsjahr 2012 (Haushaltserlass 2012) vom 21.09.2011.

erfüllte nach Auffassung des RPA die gesetzlichen Vorgaben nicht. Die Ablösekredite hätten daher als Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten ausgewiesen werden müssen.

Bei den Verbindlichkeiten aus investiven Krediten lagen Abweichungen zwischen der Bilanz 2017 und der Finanzrechnung 2017 vor. Die Schlussbilanz wies eine Änderung zum VJ in Höhe von -56,53 Mio. EUR aus. Die in der Finanzrechnung korrespondierend ausgewiesenen Einzahlungen (16,24 Mio. EUR) und Auszahlungen (-72,80 Mio. EUR) ergaben für das HH-Jahr 2017 stattdessen einen Saldo von 56,56 Mio. EUR. Die Abweichung betrug in Summe 25 TEUR. Ursächlich für diese Differenz war einerseits ein Zuwendungsbescheid aus dem Jahr 2002 des Landes S-H, wonach für einen Kredit, der von der HL aufgenommen wurde, das Land S-H die Leistungen der Tilgungen und Zinsen übernahm. Im Bewilligungsbescheid war die Abwicklung als Aufrechnung vorgegeben. Das Land S-H zahlte die Tilgungen und Zinsen direkt an den Kreditgeber. Die Minderung der Verbindlichkeit über 33 TEUR erfolgte daher im Rechnungswesen der HL lediglich bilanziell, ohne Berücksichtigung der Finanzrechnung. Gemäß § 23 Ziffer 3 der gültigen Dienstanweisung waren jedoch bei Aufrechnungen und Verrechnungen entsprechende Ein- und Auszahlungen zu buchen und in der Finanzrechnung auszuweisen. Es hätte eine entsprechende Auszahlung in der Finanzrechnung 2017 erfolgen müssen. Andererseits resultierte eine Abweichung in Höhe von 58 TEUR aus Zinsverbindlichkeiten, die zum Bilanzstichtag 31.12.2017 fehlerhaft unter den Kreditverbindlichkeiten vom privaten Kreditmarkt ausgewiesen wurden. Diese Zinsverbindlichkeiten hätten unter den sonstigen Verbindlichkeiten gezeigt werden müssen.

3.8.2 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

Die Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten in Höhe von 160,8 Mio. EUR setzten sich zum 31.12.2017 aus neun Kassenkrediten von fünf Kreditinstituten sowie einem Kassenkredit von dem Eigenbetrieb zusammen. Durch die Ablösung von sechs Kassenkrediten in Höhe von zusammen 93,0 Mio. EUR, die Neuaufnahme von vier Kassenkrediten in Höhe von zusammen 65,0 Mio. EUR sowie die Tilgung des Kassenkredits vom Eigenbetrieb in Höhe von 0,4 Mio. EUR verringerten sich im HH-Jahr 2017 die Kassenkredite um 28,4 Mio. EUR (-15,0 %). Zu den Feststellungen bezüglich des Ausweises von Ein- und Auszahlungen für Kassenkredite in der Finanzrechnung 2017 vgl. Punkt 5.1.

Der Kassenkredit vom Eigenbetrieb Kurbetrieb Travemünde belief sich zum 31.12.2017 auf 0,8 Mio. EUR (VJ 1,2 Mio. EUR) und wurde wie im VJ ebenfalls unter den Kassenkrediten berücksichtigt.

Als Prüfungsnachweis zur Vollständigkeit und Existenz der Verbindlichkeiten lagen Bankbestätigungen von den Kreditinstituten vor. Die Prüfung der eingegangenen Bankbestätigungen ergab keine Auffälligkeiten. Darüber hinaus liegen dem RPA keine Hinweise bzw. Gründe zur Annahme vor, dass die Kassenkredite in ihrer Anzahl und Höhe nicht vollständig bzw. im Einzelnen nicht korrekt sind.

Hinsichtlich des Ausweises der Verbindlichkeiten erscheint fraglich, ob sämtliche Sachverhalte korrekt unter der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten bilanziert



wurden. In der Finanzrechnung 2017 werden unter den Einzahlungen für die Aufnahme von Kassenkrediten und unter den Auszahlungen für die Tilgung von Kassenkrediten auch Sachverhalte ausgewiesen, die vom zuständigen Bereich nicht als Kassenkredite verstanden werden. Die entsprechenden Verbindlichkeiten gegenüber Eigenbetrieben werden zum Bilanzstichtag 31.12.2017 unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen (vgl. Punkt 3.8.6).

Die Entwicklung der Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten wurde im Anhang 2017 nicht erläutert. Es wurde diesbezüglich auf den Lagebericht 2017 verwiesen. Der dortige Hinweis, dass die Bilanzposition der Kassenkredite mit 160,8 Mio. EUR nur die Werte enthält, die von Banken ausdrücklich als Kassenkredite aufgenommen wurden, war unzutreffend. Die Bilanzposition berücksichtigte ebenfalls den Kassenkredit der Kurbetriebe Travemünde in Höhe von 0,8 Mio. EUR (VJ 1,2 Mio. EUR). Auch die Angabe der Plan-Werte für die Finanzmittelfehlbeträge 2014 und 2015 waren nicht nachvollziehbar. Das RPA ist daneben grundsätzlich der Ansicht, dass die Erläuterungen nicht im Lagebericht, sondern im Anhang vorzunehmen sind.

3.8.3 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

Bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, wies die Schlussbilanz einen Saldo von 360 TEUR aus (VJ 404 TEUR). Bilanziert wurden Verbindlichkeiten aus Leibrentenverpflichtungen aufgrund eines Grundstückskaufvertrages aus dem Jahr 1991. Gemäß der vertraglich vereinbarten Wertsicherungsklausel ist die Rentenzahlung anzupassen, sobald sich der Verbraucherpreisindex um 5 % seit der letzten Rentenanpassung verändert. Im Jahr 2017 war eine Anpassung nicht erforderlich, da eine entsprechende Erhöhung des Verbraucherpreisindex nicht gegeben war.

Die unzulässige Anpassung der Leibrente und die Erhöhung der Verbindlichkeit im VJ bestehen weiterhin.

3.8.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beliefen sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 14,8 Mio. EUR (VJ 18,6 Mio. EUR). Die Verringerung betrug somit 20,3 %. Die Verbindlichkeiten 2017 verteilten sich wie folgt:

Tabelle 21: Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Kreditoren	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Dritte	12.692	11.518	-1.174	-9,2
Beteiligungen	3.127	2.140	-987	-31,6
Eigenbetrieben	2.529	973	-1.556	-61,5
Geschäftsbesorgern	276	210	-66	-23,9
Summe	18.624	14.841	-3.783	-20,3

In Stichproben (6,7 Mio. EUR) wurden die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten geprüft. Davon entfielen 5,2 Mio. EUR auf Verbindlichkeiten aus baulichen Maßnahmen im Hoch- und Tiefbau sowie bei der Baumpflege und bei öffentlichen Grünanlagen und Sportstätten.

Für die Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen wurden die Verbindlichkeiten gegenüber den Stadtwerken Lübeck geprüft. Diese umfassten mit 796 TEUR 37,2 % der Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen. Die wesentlichen Einzelverbindlichkeiten resultierten aus der Nutzung von Strom in städtischen Objekten und für die Straßenbeleuchtung sowie aus dem Verbrauch von Gas, letzteres u. a. auch für die historische Straßenbeleuchtung in der Innenstadt. Bemerkungen ergaben sich nicht.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber den Eigenbetrieben wurden die Verbindlichkeiten gegenüber den EBL, die mit 700 TEUR 71,9 % der Verbindlichkeiten gegenüber den Eigenbetrieben betrafen, näher betrachtet. Die Verbindlichkeiten waren im Vergleich zum VJ (2.352 TEUR) erheblich zurückgegangen. Ursächlich war, dass die EBL im VJ aufgrund von Nachkalkulationen mehrere Verbindlichkeiten für Leistungen der Jahre 2007-2014 nachträglich in Rechnung gestellt hatten. Die Verbindlichkeiten 2017 resultierten vor allem aus einer Betriebsprüfung für die Jahre 2009-2012 (293 TEUR inklusive Zinsen), Ausbaubeiträgen für das Gründungsquartier (157 TEUR) sowie Leistungen der Straßenreinigung.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Geschäftsbesorgern wurden nicht geprüft.

Im JA 2017 wurden für die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen debitorische Kreditoren mit einem Gesamtvolumen von 1,9 Mio. EUR ermittelt und unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. Hiervon entfielen 1,8 Mio. EUR auf die VAK S-H. Die VAK führte als Dienstleister für die HL die Auszahlungen der Versorgungsbezüge an die Empfänger aus. Gemäß Vereinbarung war im Dezember 2017 für die Versorgungsbezüge des Januars 2018 ein monatlicher Abschlag sowohl für die eigentlichen Versorgungsbezüge als auch für das Dienstleistungsentgelt an die VAK zu entrichten gewesen. Die gewählte buchungstechnische Abwicklung der Auszahlungen im Dezember 2017 führte zu dem fehlerhaften Ausweis debitorischer Kreditoren unter den sonstigen Vermögensgegenständen 2017. Nach Auffassung des RPA hätten diese Vorgänge über ARAP gebucht werden müssen.



3.8.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen wurden in Höhe von 1,5 Mio. EUR ausgewiesen (VJ 0,9 Mio. EUR). Die Erhöhung lag bei 66,7 %. Der Saldo von 1,5 Mio. EUR resultierte aus der Buchung von debitorischen Kreditoren in Höhe von -13,5 Mio. EUR (VJ -12,5 Mio. EUR) gegenüberstand (vgl. Punkt 3.2.3). Die als debitorische Kreditoren ausgewiesenen Sachverhalte entstanden im Wesentlichen durch ein nicht sachgerechtes Vorgehen bei der Buchung der Transferauszahlungen (SGB XII, KdU/SGB II, Wohngeld) im Dezember 2017 für Leistungen im Jahr 2018. Diese Vorgänge hätten in der Bilanz als ARAP ausgewiesen werden müssen. Die Bildung debitorischer Kreditoren war nicht ordnungsgemäß (vgl. Punkt 3.2.3 und 3.4.1).

3.8.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanz wies sonstige Verbindlichkeiten von 31,4 Mio. EUR aus (VJ 28,4 Mio. EUR).

Tabelle 22: Sonstige Verbindlichkeiten

Sonstige Verbindlichkeiten	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Ausstehende Rechnungen	4.405	5.261	856	19,4
Unterhaltsvorschuss	3.124	4.447	1.323	42,3
Waterfront	3.610	3.610	0	0,0
Verbindlichkeiten aus Steuern	3.120	3.280	-160	5,1
Verbindlichkeiten Personal	0	3.029	3.029	100,0
Beteiligungen / GBV	2.271	2.412	141	6,2
Darlehen von Eigenbetrieben	824	2.285	1.461	>100,0
Straßenreinigungsgebühren	137	1.655	1.518	>100,0
Kostenerstattungen Land S-H	5.053	1.382	-3.671	-72,6
Verbindlichkeiten aus Zinsen	650	589	-61	-9,4
Stiftungen	733	160	-573	-78,2
Verwahrgelder	314	141	-173	-55,1
Bildungsfonds	847	0	-847	-100,0
Städtebaufördermittel	181	0	-181	-100,0
Übriges	3.161	3.121	-40	-1,3
Summe	28.430	31.372	2.942	10,3

Die ausgewiesenen sonstigen Verbindlichkeiten aufgrund externer Leistungen, für die zum Bilanzstichtag 31.12.2017 noch keine Rechnungen vorlagen, erhöhten sich gegenüber dem VJ um 856 TEUR auf 5,3 Mio. EUR. Die Stichproben von zusammen 3,9 Mio. EUR zur Prüfung der Vorgänge ergaben keine Bemerkungen. Die Verbindlichkeiten waren bis zur Er-

stellung des JA 2017 in Höhe und Zuordnung durch entsprechende Eingangsrechnungen im HH-Jahr 2018 belegt.

Als sonstige Verbindlichkeiten wurden in Höhe von 4,4 Mio. EUR (VJ 3,1 Mio. EUR) Rückforderungen des Landes S-H aus Unterhaltsvorschuss dargestellt. Die Forderungen der HL an Dritte sind dabei der Verbindlichkeit an das Land S-H gleichzusetzen. Die korrespondierenden Forderungen wurden unter den öffentlich-rechtlichen Forderungen ausgewiesen. Anmerkungen ergaben sich nicht.

Mit dem Kurbetrieb Travemünde wurde für das Projekt Priwall Waterfront ein Vertrag über den Verkauf von Flächen geschlossen. Der vorläufige Erlös in Höhe von 3,6 Mio. EUR wurde im Jahr 2015 als sonstige Verbindlichkeiten ausgewiesen, da die betroffenen Flurstücke auskunftsgemäß noch nicht abschließend vermessen und insofern weiterhin im Anlagevermögen der HL enthalten waren. Der Sachverhalt wird zum Bilanzstichtag 31.12.2017 weiterhin als sonstige Verbindlichkeit ausgewiesen. Unklar bleibt, in welchem Jahr die endgültige Vermessung der Flächen erfolgt und der entsprechende Anlagenabgang ergebniswirksam wird. Nicht plausibel war zudem, weshalb die fraglichen Flächen zum Bilanzstichtag 31.12.2017 weiterhin als langfristiges Anlagevermögen ausgewiesen wurden. Die Verbindlichkeit gliedert sich in zwei Kaufpreisanteile. Der Anteil der Kurbetriebe Travemünde wurde auch im HH-Jahr 2017 nicht von der HL ausgezahlt. Nach Auffassung des RPA gab es keinen hinreichenden Grund, die Auszahlung des auf die Kurbetriebe Travemünde entfallenden Kaufpreisanteils zurückzuhalten. Gegen Ende des HH-Jahres 2018 wurde dieses Verhalten durch das Finanzamt Lübeck im Rahmen einer Betriebsprüfung kritisiert, woraufhin die Auszahlung des Kaufpreisanteils erfolgte. Nach Ansicht des RPA sollten derartige Sonderfälle in der Bilanzierung im Anhang erläutert werden. Die Prüfung der Bilanzierung dieses Sachverhalts wird daher in den Folgejahren weitergeführt.

Die Steuerverbindlichkeiten betrafen vor allem die Lohnsteueranmeldung für Dezember 2017 (1,3 Mio. EUR, VJ 1,2 Mio. EUR), die Umsatzsteuer in Höhe von 1,0 Mio. EUR (VJ 1,3 Mio. EUR) sowie Gewerbesteuer 0,8 Mio. EUR (VJ 0,5 Mio. EUR). Anmerkungen ergaben sich nicht.

Die Bilanzierung der Personalverbindlichkeit war für das RPA nicht erklärlich. Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 werden in Höhe von 3.027 TEUR sowohl eine Forderung unter den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen und die sonstige Verbindlichkeit gezeigt, als auch eine Einzahlung für durchlaufende Gelder als Einzahlung für fremde Finanzmittel und Auszahlungen für Personal bzw. Versorgung und sonstige Auszahlungen in der Finanzrechnung 2017 ausgewiesen. Parallel werden weitere 2.594 TEUR als sonstige öffentlich-rechtliche Forderung bilanziert und als Auszahlung für fremde Finanzmittel in der Finanzrechnung 2017 gezeigt. Die Prüfung ergab, dass in Höhe von 3.027 TEUR im JA 2018 Personalaufwendungen gebucht werden. Nach Ansicht des RPA hätten die 3.027 TEUR in der Bilanz 2017 daher als ARAP ausgewiesen werden müssen (vgl. Punkt 3.4.1). Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb im JA 2017 eine sonstige öffentlich-rechtliche Forderung von 2.594 TEUR, eine Verbindlichkeit von 3.027 TEUR sowie Ein- und Auszahlungen für fremde Finanzmittel gezeigt wurden.



Die HL hatte mit städtischen Beteiligungen mehrere Geschäftsbesorgungen vereinbart. Ein Geschäftsbesorgungsvertrag ist ein entgeltlicher Dienst- oder Werkvertrag, durch den sich der Geschäftsbesorger zur Besorgung eines Geschäfts für die HL verpflichtet. Die aus diesen Verträgen resultierenden sonstigen Verbindlichkeiten erhöhten sich auf 1,2 Mio. EUR (VJ 0,6 Mio. EUR). Die Verbindlichkeiten wurden für einen der Geschäftsbesorgungsverträge geprüft. Der im JA 2017 der HL ausgewiesene Betrag von 1,0 Mio. EUR stimmt mit dem Ausweis im Rechnungswesen der betroffenen städtischen Beteiligung überein.

Mit einer Beteiligung wurde im Jahr 2006 eine Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung geschlossen, wonach die HL sämtliche Ansprüche auf die Zahlung von Kaufpreisen aus dem künftigen Verkauf eines festgelegten Grundstückskontingents abtritt, um dadurch die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft zu stärken. Der Abtretungsvertrag legte fest, dass die Zahlungen in die freie Kapitalrücklage der Beteiligung fließen sollen. Aufgrund dessen wurde im JA 2011 im Rahmen einer EB-Korrektur eine Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft bilanziert (2,9 Mio. EUR). Für die Höhe der Verbindlichkeit wurden die im Anlagevermögen geführten Buchwerte der für den Verkauf bestimmten, Grundstücke herangezogen. Beim Verkauf eines Grundstückes wird die Verbindlichkeit entsprechend dem tatsächlichen Verkaufspreis angepasst bzw. aufgelöst. Im HH-Jahr 2017 erfolgten weitere Veräußerungen, sodass sich die ausgewiesene Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag 31.12.2017 auf 1,2 Mio. EUR (VJ 1,3 Mio. EUR) verringerte. Gemäß der Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung trat die HL zukünftige Ansprüche auf Zahlung von Kaufpreisen ab. Vereinbart wurde, dass die Verkaufserlöse von den jeweiligen Käufern unmittelbar auf das Treuhandkonto der Beteiligung gezahlt werden. Die Höhe der Kaufpreise und die Fälligkeiten ergeben sich aus den künftig erst noch abzuschließenden Grundstückskaufverträgen. Nach Auffassung des RPA lagen die Voraussetzungen für die Bildung einer Verbindlichkeit in Höhe der Restbuchwerte der Grundstücke nicht vor. Zudem waren diese seit Abschluss der Abtretungsvereinbarung zur Veräußerung bestimmt und hätten damit nach Ansicht des RPA als Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens ausgewiesen werden müssen. Nach Auffassung des RPA hätten die Abtretung und deren Folgen im Anhang erläutert werden müssen.

Die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber den Eigenbetrieben erhöhten sich auf 2,3 Mio. EUR (VJ 0,8 Mio. EUR). Das RPA vertritt die Auffassung, dass die Vorauszahlungen des Eigenbetriebs an die HL für die monatlichen Personalaufwendungen als Bestandteil der Liquiditätssicherung aufzufassen sind und demzufolge in der Bilanzposition Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten auszuweisen sind. Diese Umgliederung wird auskunftsgemäß voraussichtlich im HH-Jahr 2019 vorgenommen.

Übrige Verbindlichkeiten gegenüber den EBL betrafen vor allem die von der HL eingenommenen Straßenreinigungsgebühren von 1.655 TEUR (VJ 137 TEUR). Zu Beginn des Jahres 2018 wurden die Straßenreinigungsgebühren rückwirkend für die Jahre 2015-2017 gesenkt. Die Verrechnung erfolgte im Verlauf des Jahres 2018.

Als sonstige Verbindlichkeiten wurden diverse Rückzahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Land S-H dargestellt. Zusammen betrugen diese Verbindlichkeiten 1,4 Mio. EUR (VJ 5,1 Mio. EUR). Bei den gegenüber dem Land S-H bilanzierten Verbindlichkeiten aus Kosten-

erstattungen handelte es sich im Wesentlichen um eine Sonderzahlung des Innenministeriums aus Restemitteln der Integrations- und Aufnahmepauschale in Höhe von 1,0 Mio. EUR für Asylbewerberleistungen. Die Einzahlungen erfolgten im Dezember 2017 für den Leistungszeitraum 2018. Die Erträge wurden korrekt im Jahr 2018 dargestellt. Die Vorgänge hätten als PRAP 2017 ausgewiesen werden müssen.

Weiterhin wurden Zinsverbindlichkeiten in Höhe von zusammen 589 TEUR (VJ 650 TEUR) ausgewiesen. Die Abgrenzung hat gemäß der anzuwendenden GoB zu erfolgen und bildet die zum 31.12.2017 entstandenen Zinsaufwendungen ab, deren Zahlungszeitpunkte erst im Folgejahr 2018 liegen. Die stichprobenweise Prüfung ergab keine Auffälligkeiten. Zinsabgrenzungen für zwei Kassenkredite von zusammen 18 TEUR wurden fehlerhaft unter den Kassenkreditverbindlichkeiten ausgewiesen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Stiftungen (160 TEUR, VJ 733 TEUR) betrafen vorrangig eine kurzfristige Geldanlage (145 TEUR, VJ 145 TEUR) sowie Personalkosten (11 TEUR, VJ 584 TEUR).

Weitere Verbindlichkeiten wurden für den Bildungsfonds per 31.12.2017 in Höhe von 0 TEUR ausgewiesen (VJ 847 TEUR). Im JA 2017 erfolgte eine bilanzielle Umgliederung, so dass die Verbindlichkeiten (919 TEUR) nun unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen ausgewiesen werden. Parallel werden zum Bilanzstichtag in derselben Höhe liquide Mittel (919 TEUR) bilanziert. Nachfragen des RPA zu den Hintergründen der Umgliederung konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Das RPA bittet um Stellungnahme.

Unter den übrigen Verbindlichkeiten wurde in 2017 erstmals eine Verbindlichkeit gegenüber der Versicherungskasse (KSA) korrekt bilanziert (192 TEUR). Grundlage der Verbindlichkeit ist ein Schuldanerkenntnis eines Dritten aus dem Jahr 2006 über ursprünglich 271 TEUR im Zusammenhang mit einem Schadensfall der HL. Die Forderung in Höhe von 271 TEUR war in einen HL-Anteil (71 TEUR) und einen KSA-Anteil (200 TEUR) zu trennen, wobei die HL zunächst sämtliche Ratenzahlungen vereinnahmt und den KSA-Anteil anschließend weiterleitet. Das RPA bittet um Stellungnahme, warum die Bilanzierung der Verbindlichkeit in 2017 nicht als EB-Korrektur behandelt bzw. im Anhang erläutert wurde.

Wie im Anhang 2017 zutreffend angegeben, sind in den übrigen Verbindlichkeiten Gegenposten im Zusammenhang mit den Schulgirokonten ausgewiesen (201 TEUR, VJ 241 TEUR). Die Verwaltung vertrat dazu die Auffassung, dass es unklar sei, ob das wirtschaftliche Eigentum an den Guthaben der Schulgirokonten bei der HL liege. Bis zum Zeitpunkt einer ministeriellen Regelung werden die betroffenen Kassenkonten daher nicht nur unter der Bilanzposition der liquiden Mittel, sondern auch wertgleich unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen. Am 02.03.2020 hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur die Richtlinie zur Einrichtung und Führung von Schulgirokonten erlassen, wonach u. a. Landesmittel und kommunale Mittel über die Schulgirokonten nicht ein- und ausgezahlt werden dürfen. Mit Änderungen in der Bilanz der HL ist somit nicht vor dem JA 2020 zu rechnen.



3.8.7 Abgleich mit Ergebnis- und Finanzrechnung

Die mit den Verbindlichkeiten verbundenen Buchungen in der Ergebnis- und Finanzrechnung wurden stichprobenweise geprüft. Ausgenommen den Ausweis der Rückzahlung von Kassenkrediten haben sich keine Auffälligkeiten ergeben.

Das RPA beanstandet allerdings weiterhin, dass die Einzahlungen, denen keine Forderungen zugeordnet werden konnten, unterjährig ausschließlich bilanziell als Verbindlichkeiten für Verwahrungen ausgewiesen wurden. Die entsprechende Buchung der Finanzrechnungskonten erfolgte lediglich als Summenbuchungen zum 31.12.2017. Dieses Vorgehen entsprach nicht den haushaltsrechtlichen Regelungen. Seit April 2016 lag eine Bestätigung der Kommunalaufsicht vor, dass die Finanzrechnungskonten bereits unterjährig zu buchen sind. Der Sachverhalt wurde zwischenzeitlich bereits in Kassenprüfungsberichten thematisiert. Die unterjährige Vorgehensweise entsprach nicht den Vorgaben der GemHVO-Doppik. Im HH-Jahr 2017 wurden so Ein- und Auszahlungen in Höhe von 447,0 Mio. EUR unterjährig nicht gebucht.

3.8.8 Anhangsangaben

Der gesetzlich geforderte Verbindlichkeitspiegel war als Anlage im Anhang 2017 enthalten. Daneben gab es eine zusammenfassende Darstellung der Verbindlichkeiten im Anhang selbst. Sowohl im Verbindlichkeitspiegel als auch in der Zusammenfassung wurden die Verbindlichkeiten 2017 entsprechend der Bilanz zum 31.12.2017 betragsmäßig korrekt ausgewiesen.

Der Prüfung der Restlaufzeiten lag eine Kreditübersicht zu Grunde, die mit der für die Kreditverwaltung eingesetzten Fachsoftware erstellt und dem RPA zur Verfügung gestellt worden war.

Anhand der vorgelegten Übersicht wurde ein Abgleich mit den im Verbindlichkeitspiegel 2017 ausgewiesenen Restlaufzeiten vorgenommen. Für die Restlaufzeiten bei den Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen vom privaten Kreditmarkt ergab sich eine Abweichung von über 3,4 Mio. EUR. Um diesen Betrag wurden die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr zu niedrig und die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren zu hoch ausgewiesen. Bei den Restlaufzeiten der Kassenkredite gehörten Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen in Höhe von zusammen 18 TEUR nicht zu den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten, sondern waren den sonstigen Verbindlichkeiten zuzuordnen.

Im Verbindlichkeitspiegel 2017 wurden richtigerweise für Schulden aus Vorgängen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, aber nicht in der entsprechenden Bilanzposition enthalten sind, erstmals keine Beträge ausgewiesen.

Die Prüfung der Darstellung der Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung aus Krediten ergab, dass es sich bei dem angegebenen Gesamtbetrag des Vorjahres (182,9 Mio. EUR) fälschlicherweise um den Wert 2015 handelte.

Die Verweise im Anhang 2017 bei den Verbindlichkeiten aus den Krediten für Investitionen auf die Finanzrechnung 2017 sowie bei den Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten auf den Lagebericht 2017 waren nicht zweckmäßig. Die Erläuterungen der Verbindlichkeiten sind nach § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik Bestandteil des Anhangs.

Es gab zwei Zinsswapverträge mit Laufzeiten bis zum 15.11.2021 bzw. 15.12.2023. Zu diesen derivativen Finanzinstrumenten waren die Angaben im Anhang 2017 zutreffend und ausreichend.

3.8.9 Lagebericht

Die Informationen zu den Krediten für Investitionen waren angemessen und nachvollziehbar. Diese sollten nach Ansicht des RPA jedoch im Anhang erfolgen.

Zu den Ablösekrediten wurde im Lagebericht ausgeführt, dass das Ziel verfolgt wird, die Ablösekredite vollständig zu tilgen und hierfür möglichst keine neuen Kassenkredite aufzunehmen, um die Verschuldung nachhaltig abzubauen. Nach Auffassung des RPA wurde hier nicht erläutert, dass mit der gesetzlichen Ausnahmeregelung zur Ablösung von Kassenkrediten für die Aufnahme eines solchen Kredits als eine wesentliche Voraussetzung vorgegeben war, durch entsprechend hohe regelmäßige Tilgungen den Kredit innerhalb der Laufzeit vollständig zu tilgen. Es fehlte der Hinweis, dass sämtliche Ablösekredite nicht in dieser Form ausgestaltet wurden und die Tilgungen stattdessen jeweils in einem Rückzahlungsbeitrag am Ende der Vertragslaufzeit erfolgten, vgl. Punkt 3.8.1.

Den Angaben im Lagebericht 2017 zufolge wurde ein in 2017 fälliger Ablösekredit von 25,0 Mio. EUR aus überschüssiger Liquidität zurückgeführt. Mit der gesetzlichen Vorgabe, die Ablösekredite mit regelmäßigen Tilgungsleistungen während der Laufzeit zurückzuzahlen, stimmte die Rückführung der 25,0 Mio. EUR in einem Gesamtbetrag in 2017 nicht überein.

Die Ausführungen 2017 zu den Risiken von Zinsänderungen waren im Hinblick auf den Zeitpunkt der Erstellung des JA 2017 nachvollziehbar.

3.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 49 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind vor dem Abschlussstichtag eingegangene Einzahlungen, soweit sie einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als PRAP anzusetzen.



3.9.1 Wertgrenze

In seinem Jahresabschlussrundschreiben 2017 an die Bereiche teilte der Bereich Haushalt und Steuerung zur Erfassung von Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) mit, dass, sofern eine Leistung für zwei HH-Jahre berechnet werde, der Teil für das nächste Jahr als passiver RAP abzugrenzen sei, wenn der abzugrenzende Betrag summarisch 5 TEUR übersteigt. Das RPA beanstandet diese Vorgehensweise. Eine Wertgrenze zur Bildung von RAP ist in § 49 GemHVO-Doppik nicht vorgesehen. Die Regelung, für Beträge unter 5 TEUR keine RAP zu bilden, entsprach somit nicht dem geltenden Haushaltsrecht. Die Erläuterung im Anhang 2017, dass nur Einzelfälle über 5 TEUR abgegrenzt worden seien, heilte diesen Fehler nicht. Bei der Prüfung wurde zudem festgestellt, dass ungeachtet der vom Bereich Haushalt und Steuerung vorgegebenen Wertgrenze dennoch von den Bereichen auch RAP unterhalb der Wertgrenze gebildet wurden. Diese unterschiedliche Handhabung der Wertgrenze führte so einerseits zu einer unvollständigen und andererseits zu einer uneinheitlichen Bildung von PRAP im JA 2017.

Das RPA stellte des Weiteren fest, dass das Meldeformular zur Bildung von RAP keine Begründung vorsah, warum eine Abgrenzung erfolgen muss. Auch aus den beizufügenden begründenden Buchungsunterlagen war i. d. R. nicht erkennbar, warum die Einzahlungen erst nach dem Bilanzstichtag Ertrag darstellen sollten. Eine kurze Begründung im Meldebogen wäre aus Sicht des RPA zweckmäßig.

Die wesentlichen PRAP im HH-Jahr 2017 entfielen mit 19,9 Mio. EUR auf die PRAP für Grabnutzungsentgelte sowie in Höhe von 6,7 Mio. EUR auf die PRAP für übrige Verbindlichkeiten.

3.9.2 PRAP für Grabnutzungsentgelte

In der Bilanz 2017 wurden 19,9 Mio. EUR (VJ 20,3 Mio. EUR) als PRAP für Grabnutzungsentgelte ausgewiesen. In den VJ erteilte Auskünfte zum Geschäftsprozess hatten keine prüfungsrelevanten Risiken erkennen lassen. In eine Einzelfallprüfung wurde nicht eingetreten. Die Fachsoftware ProSiris wurde nicht geprüft. Hinweise auf fehlerhaft oder unvollständig ausgewiesene PRAP hatten sich nicht ergeben.

3.9.3 PRAP für übrige Verbindlichkeiten

Die PRAP für übrige Verbindlichkeiten betrafen im Wesentlichen die Bereiche Haushalt und Steuerung mit 1,2 Mio. EUR (VJ 0 EUR), Wirtschaft und Liegenschaften mit 271 TEUR (VJ 31 TEUR), Soziale Sicherung mit 239 TEUR (VJ 1,6 Mio. EUR), Schule und Sport mit 459 TEUR (VJ 537 TEUR) und Stadtgrün und Verkehr mit 3,4 Mio. EUR (VJ 2,9 Mio. EUR).

Der vom Bereich Haushalt und Steuerung gebildete PRAP in Höhe von 1,2 Mio. EUR wurde für den Verkauf eines Grundstücks ausgewiesen, dass in 2017 für einen Kaufpreis von

638 TEUR veräußert worden ist. Wie im Anhang 2017 erläutert, bestand Unsicherheit darin, ob das auf dem Grundstück befindliche Gebäude ebenfalls mit veräußert worden sei. Da bis zum Stichtag der Jahresabschlusserstellung noch keine eindeutige Klärung zu diesem Sachverhalt erreicht werden konnte, wurde ein PRAP als Gegenposten zu dem weiterhin als Anlagevermögen bilanzierten Gebäude in Höhe von 1,2 Mio. EUR (Restbuchwert) gebildet. Der Ausweis des PRAP war nach Ansicht des RPA unzulässig. Die Voraussetzungen für die Bildung eines PRAP waren durch den Sachverhalt nicht gegeben, vgl. auch Punkt 3.1.4.

In den VJ wurde vom Bereich Wirtschaft und Liegenschaften mitgeteilt, dass die Bildung von PRAP künftig beachtet wird. Der Anstieg der ausgewiesenen PRAP in 2017 betraf vorrangig Pachteinnahmen aus dem Generalvertrag für Kleingärten (252 TEUR). Die Abgrenzung ist entsprechend dem Pachtjahr 01.11. bis 31.10. zutreffend erfolgt. Der Ausweis weiterer PRAP wird vom RPA in den kommenden JA erwartet.

Der Rückgang der PRAP für den Bereich Soziale Sicherung um 1,4 Mio. EUR ist im Wesentlichen auf die Erstattung von Sozialhilfeleistungen für ausländische Flüchtlinge (VJ 1,3 Mio. EUR) zurückzuführen, die im VJ unzulässig als PRAP ausgewiesen waren. Die im Anhang 2017 gegebene Erläuterung, dass es sich um die Auflösung von PRAP handelte, war insofern irreführend. Tatsächlich waren die Mittel zurückzuzahlen. Die für das HH-Jahr 2017 bilanzierten PRAP setzten sich aus PRAP aus VJ über 130 TEUR und neu gebildete PRAP über 109 TEUR zusammen. Die PRAP aus VJ entfielen in Höhe von 113 TEUR auf die vom Bereich Soziale Sicherung bereits seit dem HH-Jahr 2014 bilanzierten PRAP für Mittel zur Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfung. Es handelte sich im Rahmen der Koordinierung der Sozialhilfeplanung um Landesmittel, die für ein Prüfungsgutachten zur Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen der Einrichtungsträger zu verwenden waren. Im Jahr 2014 wurde kein Gutachter beauftragt. Da es sich nicht um Mittel für die nachfolgenden HH-Jahre gehandelt hat, war keine Rechnungsabgrenzung zu bilanzieren, sondern eine Verbindlichkeit. Das RPA beanstandet dementsprechend erneut den Ausweis der Mittel als PRAP zum 31.12.2017. Bei den neugebildeten PRAP 2017 handelte es sich nicht um Vorauszahlungen für das Jahr 2018, sondern um nicht verwendete Mittel für das Jahr 2017 (Landesblindengeld, Schuldnerberatung, Insolvenzberatung), die zu Rückzahlungsverpflichtungen führten. Nach Auffassung des RPA waren diese Rückforderungen als sonstige Verbindlichkeiten auszuweisen.

Der Bereich Soziale Sicherung erhielt in 2017 eine Sonderzahlung des Innenministeriums aus Restmitteln der Integrations- und Aufnahmepauschale in Höhe von 1,0 Mio. EUR für Asylbewerberleistungen. Die Einzahlung dieser Mittel erfolgte im Dezember 2017 für den Leistungszeitraum 2018 und hätte demnach als PRAP 2017 bilanziert werden müssen. Der Ausweis wurde hingegen nicht korrekt als sonstige Verbindlichkeiten vorgenommen (vgl. Punkt 3.8.6).

Der Bereich Schule und Sport hatte zum Bilanzstichtag 31.12.2017 im Wesentlichen PRAP für Landesmittel in Höhe von 455 TEUR zur Finanzierung von Hilfen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder sozialpädagogischem Förderbedarf bzw. Schulbegleitung gebildet. Die Mittel wurden für das Schuljahr 2017 / 2018 gewährt. Die Einzahlungen waren



in der Finanzrechnung 2017 nachvollziehbar. Die Prüfung der Abgrenzung ergab keine Beanstandungen.

Die vom Bereich Stadtgrün und Verkehr mit 3,4 Mio. EUR berücksichtigten PRAP betrafen Straßenregenentwässerungsleitungen (1.307 TEUR, VJ 712 TEUR), die Ablöse für die Erhaltung technischer Anlagen (1,2 Mio. EUR, VJ 1,2 Mio. EUR) sowie die Ablöse für die Erhaltung von Straßen (919 TEUR, VJ 948 TEUR).

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr hat Straßenausbaubeiträge nach der Straßenausbaubeitragssatzung erhoben. Darin waren auch Beiträge für Straßenregenentwässerungsleitungen enthalten. Die Straßenregenentwässerung ist Aufgabe der EBL, die auch den überwiegenden Teil der Straßenregenentwässerungsleitungen als eigene Anlagen baut und betreibt. Die von der HL erhobenen Beitragsanteile für die Straßenregenentwässerungsleitungen werden nicht separat mit den EBL abgerechnet bzw. an diese weitergeleitet. Vertragliche Vereinbarungen zwischen der HL und den EBL über die Beitragsanteile für die Straßenregenentwässerungsleitungen lagen nicht vor. Die HL schafft einen finanziellen Ausgleich über die von ihr an die EBL zu zahlende Straßenbaulastträgerpauschale, die im HH-Jahr 2017 aufwandswirksam in Höhe von 7,0 Mio. EUR angefallen war. Warum die Beitragsanteile für die Straßenregenentwässerungsleitungen, die der HL nicht gehören, bei der HL dennoch nicht sofort als Ertrag erfasst, sondern als PRAP ausgewiesen wurden und über eine Nutzungsdauer von 70 Jahren aufgelöst werden, war nicht nachvollziehbar.

Mit der Elektrifizierung von Bahnstrecken auf dem Stadtgebiet der HL waren auch an städtischen Brücken technische Veränderungen und Ergänzungen vorzunehmen, z. B. Nachrüstungen mit Berührungsschutzvorrichtungen und Schutzerdungen. Hierzu wurden Vereinbarungen gemäß § 5 Eisenbahnkreuzungsgesetz zwischen der HL, vertreten durch den Bereich Stadtgrün und Verkehr, und der Betreiberin des Bahnnetzes geschlossen. Die Bau durchführung war jeweils durch die Netzbetreiberin auf eigene Rechnung erfolgt. Entsprechend den jeweils für die betroffenen Brücken geschlossenen Vereinbarungen wurden die nachgerüsteten Anlagen Eigentum der HL, die mit Abnahme der Anlagen auch die Verpflichtung zur künftigen Instandhaltung übernahm. Für die zu erwartenden Erhaltungsmehrkosten wurde die Zahlung von Ablösebeträgen an die HL vereinbart. In den Jahren 2009 und 2010 erfolgten Abschlagszahlungen über insgesamt 90 % der jeweiligen Ablösebeträge (1,3 Mio. EUR). Die PRAP wurden im HH-Jahr 2010 vor Eingang der Schlussrechnung gebildet. Die Schlussrechnung und -zahlung erfolgten im HH-Jahr 2012. Mit Ausfertigung der Schlussrechnung 2012 über 1,8 Mio. EUR ergab sich ein an die HL zu zahlender Restbetrag von 432 TEUR. Eine Anpassung des PRAP um die in voller Höhe ertragswirksam vereinnahmten 432 TEUR wurde im JA 2012 nicht vorgenommen, sodass der PRAP seither zu niedrig ausgewiesen wird. Das RPA beanstandet des Weiteren die pauschale Auflösung des PRAP über die Nutzungsdauer der Brücken. Sachgerecht wäre es, die Auflösung entsprechend der tatsächlich angefallenen Instandhaltungsaufwendungen vorzunehmen.

Ebenfalls auf Grundlage einer Ablösevereinbarung mit dem Bereich Stadtgrün und Verkehr wurden von einem Investor künftige konsumtive Aufwendungen im Zusammenhang mit einem Fachmarktzentrum mit einem Betrag von 1,0 Mio. EUR abgegolten. Das Projekt basierte auf einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan (Vorhaben- und Erschließungsplan

gemäß § 12 Baugesetzbuch). Die Ablösezahlung ist in einem zum Vorhaben abgeschlossenen Durchführungsvertrag vereinbart worden. Für den Ablösebetrag wurde ein PRAP gebildet, der linear entsprechend der Nutzungsdauer einer Straße über 35 Jahre aufgelöst wird. Diese pauschale Auflösung ist für das RPA nicht sachgerecht. Eine Auflösung sollte entsprechend der tatsächlich angefallenen Aufwendungen vorgenommen werden.

3.9.4 Vollständigkeit der PRAP

In der Finanzrechnung 2017 wurden unter den privatrechtlichen Leistungsentgelten Einzahlungen für Mieten und Pachten in Höhe von 25,3 Mio. EUR (VJ 25,9 Mio. EUR) gebucht, die im Wesentlichen in den Bereichen Lübeck Port Authority (Wasser und Hafen) mit 13,8 Mio. EUR (VJ 14,3 Mio. EUR), Stadtgrün und Verkehr (Werbeeinrichtungen, Parkplätze) mit 5,8 Mio. EUR (VJ 6,0 Mio. EUR) und Wirtschaft und Liegenschaften (Grundstücksmanagement) mit 2,7 Mio. EUR (VJ 2,7 Mio. EUR) eingingen. Der überwiegende Teil der Einzahlungen erfolgte monatlich oder zum Quartal des laufenden Jahres, sodass die Bildung von PRAP nicht erforderlich war.

Im Bereich Wirtschaft und Liegenschaften erfolgten bis zum Jahr 2016 keine Rechnungsabgrenzungen. Der Bereich hatte zugesagt, in der laufenden Bearbeitung der Einzelfälle die Bildung von PRAP in den Fokus zu rücken und ggf. Buchungen zu korrigieren. So wurden im HH-Jahr 2017 erstmals die Pachtzahlungen aus dem Generalpachtvertrag für Kleingärten dem Pachtjahr vom 01.11. bis zum 31.10. entsprechend ordnungsgemäß abgegrenzt.

Die Prüfung der sonstigen Verbindlichkeiten ergab zudem, dass mehrere Sachverhalte in Höhe von mindestens 1,0 Mio. EUR nicht ordnungsgemäß als PRAP ausgewiesen wurden (vgl. Punkt 3.8.6).

4 Ergebnisrechnung

Das für die Ergebnisrechnung vorgegebene Muster zu § 45 GemHVO-Doppik nach Anlage 20 AA GemHVO-Doppik wurde nicht vollständig für die Ergebnisrechnung 2017 der HL übernommen. Grundsätzlich wird durch Abweichungen vom Muster die Verständlichkeit der Ergebnisrechnung jedoch nicht wesentlich beeinträchtigt.

Die Werte der vorgelegten Teilergebnisrechnungen 2017 ergeben in Summe die Beträge der Gesamtergebnisrechnung 2017.

Die Ergebnisrechnung 2017 wies Erträge von insgesamt 866,8 Mio. EUR (VJ 807,8 Mio. EUR) und Aufwendungen in Höhe von 783,1 Mio. EUR (VJ 776,5 Mio. EUR) aus. Die ordentlichen Erträge setzten sich dabei vor allem aus den folgenden Positionen zusammen:



Tabelle 23: Erträge

Erträge	2016 in Mio. EUR	2017 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR	Veränderung in %
Steuern und ähnliche Abgaben	235,5	253,4	17,9	7,6
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	272,3	309,6	37,3	13,7
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	164,5	164,0	-0,5	-0,3
Sonstige ordentliche Erträge	42,3	49,2	6,9	16,3
Aktivierte Eigenleistungen	2,6	3,4	0,8	30,8
Summe	717,2	779,6	62,4	8,7

Die ordentlichen Aufwendungen der HL beruhten demgegenüber auf:

Tabelle 24: Aufwendungen

Aufwendungen	2016 in Mio. EUR	2017 in Mio. EUR	Veränderung in Mio. EUR	Veränderung in %
Transferaufwendungen	323,0	325,8	2,8	0,9
Personal- und Versorgungsaufwendungen	184,6	184,7	0,1	0,1
Sonstige ordentliche Aufwendungen	128,1	134,0	5,9	4,6
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	71,9	71,8	-0,1	-0,1
Bilanzielle Abschreibungen	50,0	49,7	-0,3	-0,6
Summe	757,6	766,0	8,4	1,1

4.1 Steuern und ähnliche Abgaben

Sowohl im Anhang als auch im Lagebericht zum JA 2017 fanden sich Aussagen zu den Erträgen aus Steuern und allgemeinen Umlagen. Im Lagebericht 2017 wurde betragsmäßig korrekt wiedergegeben, dass sich die Erträge vornehmlich aus der Grundsteuer (36,2 Mio. EUR), der Gewerbesteuer (104,3 Mio. EUR), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (81,3 Mio. EUR) und der Umsatzsteuer (17,5 Mio. EUR) zusammensetzten. Eine Analyse der Entwicklung der Erträge erfolgte jedoch nicht.

Zu den Gewerbesteuererträgen wurde vom Bereich Steuern erklärt, dass die Werte kein periodengerechtes Bild vermitteln, da den Erträgen, wie gesetzlich vorgesehen, auch Rückzahlungen an Gewerbesteuerzahler oder Nachzahlungen von diesen für vorangegangene Veranlagungsjahre gegenübergestellt werden. Entsprechende Buchungen mindern bzw. erhöhen die Erträge des laufenden HH-Jahres und können in einem Mehrjahresvergleich zu wenig vergleichbaren Werten führen. Eine Zusammenstellung der Gewerbesteuererträge

nach Veranlagungsjahren ergäbe derzeit 99,9 Mio. EUR für das Jahr 2016 sowie 101,8 Mio. EUR für das Jahr 2017. Das RPA empfiehlt aus Transparenzgründen, einen entsprechenden Hinweis künftig in den Anhang aufzunehmen.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (81,3 Mio. EUR) konnte durch den entsprechenden Bescheid des Innenministeriums nachgewiesen werden.

4.2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen sind gemäß VV-Kontenrahmen Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen, allgemeinen Umlagen, aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen und Zuweisungen auszuweisen.

Zuwendungen bezeichnen Zuweisungen und Zuschüsse. Diese stellen Finanzhilfen zur Erfüllung von Aufgaben des Empfängers dar. Zuweisungen bilden die Übertragung finanzieller Mittel innerhalb des öffentlichen Bereichs ab. Hingegen handelt es sich bei Zuschüssen um finanzielle Übertragungen zwischen unternehmerischem oder übrigen privatem und öffentlichem Bereich.

Im JA der HL wurden für das HH-Jahr 2017 unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen folgende Erträge ausgewiesen:

Tabelle 25: Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Erträge	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Schlüsselzuweisungen	134.894	152.969	18.075	13,4
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	41.606	43.490	1.884	4,5
Leistungsbeteiligungen	15.555	23.146	7.591	48,8
Sonstige allgemeine Zuweisungen	24.560	30.218	5.658	23,0
Fehlbetragszuweisungen	37.971	46.434	8.463	22,3
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	14.086	9.566	-4.520	-32,1
Spenden für laufende Zwecke	3.657	3.744	87	2,4
Summe	272.329	309.567	37.238	13,7

Schlüsselzuweisungen bezeichnen allgemeine Zuweisungen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs von Bund oder Land an die Kommunen. Sie werden nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel in Abhängigkeit zur jeweiligen Finanzkraft der Kommune berechnet.

Die sonstigen allgemeinen Zuweisungen beinhalteten im Wesentlichen allgemeine Zuweisungen des Landes S-H (46,0 Mio. EUR). Diese Zuweisungen und die Schlüsselzuweisungen



bildeten zusammen die zur endgültigen Festsetzung mit Erlass zum Finanzausgleichsgesetz vom 07.12.2017 geregelten Erträge der HL ab. Die Höhe der Erträge in Summe von 222,5 Mio. EUR konnte nachvollzogen werden. Die korrespondierenden Einzahlungen sind in der Finanzrechnung unter den Zuwendungen und allgemeinen Umlagen ausgewiesen.

Die Schlüsselzuweisungen (153,0 Mio. EUR), die Fehlbetragszuweisungen (23,1 Mio. EUR, davon 20,1 Mio. EUR aus dem Konsolidierungsfonds) und die allgemeinen Zuweisungen vom Land S-H (46,0 Mio. EUR) konnten durch entsprechende Belege nachgewiesen werden.

Bei den Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke handelt es sich generell um einmalige oder laufende Geldleistungen, die nicht für Investitionen bestimmt sind. Sie dürfen außerdem weder Geldleistungen für Erstattungen sein noch Schuldendiensthilfen beinhalten. Diese Erträge sind unter anderen Positionen der Ergebnisrechnung auszuweisen. Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke betrafen im JA 2017 im wesentlichen Landesmittel (39,2 Mio. EUR), davon insbesondere Zuweisungen für die Kitas (19,5 Mio. EUR), Betriebskostenzuschüsse für die Theater Lübeck gGmbH (10,4 Mio. EUR) sowie Zuweisungen für die Finanzierung der Schulsozialarbeit, Schulbegleitung und schulischen Assistenz in Höhe von insgesamt 3,6 Mio. EUR. Die Durchsicht der entsprechenden Buchungen führte zu keinen Beanstandungen.

Die Leistungsbeteiligungen umfassten die aufgabenbezogene Leistungsbeteiligung des Bundes an den sozialen Leistungen der Kommune gemäß SGB II.

Zur Prüfung der Erträge aus der Auflösung von Sonderposten siehe Punkt 3.6.1 und 3.6.2.

4.3 Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind einmalige oder laufende Erträge. Kostenerstattungen verstehen sich als Ersatz von personen- und sachbezogenen Aufwendungen bzw. Leistungen, die eine Stelle für eine andere Stelle erbracht hat. Der Kostenerstattung liegt ein auftragsähnliches Verhältnis zugrunde. Gemäß den Regelungen des VV-Kontenrahmens wurden im JA 2017 insbesondere Kostenerstattungen des Landes (111,0 Mio. EUR, VJ 113,8 Mio. EUR), des Bundes (36,9 Mio. EUR, 32,3 Mio. EUR) sowie sonstiger öffentlicher Bereiche (5,8 Mio. EUR, VJ 5,8 Mio. EUR) und von Gemeinden (6,2 Mio. EUR, VJ 7,2 Mio. EUR) ausgewiesen. Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen waren kein Prüfungsschwerpunkt 2017.

4.4 Sonstige ordentliche Erträge

Die sonstigen ordentlichen Erträge sollen solche Erträge der HL ausweisen, die keiner anderen Ertragsposition zugeordnet werden können. Sie stellen dementsprechend eine Auffang- oder Sammelposition dar. Für das Jahr 2017 setzten sich die sonstigen ordentlichen Erträge von insgesamt 49,2 Mio. EUR (VJ 42,3 Mio. EUR) aus folgenden Positionen zusammen:

Tabelle 26: Sonstige ordentliche Erträge

Erträge	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Konzessionsabgaben	12.256	12.650	394	3,2
Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen	19.115	24.637	5.522	28,9
Erträge aus Bußgeldern	4.581	4.405	-176	-3,8
Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	472	2.083	1.611	>100,0
Erträge aus der Wertberichti- gungen von Forderungen	2.569	2.010	-559	-21,8
Übriges	3.260	3.391	131	4,0
Summe	42.253	49.176	6.923	16,4

Bei den Konzessionsabgaben handelte es sich um Entgelte der Versorgungsunternehmen für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege im Zuge der Verlegung und des Betriebes von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der HL mit Strom, Gas und Wasser dienen. Laut Vorbericht zum Haushalt 2017 wurden für Strom, Gas und Wasser die höchstzulässigen Konzessionsabgaben erhoben. Unterjährig werden quartalsweise Abschläge auf die Abgaben an die HL vorausgezahlt und nach Abschluss des HH-Jahres erfolgt von dem Energieversorger eine Endabrechnung. In den Erträgen 2017 waren dadurch Erstattungen für das Jahr 2016 in Höhe von 50 TEUR enthalten. Die Durchsicht der Buchungen und die stichprobenartige Prüfung von Rechnungsbelegen ergaben für 2017 keine besonderen Feststellungen zu den Konzessionsabgaben.

Die Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen betrafen vorrangig Grundstücke und Gebäude (24,4 Mio. EUR). Die Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen wurden in Stichproben zu den Einzahlungen der entsprechenden Positionen der Finanzrechnung abgestimmt (vgl. Punkt 3.1.4). Es ergaben sich keine Beanstandungen. Die in Stichproben angeforderten Kaufverträge konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht vorgelegt werden, vgl. Punkt 3.1.4. Unter den Erträgen 2017 wurden unzulässigerweise auch Sachverhalte ausgewiesen, die nicht der HL zuzurechnen sind. 532 TEUR betrafen Grundstückverkäufe, für die die Kaufpreisforderungen bereits im Jahr 2003, vor Abschluss der Kaufverträge, abgetreten worden waren, vgl. Punkt 3.8.6. Die Erträge aus der Veräußerung von Anlagevermögen wurden dementsprechend zu hoch ausgewiesen.

Erträge aus Bußgeldern betrafen den Bereich Verkehrsangelegenheiten. Über eine Fachsoftware werden täglich Listen erstellt, über die die Sollbestände der Bußgelder an den Bereich Buchhaltung und Finanzen übermittelt werden. Einen Abgleich zwischen den Beständen der Fachsoftware und den eingebuchten Erträgen zum Jahresende, beispielsweise in Form einer Jahresliste, gibt es auskunftsgemäß nicht. Das RPA empfiehlt, künftig eine solche Kontrolle vorzunehmen.



Die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen bezogen sich in Höhe von 1,7 Mio. EUR auf Rückstellungen für Lieferungen und Leistungen für im HH-Jahr 2016 empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist. Hinsichtlich der Feststellungen vgl. Punkt 3.7.6. Das RPA beanstandet insbesondere, dass im JA 2017 die Hintergründe zu den aufgelösten, d. h. nicht benötigten Rückstellungen nicht dargestellt wurden. Im Anhang 2017 wurde lediglich berichtet, dass die Erträge um 1,6 Mio. EUR gestiegen sind.

4.5 Aktivierte Eigenleistungen

Die aktivierten Eigenleistungen (3.451 TEUR, VJ 2.649 TEUR) betrafen im HH-Jahr 2017 vorrangig die Bereiche Wasser und Hafen (2.160 TEUR, VJ 1.503 TEUR), Gebäudemanagement (1.046 TEUR, VJ 927 TEUR) und Stadtgrün und Verkehr (218 TEUR, VJ 203 TEUR). Das RPA stellte fest, dass die Bereiche die zu aktivierenden Eigenleistungen unterschiedlich ermitteln. Gemäß dem BWL-Konzept der HL sind die Eigenleistungen mit dem benötigten Materialaufwand und den angefallenen Personalkosten zu bewerten.

Die Ermittlung der Eigenleistungen des Bereiches Wasser und Hafen bezieht Personalkosten (1.762 TEUR), Sachkosten (115 TEUR) sowie direkte Kosten (3 TEUR) mit ein. Im HH-Jahr 2017 wurden daneben auch Kosten aus der internen Leistungsverrechnung herangezogen (280 TEUR). Die Daten werden der Kosten- und Leistungsrechnung entnommen. Eine detaillierte Prüfung der Kosten hat das RPA nicht durchgeführt.

Der Bereich Stadtgrün und Verkehr berücksichtigt lediglich Personalkosten und begründete dies nachvollziehbar damit, dass eine Verteilung der Sachkosten nicht genau ermittelt werden kann und gemäß dem Vorsichtsprinzip daher keine Materialkosten in die Berechnung der aktivierten Eigenleistungen einfließen.

Entgegen den Vorgaben des BWL-Konzepts werden die Eigenleistungen beim Bereich Gebäudemanagement mit einem Prozentsatz von 5,25 % der im HH-Jahr auf für die jeweiligen AiB erfassten Bruttoausgaben berechnet. Für alle AiB wird dabei derselbe Prozentsatz verwendet. Die Vorgehensweise ist aus Sicht des RPA nicht zulässig. Aufgrund fehlender Informationen ist für das RPA bislang nicht vollständig nachvollziehbar, wie der Prozentsatz ermittelt wurde. Auch eine regelmäßige Überprüfung ist nicht erkennbar. Es kann folglich keine Aussage getroffen werden, ob die Eigenleistungen 2017 die tatsächlich angefallenen Personal- und Materialkosten widerspiegeln. Gemäß den Erläuterungen zur GemHVO-Doppik müssen die veranschlagten aktivierten Eigenleistungen jedoch in ihrer Höhe mit den damit in Zusammenhang stehenden Anschaffungs- und Herstellungsaufwendungen übereinstimmen. Danach ist für das RPA keine Möglichkeit gegeben, die aktivierten Eigenleistungen pauschal mit 5,25 % anzusetzen. Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die zugrunde liegenden Bruttoausgaben des GMHL häufig nicht mit den für die AiB in der Buchhaltungssoftware erfassten AHK übereinstimmen. Das RPA bittet hierzu um Stellungnahme.

4.6 Finanzerträge

Die Finanzerträge beinhalteten im Jahr 2017:

Tabelle 27: Finanzerträge

Erträge	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Gewinnanteile aus verbundenen Unternehmen	629	630	1	0,2
Zinserträge aus dem sonstigen öffentlichen Bereich	262	0	-262	-100,0
Zinserträge sonstige inländische Bereiche	104	366	262	>100,0
Zinserträge verbundene Unternehmen	136	85	-51	-37,5
Zinserträge Kreditinstitute	36	69	33	91,7
Übriges	7	0	-7	-100,0
Summe	1.174	1.150	-24	-2,0

Wesentlicher Einzelposten waren die Erträge aus den Gewinnanteilen aus verbundenen Unternehmen. Daneben wurden Zinserträge vorrangig aus der Gewährung von Kommunaldarlehen, der Anlage von Tagesgeldern bei Kreditinstituten und der Gewährung von Darlehen an verbundene Unternehmen und Beteiligungen erzielt.

Zinserträge aus dem sonstigen öffentlichen Bereich fielen in 2017 nicht an. Im VJ handelte es sich um Zinsen auf die einmalige Rückzahlung von Sanierungsgeldern der VBL für den Zeitraum 2013-2015.

Bei der stichprobenartigen Prüfung der Zinserträge von Kreditinstituten und aus dem sonstigen inländischen Bereich kam es zu keiner Beanstandung.

4.7 Personalaufwendungen und Versorgungsaufwendungen

Die Personalaufwendungen bestehen aus den Bruttobeträgen der aktiven Mitarbeiter:innen, d. h. den Löhnen der Arbeitnehmer:innen, den Vergütungen der Angestellten, den Bezügen der Beamten sowie Sachbezügen. Auch die Zuführungen zu Pensions-, Beihilfe- und ATZ-Rückstellungen fallen unter die Personalaufwendungen.

Die Versorgungsaufwendungen beinhalten alle Aufwendungen für Personen, die sich bereits im Ruhestand befinden sowie ggf. für Hinterbliebene. Hierzu zählen hauptsächlich die Versorgungsbezüge und die Beihilfen an Versorgungsempfänger:innen.



4.7.1 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen gehören in der Ergebnisrechnung 2017 zu den wesentlichen Positionen der ordentlichen Aufwendungen. Sie haben sich um 7,7 Mio. EUR von 158,0 Mio. EUR im VJ auf 165,7 Mio. EUR in 2017 erhöht (4,9 %).

Die Prüfung ergab, dass die Anzahl der Vollzeitäquivalenten von 2.725 zum 31.12.2016 um 55 Vollzeitäquivalente (+2 %) auf 2.780 zum 31.12.2017 angestiegen war. Im Zusammenhang mit den Besoldungs-, Tarif- sowie Steigerungen der Sozialversicherungsabgaben ist die Erhöhung der Personalaufwendungen im Vergleich zu 2016 um 4,9 % plausibel.

Die Erhöhung des Aufwandes wurde im Anhang 2017 nicht erläutert. Im Lagebericht 2017 wurden lediglich die Personalaufwendungen für 2016 und 2017, der fortgeschriebene Planansatz 2017 sowie die Abweichung in Mio. EUR und in % angegeben. Die Erhöhung des Aufwandes und die Plan-Ist-Abweichung werden nicht begründet. Gemäß den Angaben im Lagebericht 2017 wurden die Personalaufwendungen entsprechend den Personalkostendurchschnittswerten inklusive notwendiger Anpassungen kalkuliert und bewirtschaftet. Die Abweichung ist erneut im Vergleich zu den VJ geringer geworden. Das RPA sieht hierbei eine Verbesserung der Planungsqualität.

Wie in den VJ wurden im Lagebericht 2017 lediglich die Werte aus den Stellenplänen tabellarisch aufgelistet. Es wurde nicht transparent dargestellt, dass die geplanten Zahlen der Beamten:innen, Angestellten:innen und Lohnempfänger:innen hier dem tatsächlichen Ist-Aufwand bzw. dem geplanten Aufwand für die Jahre 2010 bis 2018 gegenübergestellt waren. Für das RPA ist weiterhin nicht nachvollziehbar, weshalb zu Gunsten der Aussagekraft nicht die Ist-Mitarbeiterzahl zu dem Ist-Personalaufwand ins Verhältnis gesetzt wurde.

Wie in den VJ ergab eine Abstimmung zwischen dem Personalmanagementsystem und der Finanzbuchhaltung Differenzen. Die vom POS erläuterten Ursachen für die Differenzen waren nachvollziehbar.

4.7.2 Versorgungsaufwendungen

Die Versorgungsaufwendungen in Höhe von 19,1 Mio. EUR (VJ 26,6 Mio. EUR) setzten sich im HH-Jahr 2017 wie folgt zusammen:

Tabelle 28: Versorgungsaufwendungen

Aufwendungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Zuführung zu Pensionsrückstellungen (Versorgungsempfänger)	24.144	16.002	-8.142	-33,7
Zuführung zu Beihilferückstellungen (Versorgungsempfänger)	2.441	3.081	640	26,2
Beiträge gesetzliche Sozialversicherung	6	0	-6	-100,0
Summe	26.591	19.083	-7.508	-28,2

Die Versorgungsaufwendungen 2017 verringerten sich damit gegenüber dem VJ um 7,5 Mio. EUR. Diese Veränderung wurde korrekt im Anhang 2017 angegeben und damit begründet, dass entsprechend dem VAK-Gutachten eine geringere Zuführung zu den Pensionsrückstellungen notwendig war.

Im Lagebericht 2017 wurden Beträge und Begrifflichkeiten missverständlich zum Ausdruck gebracht. Die Höhe der Pensionsrückstellungen betrug nicht 16,0 Mio. EUR, sondern 456,6 Mio. EUR. Den Pensionsrückstellungen wurden 16,0 Mio. EUR zugeführt und damit aufgrund des VAK-Gutachtens 4,7 Mio. EUR weniger als in der Haushaltsplanung 2017 vorgesehen waren.

Auffällige Buchungen wurden nicht identifiziert.

4.8 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bezeichnen Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit regelmäßig wiederkehrend anfallen und planbar sind. Gemäß dem VV-Kontenrahmen wurden hier folgende wesentliche Aufwendungen für das HH-Jahr 2017 bei der HL in Höhe von 71,8 Mio. EUR (VJ 71,9 Mio. EUR) ausgewiesen:



Tabelle 29: Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Aufwendungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen	18.354	18.857	503	2,7
Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	16.195	16.118	-77	-0,5
Unterhaltung von Grundstücken und baulichen Anlagen	10.574	12.942	2.368	22,4
Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	11.960	9.608	-2.352	-19,7
Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	6.037	5.238	-799	-13,2
Mieten, Pachten, Leasing	4.220	4.223	3	0,1
Summe	67.340	66.986	-354	-0,5

Prüfungsschwerpunkt 2017 waren die Unterhaltungsaufwendungen bezüglich der Grundstücke, baulichen Anlagen und des sonstigen unbeweglichen Anlagevermögens. In Stichproben sollten die Aufwandsbuchungen durch Prüfung der Rechnungsbelege nachverfolgt werden. Bis zum Abschluss der Prüfung konnten die angeforderten Belege nicht vorgelegt werden, sodass ein Prüfungshemmnis vorliegt. Ein Prüfungsurteil kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit abgegeben werden.

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen beinhalteten vor allem Energie- und Wasserkosten (7,8 Mio. EUR), Reinigungskosten (3,5 Mio. EUR) und sonstige Bewirtschaftungskosten (7,1 Mio. EUR). Die Durchsicht der Buchungen und die Prüfung der in Stichproben angeforderten Belege führten zu keinen wesentlichen Beanstandungen.

Für die besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen wurde eine stichprobenartige Prüfung der Rechnungsbelege vorgenommen. Vereinzelt konnten bis zum Abschluss der Prüfung angeforderte Belege nicht vorgelegt bzw. Nachfragen zu vorgelegten Belegen nicht beantwortet werden. Die Prüfung der vorgelegten Rechnungsbelege ergab, dass teilweise keine ARAP 2017 (23 TEUR) und Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist (167 TEUR für Stromkosten), gebildet wurden.

4.9 Bilanzielle Abschreibungen

Abschreibungen dienen dazu, den Werteverzehr bzw. -verlust des Anlagevermögens durch die betriebliche Nutzung darzustellen. Für das HH-Jahr 2017 wurden unter dieser Position in Höhe von 49,7 Mio. EUR (VJ 50,0 Mio. EUR) Abschreibungen für folgende Bilanzpositionen erfasst:

Tabelle 30: Bilanzielle Abschreibungen

Aufwendungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Immaterielle Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen	46.239	44.403	-1.836	-4,0
Umlaufvermögen	2.595	4.197	1.602	61,7
Geleistete Zuwendungen/ARAP	1.121	1.083	-38	-3,4
Summe	49.955	49.683	-272	-0,5

Die Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen beinhalten, wie im Anhang 2017 korrekt erläutert, nicht allein die Abschreibungen für das HH-Jahr 2017, sondern zusätzlich auch die Aufwendungen im Zusammenhang mit Restbuchwert-Abgängen (5,0 Mio. EUR). Für das RPA ist diese Vorgehensweise einerseits nicht aus den Vorgaben des VV-Kontenrahmens ableitbar und andererseits für die Nachvollziehbarkeit der Abschreibungen nicht sachgerecht. Die Erträge bzw. Aufwendungen aus den Abgängen des Anlagevermögens sind unter den sonstigen ordentlichen Erträgen bzw. den sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zu zeigen. Unter den Abschreibungen sind nach Ansicht des RPA lediglich die Aufwendungen für die Abnutzungen und den Verschleiß der Vermögensgegenstände auszuweisen.

Die Abschreibungen auf das Umlaufvermögen bildeten im Wesentlichen Anpassungen der Wertberichtigungen sowie Ausbuchungen von Forderungen ab und betrafen u. a. Forderungen aus SGB XII-Leistungen (690 TEUR, 496 TEUR), Forderungen im Zusammenhang mit dem Gesundheits-, Umwelt- und Verbraucherschutz (452 TEUR, VJ 148 TEUR) sowie Steuerforderungen (2,4 Mio. EUR, VJ 1,1 Mio. EUR). Die Wertberichtigung der Steuerforderungen betrafen vorrangig die Niederschlagung von Gewerbesteuerforderungen (2,2 Mio. EUR). Der Anstieg der Aufwendungen aus der Wertberichtigung von Forderungen ist vor dem Hintergrund der im Anhang 2017 erwähnten verstärkten Werthaltigkeitsüberprüfung der Forderungen grundsätzlich plausibel. Eine detaillierte Prüfung einzelner Sachverhalte erfolgte nicht.

Die Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen stellen die Auflösungen der entsprechenden ARAP dar und werden korrekt gemäß dem VV-Kontenrahmen unter den bilanziellen Abschreibungen ausgewiesen. Die Abstimmung der Abschreibungen zu den Veränderungen der ARAP ergab keine wesentlichen Feststellungen.

4.10 Transferaufwendungen

Zu den Transferleistungen zählen alle Leistungen der HL an Dritte, die ohne eine konkrete Gegenleistung, d. h. ohne konkreten Leistungsaustausch, erbracht werden. Gemäß dem VV-Kontenrahmen wurden hier folgende Aufwendungen ausgewiesen:

**Tabelle 31: Transferleistungen**

Aufwendungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Sozialtransferaufwendungen	218.029	213.263	-4.766	-2,2
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	89.973	96.480	6.507	7,2
Steuerbeteiligungen	15.047	16.073	1.026	6,8
Summe	323.049	325.816	2.767	0,9

Die Sozialtransferaufwendungen beinhalten u. a. Aufwendungen für Leistungen nach den SGB II, VIII und XII, dem AsylbLG und dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts. Im HH-Jahr 2017 betrafen die Aufwendungen im Wesentlichen soziale Leistungen an natürliche Personen innerhalb von Einrichtungen (101,1 Mio. EUR, VJ 102,0 Mio. EUR), soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen (86,8 Mio. EUR, VJ 82,2 Mio. EUR), Leistungen nach dem AsylbLG (18,8 Mio. EUR, VJ 27,2 Mio. EUR) sowie weitere soziale Leistungen (5,5 Mio. EUR, VJ 5,6 Mio. EUR).

Die Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke wurden hauptsächlich an übrige Bereiche (56,7 Mio. EUR, VJ 53,7 Mio. EUR), an Sonderrechnungen (19,1 Mio. EUR, VJ 18,6 Mio. EUR), an verbundene Unternehmen (15,6 Mio. EUR, VJ 12,8 Mio. EUR) sowie an das Land S-H (3,6 Mio. EUR, VJ 3,4 Mio. EUR) geleistet. Die Zuweisungen und Zuschüsse an die übrigen Bereiche betrafen im Wesentlichen Betriebskostenzuschüsse für Kitas nach § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (36,8 Mio. EUR), Mittel aus dem Bildungsfonds für Kitas und Schulen (3,8 Mio. EUR) sowie Mittel zur Förderung von Trägern der Wohlfahrtspflege (2,9 Mio. EUR), der Jugendarbeit und Jugendhilfe (3,5 Mio. EUR), der Tagespflege (1,0 Mio. EUR) sowie die Ganztagsbetreuung (3,9 Mio. EUR). Zuwendungsbescheide für die Aufwendungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke waren nicht Prüfungsgegenstand 2017. Die stichprobenhafte Durchsicht der Aufwandskonten ergab keine Auffälligkeiten.

4.11 Sonstige ordentliche Aufwendungen

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen sind eine Auffangposition für alle Aufwendungen, die dem Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit zuzurechnen sind und unter keiner der anderen Aufwandspositionen der Ergebnisrechnung erfasst werden können. Die Aufwendungen des HH-Jahres 2017 in Höhe von 134,0 Mio. EUR (VJ 128,1 Mio. EUR) setzten sich bei der HL im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Tabelle 32: Sonstige ordentliche Aufwendungen

Aufwendungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	73.267	75.025	1.758	2,4
Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	36.073	37.779	1.706	4,7
Geschäftsaufwendungen	10.835	11.398	563	5,2
Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen	3.912	3.771	-141	-3,6
Wertveränderungen	860	2.443	1.583	>100,0
Summe	124.947	130.416	5.469	4,4

Die Aufwendungen für die aufgabenbezogenen Leistungsbeteiligungen betrafen die Grund-sicherung für Arbeitssuchende für Unterkunft und Heizung, zur Eingliederung und für ein-malige Leistungen (72,0 Mio. EUR) sowie BuT-Leistungen an Arbeitssuchende (3,1 Mio. EUR). Eine detaillierte Prüfung erfolgte nicht.

Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit wurden insbesondere an verbundene Unternehmen (9,3 Mio. EUR), übrige Bereiche (15,4 Mio. EUR), Gemeinden (2,7 Mio. EUR), den Bund (4,0 Mio. EUR) und Sonderrechnungen (2,5 Mio. EUR) geleistet. Die Erstattungen an verbundene Unternehmen betrafen vorrangig Aufwendungen an die EBL aus der Straßenbaulastträgerpauschale 2017 (7,0 Mio. EUR, VJ 7,2 Mio. EUR). Erstattungen an übrige Bereiche waren im Wesentlichen auf den Rettungsdienst (6,3 Mio. EUR) und auf Kosten für die Unterbringung und Verpflegung von Flüchtlingen (8,3 Mio. EUR) zurückzuführen. Eine detaillierte Prüfung erfolgte nicht.

Wie im VJ enthielten die Geschäftsaufwendungen Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Gründungsviertel (1,4 Mio. EUR; VJ 1,8 Mio. EUR). Auskunftsgemäß soll durch diese konsumtiven Aufwendungen das Grundstück baureif gemacht werden, um einen Verkauf zu ermöglichen. Im Lagebericht 2017 wurden korrespondierende Informationen zu diesem Pro-jekt gegeben, vgl. Punkt 7.4.

Die Aufwendungen aus der Zuführung zu Rückstellungen im HH-Jahr 2017 waren insbe-sondere auf die Rückstellungen für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist, zurückzufüh-ren (3,7 Mio. EUR). Nach Ansicht des RPA wurden die Rückstellungen zu hoch gebildet, vgl. Punkt 3.7.6. Die stichprobenartige Prüfung der vorgelegten Rechnungsbelege ergab, dass demgegenüber jedoch auch teilweise Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rech-nungsbetrag nicht bekannt ist, nicht gebildet wurden (335 TEUR für Straßenbaulastträger-pauschale).



Die Wertveränderungen betrafen in Höhe von 1.192 TEUR (VJ 0 TEUR) das Sachanlagevermögen sowie Aufwendungen aus der Anpassung von Wertberichtigungen von Forderungen (1,2 Mio. EUR, VJ 0,9 Mio. EUR). Die 1.192 TEUR waren auf die unzulässige Buchung eines PRAP zurückzuführen, die für den Abgang eines Grundstückes bilanziert wurden, vgl. Punkt 3.9.3. Die Wertveränderung stellt demzufolge den Abgang des Restbuchwertes dar, der fehlerhaft nicht in der Anlagenbuchhaltung gebucht und folglich nicht im Anlagenspiegel 2017 als Abgang gezeigt wurde, vgl. Punkt 3.1.4. Die Prüfung der Anpassung von Wertberichtigungen von Forderungen ergab, dass auch offene Forderungen aus Spenden anteilig berichtigt wurden (130 TEUR), für die bereits Sonderposten passiviert wurden. Das RPA beanstandet, dass einerseits der Ausweis von Sonderposten vor Einzahlung der Spenden unzulässig ist und andererseits die Wertberichtigung der Forderung bei der Höhe des Sonderpostens nicht berücksichtigt wurde.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen waren darüber hinaus kein Prüfungsschwerpunkt 2017.

4.12 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Die Aufwendungen 2017 setzten sich wie folgt zusammen:

Tabelle 33: Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Aufwendungen	2016 in TEUR	2017 in TEUR	Veränderung in TEUR	Veränderung in %
Land	184	238	54	29,3
Sonderrechnungen	1.755	1.723	-32	-1,8
Darlehen	11.284	10.260	-1.024	-9,1
Kassenkredite	678	472	-206	-30,4
Ablösekredite	3.375	3.173	-202	-6,0
Erstattungszinsen Gewerbesteuer	644	693	49	7,6
Übriges	178	42	-136	-76,4
Summe	18.098	16.601	-1.497	-8,3

Die geringeren Zinsaufwendungen für Darlehen und Kredite resultierten aus der von niedrigen Zinsen geprägten Marktlage im Finanzsektor. Der höhere Zinsaufwand gegenüber dem Land entstand aus Zinsverpflichtungen für bereitgestellte Städtebauförderungsmittel. Hier wurden Zweckentfremdungszinsen und zusätzlich in einem Einzelfall auch Verzugszinsen aufgrund der verspäteten Vereinnahmung eines Kaufpreises geleistet. Bei der weiteren stichprobenartigen Prüfung des Zinsaufwands bei den Darlehen und Krediten sowie im Bereich der gewerbesteuerlichen Erstattungszinsen kam es zu keinen Beanstandungen.

5 Finanzrechnung

Die ausgewiesene Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln für das HH-Jahr 2017 in der Gesamtfinanzzrechnung entsprach der Gesamtsumme der gebuchten Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzsoftware der HL.

Allerdings gaben die Werte der vorgelegten Teilfinanzrechnungen in Summe nicht vollständig die Beträge der Gesamtfinanzzrechnung wieder. Ursächlich war die Teilfinanzrechnung für das Produkt 612001 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft, für die die Zeilen 37 bis 43 des Musters zur Finanzrechnung nicht mit ausgewiesen wurden.

Darüber hinaus ergaben die Teilfinanzrechnungen in Summe die in der Gesamtfinanzzrechnung ausgewiesenen Werte.

5.1 Einzahlungen und Auszahlungen aus Kassenkrediten

Gemäß VV-Kontenrahmen des Landes S-H sind alle Kassenkreditaufnahmen und Kassenkreditrückzahlungen über die Finanzrechnung zu buchen. Die kurzfristigen Kassenkreditaufnahmen und -tilgungen wurden im JA 2017 wie im VJ teilweise nur bilanziell gebucht. Es fehlten hierdurch Buchungen von Einzahlungen und Auszahlungen von jeweils 124,8 Mio. EUR in der Finanzrechnung 2017.

Weitere Ein- und Auszahlungen werden in der Finanzrechnung 2017 als Zahlungen im Zusammenhang mit Kassenkrediten ausgewiesen, jedoch bilanziell als sonstige Verbindlichkeiten gezeigt (vgl. Punkt 3.8.6). Infolgedessen wäre der Ausweis der Positionen für die Einzahlungen aus der Aufnahme von Kassenkrediten (21,3 Mio. EUR) und die Auszahlungen aus der Tilgung für Kassenkredite (19,9 Mio. EUR) in der Finanzrechnung 2017 zu hoch.

5.2 Sonstige Ein- und Auszahlungen

Den Angaben in den VJ zufolge wurden in der Finanzrechnung der HL die Zahlungen auf Konten der GBV erfasst. Unter welchen Positionen diese Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung gezeigt werden, war für das RPA nicht ohne weiteres nachzuvollziehen. Auskunftsgemäß wurden je nach Art der Geschäftsbesorgung bzw. der Geschäftsvorfälle unterschiedliche Ein- und Auszahlungskonten angesprochen. Das RPA vertritt die Meinung, dass Zahlungen auf den Konten der GBV generell nicht in der Finanzrechnung der HL nachzuweisen sind.



6 Anhang

Der Anhang ist gemäß § 95m GO Bestandteil des JA. In ihm sind zu den Posten der Bilanz und der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bekanntzugeben, sodass sachverständige Dritte diese beurteilen können. Die erforderlichen Informationen sollen dabei in einem sachlichen Zusammenhang mit der Ergebnisrechnung und der Bilanz sowie ihren Untergliederungen, aber auch mit der Finanzrechnung stehen. Im Anhang sind gleichzeitig Zusatzinformationen von der HL anzugeben, die für die Beurteilung der Ergebnisrechnung und der Bilanz sowie der Finanzrechnung eine besondere Bedeutung haben. Diese Angaben dienen einem besseren Verständnis einzelner Sachverhalte. Sie sollen dem JA-Adressaten die Interpretation erleichtern, sodass mit dem Anhang das durch den JA zu vermittelnde Bild der Vermögens- und Schuldenlage der HL klar und verständlich ergänzt wird. Dem Anhang sind gemäß § 51 Abs. 3 GemHVO-Doppik u. a. folgende Anlagen beizufügen:

- Ein Anlagenspiegel, in dem das gesamte Vermögen der HL mit seinen wertmäßigen Veränderungen aufgezeigt wird.
- Ein Forderungsspiegel, der die noch offenen Ansprüche der HL aufzeigt.
- Ein Verbindlichkeitspiegel, durch den die noch bestehenden Verpflichtungen der HL offengelegt werden und zusätzlich die Verpflichtungen, die nicht oder noch nicht zu Ansätzen in der städtischen Bilanz geführt haben.

Die geforderten Anlagen lagen dem JA 2017 bei.

6.1 Allgemeine Hinweise

Die Angabe, dass der JA mit dem Lagebericht bis zum 31.03.2018 vorzulegen war, ist unrichtig. Gemäß § 95m Abs. 2 GO muss der JA inklusive Lagebericht bis zum 31.03. des Folgejahres aufgestellt werden. Die Vorlage an die Kommunalaufsicht und das RPA hat hingegen bis zum 01.05. des Folgejahres zu erfolgen.

Für den Bilanzleser wurde nicht transparent dargestellt, dass die im HH-Jahr 2017 für das Anlagevermögen vorgenommenen EB-Korrekturen in der AHK-Zugangsspalte für das laufende HH-Jahr 2017 enthalten waren und nicht in Höhe der historischen AHK erfasst wurden. Das RPA ist der Ansicht, dass zum besseren Verständnis des Anlagenspiegels für den JA-Adressaten konkret darauf eingegangen werden sollte, für welche Anlagenpositionen in welchen Spalten des Anlagenspiegels in welcher Höhe Veränderungen aus EB-Korrekturen vorgenommen wurden.

6.2 Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der zusätzliche Ausweis der Bilanzposition des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehltrages wurde erläutert. Im Gegensatz hierzu wurde der ebenfalls vom Bilanzgliederungsschema abweichende, zulässige Ausweis der Position der Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Überbrückungskrediten an dieser Stelle nicht, wie nach § 48 Abs. 4 Satz 3 GemHVO-Doppik gefordert, angegeben. Das RPA beanstandet, dass insofern nicht einheitlich vorgegangen wurde.

Zudem war für das RPA nicht nachvollziehbar, weshalb Positionen in der Bilanz gezeigt wurden, die weder Werte zum Stichtag noch Vorjahreswerte enthalten.

Das RPA bemängelt, dass nicht erkennbar war, dass die Inventur grundsätzlich nicht zeitgleich für alle Bereiche der HL vorgenommen und zum Stichtag 31.12.2017 die vollständige Erstinventur bei der HL bislang nicht bilanziert wurde. Auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgabe, wonach Folgeinventuren im Drei-Jahres-Rhythmus erfolgen sollen, wurde hingewiesen.

Im Anhang 2017 wurde erläutert, dass die allgemeinen Bewertungsgrundsätze gemäß § 39 GemHVO-Doppik eingehalten wurden. Einschränkend wurde dazu dargestellt, dass das Prinzip der Einzelbewertung weit überwiegend angewandt wird. Für den JA-Adressaten wurde nicht ersichtlich, bei welchen Bilanzpositionen in welcher Höhe keine Einzelbewertung vorgenommen wurde. Beispielhaft wurde hierzu zwar die Bildung von Festwerten für Positionen des Anlagevermögens genannt. Unklar blieb jedoch, dass insbesondere Grundstücke bzw. Flurstücke nicht einzeln bilanziert werden. Zusätzlich wurde nicht angegeben, dass die vorgeschriebene Inventur bislang nicht für alle Festwerte erfolgt ist. Die Einzelbewertung wurde daneben ebenfalls nicht für alle bilanzierten Vermögensgegenstände bei den Außenanlagen und Grundstücken angewandt. Weitergehende Erläuterungen im Anhang 2017, wonach die Außenanlagen abweichend von den gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung der EB mit pauschalen Anteilen an den Gebäudewerten bewertet und zusammen mit den Gebäuden bilanziert wurden, finden sich unter den Angaben zu den bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Erläuterungen zum Umgang mit außerplanmäßigen Abschreibungen nach § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik finden sich lediglich im Zusammenhang mit der EB. Die angegebene Möglichkeit, bei der Erstellung der EB zwischen der außerplanmäßigen Abschreibung oder der Bildung einer Rückstellung zu wählen, war nach Ansicht des RPA vom Gesetzgeber nicht vorgesehen. Beanstandet wird ebenso, dass die Berücksichtigung von außerplanmäßigen Abschreibungen im aktuellen HH-Jahr nicht erwähnt wurde. Positiv wurde zur Kenntnis genommen, dass im Anhang 2017 erstmals der Umgang mit aktivierungspflichtigen zuschussfinanzierten Sanierungsaufwendungen, Erwähnung findet, wonach diese im Jahr des Zugangs in voller Höhe sofort abgeschrieben werden.

Nachfolgend wird auf die aus Sicht des RPA wesentlichen Feststellungen zu einzelnen Anhangsabschnitten eingegangen, sofern diese nicht bereits zuvor unter Punkt 3. bis 5. erwähnt wurden.



6.3 Erläuterungen der Bilanz

Das RPA beanstandet, dass in der Bilanz zum 31.12.2017 die Beträge der Passiva für das HH-Jahr 2017 und das VJ mit negativen Vorzeichen dargestellt werden. Erläuterungen zu dieser nicht nachvollziehbaren und von den VJ abweichenden Abbildung fanden sich nicht.

Hinsichtlich der Ausführungen zum Anlagevermögen war festzustellen, dass der vorhandene Instandhaltungsstau nicht ausreichend thematisiert wurde.

Für die Positionen der immateriellen Vermögensgegenstände und der Sachanlagen wurden aus Sicht des RPA unnötige bzw. für den JA-Adressaten verwirrende Angaben gemacht. So trug das Zusammenfassen mehrerer Spalten des Anlagenspiegels in der tabellarischen Angabe als Zu- bzw. Abgänge ohne weiterführende Erläuterungen nicht zu einem besseren Verständnis des JA bei. Bezüglich der Feststellungen zu Abweichungen zwischen den Restbuchwerten des Anlagenspiegels und der Bilanz zum 31.12.2017 vgl. Punkt 3.1.2. Als sonstige immaterielle Vermögensgegenstände wurden Rechte an fremden Grundstücken genannt. Diese Rechte betrugen per 31.12.2017 unverändert zum VJ 3,1 Mio. EUR und sollten aus Sicht des RPA eingehender im Anhang erläutert und beziffert werden. Ebenso sollte erläutert werden, weshalb die erwähnten geleisteten Vorteilsausgleiche als immaterielle Vermögensgegenstände und nicht als ARAP bilanziert werden.

Positiv ist die erstmalige Erwähnung der anstehenden Überprüfung der Gebäudebewertung.

Das RPA bemängelt, dass im Rahmen der sonstigen Vermögensgegenstände und ARAP nicht erläutert wurde, dass diverse abzugrenzende Sachverhalte nicht als ARAP, sondern fälschlicherweise als sonstige Vermögensgegenstände ausgewiesen wurden, u. a. vorausgezahlte Sozialleistungen und die Januarbezüge der Beamt:innen, vgl. Punkte 3.2.4 bzw. 3.4.1.

6.4 Erläuterungen der Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen wurden in Form eines Vorjahresvergleichs in einer tabellarischen Übersicht nach Ertrags- bzw. Aufwandsarten aufgeführt. Dabei wurden teilweise mehrere Positionen der Ergebnisrechnung zusammengefasst. Die anschließenden Erläuterungen befassten sich mit den wesentlichen Veränderungen einzelner Erträge und Aufwendungen.

Grundsätzlich wären aus Sicht des RPA diese Erläuterungen für den JA-Adressaten nachvollziehbarer, wenn die in den Tabellen genannten Summen der Erträge und Aufwendungen zunächst inhaltlich aufgegliedert werden würden. So wurden beispielsweise die Veränderungen zum VJ beziffert, aber unklar blieb die Summe der jeweiligen Erträge bzw. Aufwendungen für das HH-Jahr 2017. Eine Analyse der Gründe für die betragsmäßigen Veränderungen erfolgte ebenfalls nicht.

Bei den Erläuterungen wurde darüber hinaus nicht einheitlich vorgegangen. So werden grundsätzlich die Ist-Abweichungen zum VJ berücksichtigt, vereinzelt stattdessen jedoch

Plan-Ist-Abweichungen. Beispielsweise wurden bei den Erläuterungen des Jahresergebnisses 2017 zunächst einerseits tabellarisch die Ist-Werte verglichen, jedoch andererseits anschließend die Plan-Ist-Abweichung kommentiert. Eine Analyse, weshalb das Jahresergebnis deutlich positiver als im VJ ausfiel, wurde nicht gegeben.

Entgegen der Angabe im Anhang 2017 wurde erstmals keine Übersicht zu den im HH-Jahr vorgenommenen EB-Korrekturen abgebildet.

Für die Feststellungen zu den bilanziellen Abschreibungen sei auf Punkt 4.9 verwiesen.

6.5 Ergänzende Hinweise

Nach § 51 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind im Anhang auch alle Sachverhalte zu erläutern, die künftig zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können. Im Anhang des HH-Jahres 2017 finden sich entsprechende Informationen zu relevanten Bürgschaftsverpflichtungen. Unklar ist, inwieweit nicht außerdem sonstige finanzielle Verpflichtungen aus langfristigen Leasing-, Miet- oder Pachtverträgen zum Bilanzstichtag vorhanden waren, die im Anhang 2017 zu berücksichtigen gewesen wären. Im Hinblick auf die Negativerklärungen zu den noch nicht erhobenen Beiträgen aus fertig gestellten Erschließungsmaßnahmen, der Fremdwährungsumrechnung und den Kostenunterdeckungen im Gebührenhaushalt, sollte nach Ansicht des RPA ebenfalls zu den finanziellen Verpflichtungen aus möglichen Leasing-, Miet- und Pachtverträgen Informationen gegeben werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass bei der Erstellung des Anhangs sorgfältiger vorzugehen ist. Verwirrende Formulierungen für den JA-Adressaten oder Doppelungen sind zu vermeiden. Verweise zwischen den einzelnen Abschnitten sollten erfolgen. Erläuterungen, die nicht zutreffend bzw. veraltet sind, sollten gestrichen oder überarbeitet werden. Die Erläuterungen des Anhangs sollten zudem zu jedem Bilanzstichtag dahingehend geprüft werden, inwieweit sie noch sachgerecht und erforderlich sind. Aus Sicht des RPA ist daher eine formale und inhaltliche Qualitätsprüfung des Anhangs vor Vorlage des JA erforderlich.

7 Lagebericht

Der Lagebericht der HL stellt ein eigenständiges Instrument des JA dar, in dem eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der HL vorzunehmen ist. Der Lagebericht hat eine umfassende und vielfältige Informations- und Ergänzungsfunktion zu den JA-Bestandteilen und ist gemäß § 52 GemHVO-Doppik so zu verfassen, dass er einen Überblick über die wirtschaftliche Lage der HL gibt und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Bei der Lagebeurteilung sind die Ergebnisse der Haushaltswirtschaft des abgelaufenen HH-Jahres und des JA von den Verantwortlichen unter Berücksichtigung der städtischen Aufgabenerfüllung zu interpretieren. Hierfür hat eine Analyse der Haushaltswirtschaft und der



Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL, ggf. unter Einbeziehung von Jahresabschlusskennzahlen, zu erfolgen. Außerdem muss im Lagebericht ausgewogen Auskunft über die Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der HL gegeben werden. Dazu sollen auch die Entwicklungen aufgezeigt werden, die nach dem Stichtag 31.12.2017 eintraten, aber nicht im JA zu berücksichtigen waren, weil diese wirtschaftlich nicht dem abgelaufenen HH-Jahr 2017 zuzurechnen waren. Die Aussagen des Lageberichts müssen klar, sorgfältig abgewogen und zeitnah sein.

Der Lagebericht wurde insbesondere daraufhin geprüft, ob er mit dem JA in Einklang steht und durch ihn in Übereinstimmung mit dem JA ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL vermittelt wird. Für die äußere Gestaltung des Lageberichts, seine Gliederung und den Umfang sind keine besonderen Formvorgaben vorgegeben.

Zum Lagebericht werden nachfolgend die wesentlichen Sachverhalte erwähnt, die nach Ansicht des RPA als unzutreffend einzustufen sind oder die das RPA als pflichtige bzw. sachgerechte Inhalte vermisst.

7.1 Allgemeine Lage der HL

Die Beschreibung der allgemeinen Lage der HL dient als Ausgangspunkt für die Analyse und Beurteilung des HH-Jahres 2017. Um ein Verständnis der wirtschaftlichen Lage der HL zu erlangen und wesentliche Veränderungen gegenüber dem VJ zu erkennen, ist die Berichterstattung in diesem Grundlagenteil nachvollziehbar. Um die Vergleichbarkeit zu den JA der VJ zu ermöglichen, sollten die Erläuterungen in vergleichbarem Umfang erfolgen. Beispielsweise wurden die Erläuterungen zu der Nachfrage nach kommunalen Leistungen, zur Zuwendung durch Geflüchtete und zur Kostenentwicklung ersatzlos gestrichen.

Die quantitativen Aussagen wurden mit den dem RPA zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen abgestimmt. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

7.2 Vermögens-, Schulden- und Finanzlage der HL

Die Vermögens- und Finanzlage der HL wurde im Lagebericht, ausgenommen der ausstehenden Korrekturen im Anlagevermögen, betragsmäßig zutreffend dargestellt. Hinsichtlich der verwendeten Kennzahlen fehlen jedoch angemessene Analysen und Interpretationen. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag und die Eigenkapitalquote I werden korrekt angegeben. Die Eigenkapitalquote II war hingegen nicht nachvollziehbar. Die finanzielle Instabilität bzw. die bilanzielle Überschuldung der HL werden deutlich gemacht.

Durch eine formale und inhaltliche Qualitätsprüfung des Lageberichtes vor Vorlage und Veröffentlichung des JA sollte sichergestellt werden, dass keine irreführenden Angaben gemacht werden. Zu nennen waren hier beispielsweise die in tabellarischer Form erfolgten

Informationen zu diversen Einzahlungen 2017. Diese waren betragsmäßig plausibel. Das RPA beanstandet jedoch, dass ein Zusammenhang zwischen den Informationen der Tabelle und den vorherigen oder nachfolgenden Erläuterungen nicht erkennbar war. Während die Tabelle Auskunft über Einzahlungen gab, wurde nachfolgend über das Investitionsverhalten der HL, gleichbedeutend mit Auszahlungen, berichtet. Die Tabelle war vielmehr der späteren Erläuterung der Finanzlage zuzuordnen. Ohne zusätzliche Erläuterungen zu den Abweichungen stellt die Tabelle jedoch lediglich eine Wiederholung der Finanzrechnung dar.

Die Höhe der Kredite für Investitionen zum Stichtag 31.12.2017 wurde mit 494,5 Mio. EUR zutreffend benannt. Zu dem aus Sicht des RPA falschen Ausweis der Ablösekredite siehe Punkt 3.8.1. Unter Ausschluss der Ablösekredite wurde im Lagebericht von einem Rückgang der Investitionskredite gesprochen, zu dessen Begründung erneut u. a. auf die Umstände verwiesen wurde, dass Erbbaurechte und Grundstücke veräußert sowie Fördermöglichkeiten verstärkt ausgenutzt wurden. Es wurde nicht aufgezeigt, inwieweit die Finanzierung und die Ausführung von notwendigen Investitionsmaßnahmen betroffen waren. Das RPA beanstandet daher weiterhin, dass die Erläuterungen nicht als ausreichend angesehen werden können, um die Problematik für den Leser entsprechend den tatsächlichen Verhältnissen der HL zu verdeutlichen. Detailliertere Informationen, insbesondere zum baulichen Zustand, Bauschäden, Sanierungsstau, Instandhaltungsaufwand usw. sowie eine Analyse der hieraus entstehenden Risiken für die HL sind erforderlich.

Im Zusammenhang mit den Kassenkrediten wurden geplante Finanzmittelfehlbeträge für das HH-Jahr 2014 von 73,6 Mio. EUR bzw. für das HH-Jahr 2015 von 67,1 Mio. EUR genannt. Diese Werte waren nicht mit den Angaben der Finanzrechnungen bzw. den jeweils bezifferten fortgeschriebenen Ansätzen abstimmbare. Für das HH-Jahr 2014 war in der Finanzrechnung 2014 ein geplanter Fehlbetrag in Höhe von -163,2 Mio. EUR ausgewiesen, in der Finanzrechnung 2015 für das HH-Jahr 2015 ein geplanter Fehlbetrag von -173,6 Mio. EUR. Für den Bilanzleser muss deutlich erkennbar sein, auf welchem konkreten Planansatz abgestellt wird. Für das RPA war nicht nachvollziehbar, weshalb an dieser Stelle auf den ursprünglichen Planansatz zurückgegriffen wurde.

Für die Finanzlage der HL 2017 wurden die geplanten Ein- und Auszahlungen den tatsächlichen Werten gegenübergestellt. Die Angaben waren mit den Werten der Finanzrechnung abstimmbare. Das RPA beanstandet jedoch, dass keine Analyse der Plan-Ist-Abweichungen vorgenommen wurde und dadurch für den JA-Adressaten im Grunde keine über die Finanzrechnung hinausgehenden Informationen vermittelt wurden.

Im Rahmen der Gesamteinschätzung zur Vermögens- und Finanzlage wurde über die Schuldenlage der HL ausgesagt, dass die Verbindlichkeiten stets bedient werden. Zutreffend wird im Lagebericht 2017 erstmals konkret erwähnt, dass dies lediglich mittels der Aufnahme von Kassenkrediten möglich war. Ebenfalls korrekt wurde die erhebliche Verschuldung der HL benannt.



7.3 Ertragslage der HL

Ein Vergleich der Ergebnispositionen mit dem VJ ist in tabellarischer Form erfolgt. Zusätzlich wurde der im HH-Jahr 2017 tatsächlich erzielte Jahresüberschuss gemäß Ergebnisrechnung dem geplanten Fehlbetrag aus dem fortgeschriebenen Planansatz gegenübergestellt.

Die betragsmäßig gemachten Angaben konnten anhand der dem RPA zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen im Wesentlichen abgestimmt werden. Es ergaben sich keine wesentlichen Feststellungen.

Im Rahmen der Analyse der Ertragslage wurde auf wesentliche Veränderungen im Vergleich zum Planansatz und teilweise auf die dafür ursächlichen Faktoren eingegangen. Bei den ordentlichen Erträgen wurden die wesentlichen Erträge der HL benannt und die allgemeinen Deckungsmittel bezüglich der wichtigsten Steuereinnahmen und Finanzzuweisungen aufgegliedert. Für den JA-Adressaten sollte an dieser Stelle deutlicher erkennbar gemacht werden, dass nicht sämtliche Erträge aus Steuern und ähnlichen Abgaben (253,3 Mio. EUR) sowie aus Zuwendungen und allgemeinen Umlagen (309,6 Mio. EUR) in der Aufgliederung enthalten waren. Insgesamt sollten aus Gründen der Klarheit und zum besseren Verständnis für den JA-Adressaten den Erläuterungen zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten eine inhaltliche Aufgliederung der genannten Summen der Erträge und Aufwendungen vorangestellt werden. So wurden beispielsweise die Veränderungen zum fortgeschriebenen Planansatz beziffert, aber unklar blieb, wie sich die Positionen der Erträge bzw. Aufwendungen für das HH-Jahr 2017 zusammensetzten.

Nicht nachvollziehbar für das RPA war, weshalb die Hintergründe zu den nicht geplanten Mehrerträgen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (14,4 Mio. EUR) nicht detaillierter benannt wurden. Es fehlte auch eine Aussage darüber, inwieweit bzw. in welcher Höhe mit der Verkaufsaktion ein Gewinn oder Verlust erzielt wurde.

Im Zusammenhang mit den Personalaufwendungen 2017 wurde nicht erwähnt, in welcher Höhe die Rückstellungen für Pensionen und ATZ tatsächlich verbraucht wurden. Wesentliche Abweichungen zwischen Ist- und Plan-Aufwendungen für die Sach- und Dienstleistungen wurden beziffert. Hinsichtlich der Minderaufwendungen für die Unterhaltung wurde zutreffend ausgeführt, dass es sich nicht um eine Verbesserung im eigentlichen Sinne handelte. Als Gründe wurden weiterhin bestehende Mängel des Gebäudemanagements benannt. An dieser Stelle sollte deutlicher dargestellt werden, dass sich aus den nicht vorgenommenen Unterhaltungsmaßnahmen das Risiko bezüglich des Instandhaltungs- und Sanierungsstatus bei der HL erhöht bzw. bereits bestehende Probleme verschärft haben. Das RPA beanstandet, dass sich zu den bilanziellen Abschreibungen und den sonstigen ordentlichen Aufwendungen keinerlei Informationen im Lagebericht 2017 fanden.

Insgesamt sollte nach Ansicht des RPA darauf verzichtet werden, lediglich die Werte der Ergebnisrechnung zu wiederholen. Die zusätzliche Benennung konkreter Hintergründe für die Veränderungen der Erträge und Aufwendungen wäre sachgerecht und für die Analyse der Ertragslage notwendig.

7.4 Vorgänge von besonderer Bedeutung

Mit den Erläuterungen zu der Doppik-Einführung und dem Konsolidierungsfonds für die Jahre 2012-2018 wurden Vorgänge von besonderer Bedeutung berücksichtigt, die ihren Ursprung nicht im HH-Jahr 2017 haben und deren Auswirkungen sich jedoch über mehrere Jahre erstrecken. Dementsprechend sind diese Erläuterungen grundsätzlich nicht zu beanstanden. Positiv wird zur Kenntnis genommen, dass erstmalig die verbesserungsbedürftige Kostenleistungsrechnung der HL erwähnt wird.

Als wesentlicher Vorgang von besonderer Bedeutung, der im HH-Jahr 2017 eintrat, wurde der Zustrom von Flüchtlingen genannt. Für den Leser wurde nicht deutlich, in welcher Höhe hieraus für die HL Aufwendungen entstanden sind und wie diese konkret finanziert wurden.

Erstmals wurde ein Abschnitt dem Projekt Gründungsviertel gewidmet. Nicht deutlich wurde, in welcher Höhe im HH-Jahr 2017 bereits Erlöse und Aufwendungen angefallen waren. Auch fehlt ein Hinweis, dass zunächst erhebliche Aufwendungen zur Baureifmachung (vgl. Punkt 4.11) erforderlich sind.

Der Betreiberwechsel beim Flughafen Lübeck und der Sanierungsvertrag bezüglich der Lübecker Hafengesellschaft mbH bzw. die Einigung betreffend des Hafenbetriebsvereins sowie die Entwicklungen beim Ausbau des Skandinavienkais wurden zutreffend erwähnt.

Relevante Vorgänge, die nach dem Stichtag 31.12.2017 eingetreten sind und die diesbezüglich erwarteten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wurden nicht dargestellt und erläutert.

7.5 Chancen, Risiken und Prognosen

Mit dem Prognose-, Chancen und Risikobericht soll es dem verständigen Adressaten des Lageberichts möglich werden, sich in Verbindung mit Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung ein zutreffendes Bild von der voraussichtlichen Entwicklung der HL und den damit einhergehenden wesentlichen Chancen und Risiken zu machen.

Formal wurde die voraussichtliche Entwicklung der HL mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken angemessen beurteilt und erläutert. Unter den weiteren Einflussfaktoren von außen wurden diverse Risiken aufgezählt. Eine konkrete Beurteilung der Risiken erfolgte jedoch nicht und auch zugrunde liegende Annahmen wurden nicht angegeben. Die reine Nennung von Risiken ist nach Ansicht des RPA nicht ausreichend. Das Risiko aus dem Instandhaltungs- und Sanierungsstau für die künftigen Haushalte wurde benannt. Der erhebliche Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sollte dabei möglichst jedoch auch beziffert und der Handlungsspielraum der HL konkret erläutert werden.

Insgesamt war auffällig, dass kaum Erläuterungen zu möglichen Chancen der HL gegeben wurden bzw. die Abgrenzung von Chancen und Risiken wenig erkennbar war, beispiels-



weise die Erläuterungen zum Finanzausgleich und zur Digitalisierung bzw. Verwaltungsmodernisierung.

Für das RPA war daneben nicht nachvollziehbar, weshalb im Zusammenhang mit den Chancen und Risiken keine Ausführungen zu den Beteiligungsunternehmen getroffen wurden. Lediglich bei den besonderen Entwicklungen in städtischen Gesellschaften wurde die Entwicklung der LHG genannt. Konkret wurde der Forderungsverzicht der HL in Höhe von 17,0 Mio. EUR benannt. Erkennbar wurde dadurch nicht, in welchen HH-Jahren dieser Verzicht bei der HL ergebniswirksam werden wird. Im Rahmen der Erläuterungen zur Finanzlage wurde daneben grundsätzlich auf die Reduzierung der Bürgschaftssumme eingegangen. Insbesondere im Hinblick auf die nicht unwesentliche Höhe von abgegebenen Bürgschaftserklärungen sollte jedoch eine Einschätzung der wirtschaftlichen Situation der Beteiligungsunternehmen und der daraus für die HL resultierenden Chancen und Risiken erfolgen. Das Risiko, aus den Bürgschaftsverpflichtungen in Anspruch genommen zu werden, sollte beurteilt werden.

7.6 Anlagen

Als Anlage zum Lagebericht wurden in den VJ wesentliche Investitionsmaßnahmen der HH-Jahre aufgelistet. Diese zusätzlichen Angaben wurden im JA 2017 ersatzlos und ohne Begründung gestrichen. Für das RPA war dieses Vorgehen nicht nachvollziehbar, da es sich hierbei um nicht unwesentliche Informationen handelte, die mit entsprechenden Erläuterungen durchaus relevant für den Leser sind. Künftig wäre folglich eine entsprechende Anlage wieder wünschenswert.

8 Korrekturen der Eröffnungsbilanz

Grundsätzlich sind gemäß § 56 Abs. 1 GemHVO-Doppik die Werte von Vermögensgegenständen, Sonderposten und Schulden, die in der EB unrichtig angesetzt worden waren, zu korrigieren.

Die während des HH-Jahres 2017 durchgeführten EB-Korrekturen wurden erstmals nicht in einer Korrekturbilanz im Anhang 2017 ausgewiesen. Die Nachfrage des RPA zu den Hintergründen konnte bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Es wurden im Zuge des JA 2017 Korrekturbuchungen für Grundstücke durchgeführt. Die Buchungen der EB-Korrekturen erfolgten im JA 2017 ergebniswirksam als außerordentliche Erträge (926 TEUR) und Aufwendungen (463 TEUR) und erhöhten das Eigenkapital somit in Summe um 463 TEUR. Zu der EB-Korrektur wurde der zugrunde liegende Sachverhalt genannt. Unklar blieb, inwieweit bei den Grundstücken ein Abgleich der Grundbücher mit den HL-eigenen Aufzeichnungen im Rahmen der EB-Erstellung erfolgt ist.

Bei der EB-Korrektur handelte es sich nicht um eine Korrektur im Zusammenhang mit Feststellungen des RPA zur EB. Insofern ist davon auszugehen, dass der vom RPA im Rahmen

der EB-Prüfung festgestellte Korrekturbedarf bislang keine bzw. keine vollständige Berücksichtigung bei der Erstellung der nachfolgenden JA fand. Eine entsprechende Klärung wird im Rahmen der Prüfung der nächsten JA erforderlich sein. Dies trifft u. a. auf den weiterhin offenen Korrekturbedarf der Bilanzwerte der Gebäude und des Infrastrukturvermögens zu. Die sich hiermit befassenden Projekte sind auch zum Abschluss der JA-Prüfung 2017 noch nicht endgültig umgesetzt. In welchem JA alle buchhalterisch relevanten Änderungen enthalten sein werden, ist derzeit nicht absehbar. Voraussichtlich wird dies frühestens ab dem JA 2019 der Fall sein. Das RPA erwartet nichtsdestotrotz innerhalb eines jeden JA ausführliche Informationen zu vorgenommenen EB-Korrekturen und deren Hintergründen.

9 **Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener Jahresabschlüsse**

Das RPA hat jeweils Prüfungsfeststellungen aus der Prüfung vorangegangener JA in seinen Prüfungsberichten zusammengestellt. Erwartet wird, dass zu diesen Feststellungen bzw. deren Berücksichtigung in den folgenden JA bzw. in der Dokumentation der Jahresabschlusserstellung Informationen enthalten sein werden. Zur leichteren Nachvollziehbarkeit und Prüfung empfiehlt das RPA, über die durchgeführten Korrekturen aus der Prüfung vorausgegangener JA künftig eigene Kapitel im Anhang einzurichten bzw. aufzunehmen.

10 **Zusammenfassung**

Unabhängig von ausstehenden Korrekturen zur EB sowie zu den vorausgegangenen JA haben sich mit der Prüfungsdurchführung zum HH-Jahr 2017 die in diesem Bericht einzeln beschriebenen Feststellungen ergeben. Als abschließendes Ergebnis dieser Prüfung ist festzuhalten, dass insbesondere aufgrund der folgenden Umstände nicht bestätigt werden kann, dass der vorgelegte JA 2017 die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der HL abbildet:

- Prüfungshemmnisse aufgrund nicht vorgelegter Unterlagen (u. a. Anlagevermögen, Instandhaltungsaufwendungen),
- bislang nicht erfolgte Korrekturen der Prüfungsfeststellungen zur EB (Schwerpunkt Anlagevermögen),
- fehlende Aussagekraft des Anlagenspiegels 2017 mit Differenzen zu den Restbuchwerten der Bilanz 2017 sowie nicht ausreichende Darstellungen und Erläuterungen der in den jeweiligen Spalten ausgewiesenen Werte,
- fehlerhafter Ausweis von ARAP und PRAP,
- zweifelhafte Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im HH-Jahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag



nicht bekannt ist und dadurch Ausweis eines der Höhe nach falschen Jahresergebnisses 2017,

- Ausweis unzulässiger sonstiger Verbindlichkeiten, deren wirtschaftliche Entstehung zum 31.12.2017 nicht vorlag (Abtretung Kaufpreiszahlungen),
- Ausweis unzulässiger sonstiger ordentlicher Erträge aus Grundstücksverkäufen (Abtretung Kaufpreiszahlungen),
- unzulässiger Ausweis von Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzrechnung, die nicht der HL zuzurechnen sind (Abtretung Kaufpreiszahlungen),
- Zweifel an der Vollständigkeit der Erträge (Rettungsdienst).

Eine Stellungnahme wird zu folgenden Themen erbeten:

Tz.	Bezeichnung	Seite
2.1.2	Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs- / Produktebene:	
	Produkt 612003	8
	Produkt 315001	9
	Produkt 365001	10
	Produkt 361001	11
	Produkt 547001	12
2.4	Einhaltung Finanzplan	15
3.1.1	Inventur des Anlagevermögens	17
3.1.7	EB-Korrekturen im Anlagevermögen	23
3.1.8	Anhangsangaben	24
3.4.2	ARAP aus geleisteten Zuwendungen	36
3.6.2	Aufzulösende Zuweisungen	42
3.8.6	Sonstige Verbindlichkeiten	59, 61
4.5	Aktiviert Eigenleistungen	72

Unabhängig davon ist es der Verwaltung freigestellt, sich darüber hinausgehend zu äußern.

Lübeck, 29.05.2020

14.07.13.01-2017

nl/bu

Dr. Katja Schur
Bereichsleitung Rechnungsprüfungsamt

Nadine Lietzow
Prüfungsleitung

1.201 – Haushalt und Steuerung
1.201.2 – Abteilung Bilanzen, Haupt- und
Anlagenbuchhaltung

Zeichen:

Lübeck, den 24.07.2020
Auskunft: Daniel Schewe
Dieter I' Orteye
Jörg Kaminski
Manfred Uhlig
Tel.: 2070; Fax: 2090
e-mail: bilanzen@luebeck.de

1.140 – Rechnungsprüfungsamt

über

1.101 – Bürgermeisterkanzlei

1.000 – Bürgermeister

Handwritten signature and dates:
27.07.2020
29.07.20

Stellungnahme zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Hansestadt Lübeck
zum 31.12.2017

Mit Schreiben vom 04.06.2020 übermittelte das Rechnungsprüfungsamt den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 und bat hierzu um eine Stellungnahme zu einigen Sachverhalten. Darüber hinaus stellt das Rechnungsprüfungsamt Umstände dar, die nach dortiger Auffassung dazu führen, dass der Jahresabschluss insgesamt ein nicht den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entsprechendes Bild der Hansestadt wiedergibt. Zu diesen Punkten nimmt die Verwaltung im Folgenden Stellung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 fand in den Monaten November 2019 bis April 2020 statt und überschneit sich damit gravierend mit dem Zeitraum der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019. Dies führte bei der Prüfungsbegleitung durch die Verwaltung zu Kapazitätsengpässen, wodurch eine zeitnahe Beantwortung von Anfragen nicht immer möglich war. Es wird daher angeregt, dass das Rechnungsprüfungsamt den Prüfungszeitraum für zukünftige Jahresabschlusprüfungen überdenkt.

Die Gemeindehaushaltsverordnung lässt erhebliche Interpretationsfreiräume zu Bilanzierungssachverhalten zu, die vom Rechnungsprüfungsamt anders ausgelegt werden als sie von der Verwaltung umgesetzt werden. Hier wäre weiterhin die Kommunalaufsichtsbehörde in der Pflicht, den Rechtsrahmen eindeutig vorzugeben, sollte sie Bedarf dazu sehen.

Erbetene Stellungnahmen

2.1.2 Plan-Ist-Abweichungen bezogen auf Fachbereichs-/Produktebene

Produkt 612003

Im Jahr 2017 war ungeplanter Aufwand in Höhe von 1,9 Mio. € für die Unterhaltung von Hochbauten zu verzeichnen. Inhaltlich handelte es sich hierbei um eine Entschädigungsleistung im Zusammenhang mit der vorzeitigen Kündigung eines Erbbaurechtes, dem eine vertragliche Verpflichtung aus 2015 zugrunde lag. In Höhe von 833 T€ handelte es sich hierbei um Auszahlungen aus VJ, die im HH-Jahres 2017 von einer Anlage im Bau (AiB) ausgebucht wurden. Angesichts des finanziellen Umfangs und der Tatsache, dass es sich nicht um einen gewöhnlichen Geschäftsvorfall handelte, ist das Rechnungsprüfungsamt der Auffassung, dass die Plan-Ist-Abweichung einer Erläuterung im Lagebericht bedurft hätte.

Die Verwaltung hat bei der Erstellung des Lageberichtes zum Jahresabschluss 2017 den Fokus nicht auf Plan-Ist-Abweichungen auf Produktebene gelegt, sodass dieser Geschäftsvorfall auch angesichts des finanziellen Umfangs keine Erwähnung gefunden hat. Zu produktspezifischen Auswertungen verweist die Verwaltung auf den gesondert von dem Jahresabschluss erstellten Jahresbericht.

Produkt 315001

Das abweichende Ergebnis der Sozialen Einrichtungen und Angebote beruhte hauptsächlich auf Mehraufwendungen für die Kostenerstattungen an Dritte (2,4 Mio. €), denen Mehrerträge aus Kostenerstattungen (1,2 Mio. €) gegenüberstanden. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Mehrerträgen und Mehraufwendungen dieses Produktes:

Minderertrag von 1,2 Mio. € bei den Kostenerstattungen Land:

Durch den erheblichen Rückgang bei den Zuweisungszahlen in 2017 und der Kürzung der Integrationspauschale von 2.000 € auf 1.250 € pro Fall ergab sich hier eine Mindereinnahme von 1,2 Mio. €.

Mehraufwendungen von 2,4 Mio. € für die Kostenerstattung an Dritte:

Aus gegebenen Anlässen mussten die Ausgaben für die Bewachung und Bestreifung aufgrund individueller Anpassungen und unvorhersehbarer Kosten für den Rückbau und die Rückgabe von Flüchtlingsunterkünften erhöht werden. Zudem entstanden Kosten für die nicht geplante Neuanmietung einer Unterkunft in der Josephinenstraße ab Juni 2017. Die Mittel für diese Kosten wurden durch Mehrerträge in gleicher Höhe per unechter Deckung bereitgestellt.

Produkt 365001

In den Vorjahren wurden Abweichungen, die vergleichbar mit den Abweichungen des Jahres 2017 waren, damit erklärt, dass zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch keine belastbaren Zahlen des Landes verfügbar waren und dementsprechend konservativ geplant wurde. Das RPA bittet um Stellungnahme, inwieweit dies auch für das HH-Jahr 2017 zutrifft:

Wie in den Vorjahren lagen auch für die Planung des Haushalts 2017 keine belastbaren Zahlen zur Höhe der Landesförderung vor. Die Planung wurde daher konservativ auf Basis der Vorjahreszahlen vorgenommen.

Der um rd. 750 T€ geringere Aufwand der unterjährigen Innerstädtischen Verrechnung ergab sich aus umbaubedingten vorübergehenden Schließungen städtischer Kindertagesstätten (z.B. Kita Dr.-Jul.-Leber). Für die Schließungszeiten entfiel damit die Betriebskostenförderung.

Produkt 361001

In dem Produkt entstanden positive Plan-Ist-Abweichungen (1,1 Mio. EUR), die vorrangig aus entsprechenden Minderaufwendungen für Leistungen der Jugendhilfe außerhalb von Einrichtungen resultierte. Das RPA bittet um Stellungnahme zu den Hintergründen:

Der Planansatz wurde bisher zu hoch geplant und wird zukünftig auf Basis der Vorjahresergebnisse und den absehbaren Veränderungen angepasst.

Produkt 547001

Wie bereits im Vorjahr fiel das Defizit beim Produkt 547001 Aufgabenträgerschaft ÖPNV aufgrund von Minderaufwendungen bei den Zuschüssen an verbundene Unternehmen (1,1 Mio. €) insgesamt deutlich

geringer aus (1,4 Mio. €). Es war erkennbar, dass die Ergebnisbelastung durch erneute Übertragungen von Aufwandsermächtigungen in das Folgejahr im Umfang von insgesamt 1,1 Mio. € lediglich auf einen späteren Zeitpunkt verschoben wurde. Das RPA bittet um Stellungnahme, welche Transferleistungen geplant und weshalb diese nicht angefallen waren:

Die Hansestadt Lübeck erhält vom Land eine feste Zuweisung (ca. 2,9 Mio. €) sowie eine weitere variable Zuwendung, deren Höhe erst im laufenden Jahr festgestellt wird. Diese Gelder dürfen laut Zuwendungsgeber noch bis zum 31.12. des Folgejahres verbraucht werden. Konkrete Maßnahmen müssen zudem zum Förderzeitpunkt nicht feststehen. Aus doppischer Sichtweise stellt der überjährige Verbrauch der Fördergelder eine gewisse Herausforderung dar. Die Darstellung erfolgt nach folgendem seit dem Jahresabschluss 2017 weiterentwickelten Verfahren: Sofern die Zuwendung einen konsumtiven Charakter haben, wird ein PRAP gebildet, der im Folgejahr gegenüber der Mittelverwendung aufgelöst wird. Sofern die Gelder investiv genutzt werden sollen, wird ein HAR gebildet. Alternativ müssten die Mittel, die nicht konsumtiv verbraucht werden sollen, an das Land zurückgegeben werden.

Im Jahr 2017 hat die Hansestadt vom Land mit Förderbescheid vom 06.10.2017 zusätzliche Kommunalisierungsmittel zugesagt bekommen, die am 23.10.2017 eingegangen sind. Diese konnten im Jahr 2017 nicht mehr vollständig verausgabt werden. Es wurde in 2017 daher ein PRAP in Höhe von 170 T€ gebildet. Die Verwendungsnachweise 2017 und 2018 für die Kommunalisierungsmittel sind bereits erstellt worden und der Verbrauch der Landesmittel damit nachgewiesen.

2.4 Einhaltung Finanzplan

Zu den umgesetzten Investitionsmaßnahmen wurde in den VJ in einer Anlage zum Lagebericht zum JA berichtet. Dem Lagebericht 2017 ist eine derartige Anlage erstmals nicht beigelegt worden. Angesichts der niedrigen Verwendungsquote erachtet es das RPA nach wie vor als transparenter, wenn zukünftig wieder zu den noch nicht umgesetzten Investitionsmaßnahmen und den jeweiligen Umsetzungshemmnissen berichtet wird. Das RPA bittet um Stellungnahme, warum im Lagebericht zum JA 2017 nicht mehr zu den Investitionsmaßnahmen berichtet wird und ob eine Wiederaufnahme bei den nachfolgenden JA vorgesehen ist:

Bei der von dem RPA angeführten Tabelle handelt es sich um die Liste der Gesamtinvestitionen, die dem Vorbericht zum Haushaltsplan des Folgejahres beizufügen ist. Aufgrund mangelnder Erfahrungswerte wurde sie behelfsweise auch für den Lagebericht verkürzt herangezogen. Entgegen der rein tabellarischen Darstellung wurde seitens der Verwaltung eine Darstellung in Textform angestrebt, die mit dem Jahresabschluss 2018 unter der Vermögens- und Schuldenlage in dem Unterabschnitt Investitionen umgesetzt werden konnte. Für die vom Rechnungsprüfungsamt angestrebten Zwecke des internen Controllings war diese Liste nicht vorgesehen. Hier sei auf den Vorbericht verwiesen. Für das Investitionscontrolling werden inzwischen unterjährige Berichte gefertigt, die eine deutlich bessere Eignung für diesen Zweck haben.

Der Anhang zum Jahresabschluss orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, ist aber kein Controlling-Instrument.

3.1.1 Inventur des Anlagevermögens

Das RPA bittet um Stellungnahme zum Waldfestwert:

Der Bereich 3.320 – Stadtwald erstellt für seine interne Erfolgsrechnung alle fünf Jahre eine sogenannte Waldwertberechnung. Die letzte Waldwertberechnung basierte auf der Inventur von 2013/14. Die Waldwertberechnung basiert auf einer Methodik, die die Bundesvermögensverwaltung z. B. für Ausgleichszahlungen bei Eingriffen in den Wald zur Herleitung des Waldvermögens erstellt. Hierfür ist das Programm SILVAL eben von obiger Verwaltung eingeführt worden. Basis dieser Berechnung ist immer der Waldbestand, das heißt der im Wald vorhanden Holzvorrat und deren Qualität. Die Holzpreise werden als langjährige Mittelwerte ebenfalls in das Programm eingepflegt, genauso wie die Holzerntekosten (s. a. Beschreibung aus Eröffnungsbilanz Stadtwald aus 2005). Alle fünf Jahre erfolgt eine Fortschreibung der Waldentwicklung und alle 10 Jahre eine auf realen gemessenen Daten basierende Inventur. Diese ist dann Grundlage der Berechnung.

Im Jahr 2020 hat die Verwaltung diese Waldwertberechnung ausgesetzt, weil die eigentlich alle 10 Jahre stattfindende Inventur vorgezogen wurde. Sie wird im Laufe des nächsten Jahres abgeschlossen sein. Diese vorzeitige Inventur war nötig geworden, weil die Vorratsentwicklung des Stadtwaldes, durch die

Trocknisschäden im Nadelholz aus den Jahren 2018/19 und durch das Eschentriebsterben, eine einfach Fortschreibung der Daten unmöglich gemacht haben.

Durch die Umsetzung des Lübecker Waldkonzeptes steigt der Holzvorrat im Durchschnitt der Jahre um ca. 1,5% an (inkl. der bereits abgezogenen Nutzung). Da dies genauso das Starkholz betrifft, findet hier eine noch stärkere Wertsteigerung statt. Dies hat zunächst keinen Zusammenhang zu steigenden Holzpreisen sondern ist auf das generell höhere Preisniveau des Starkholzes zurück zu führen.

Aus den zuvor genannten Gründen ist folgendes Vorgehen vorgesehen:

Die Ergebnisse der neuen Inventur und Berechnung der Daten mit den Stichjahr 2021 werden abgewartet. Hierdurch findet die Veränderung im Wald durch Trockenis und Eschentriebsterben Berücksichtigung.

Das RPA beanstandet die nicht vollzogene dreijährige Inventur bei den anderen Festwerten auf die im Anhang nicht eingegangen worden sei sowie die ebd. nicht erfolgte Wertdarstellung der einzelnen Festwerte.

Dazu haben sich die betroffenen Bereiche wie folgt geäußert:

Bereich 1.105 – Informationstechnik

Seit 3 Jahren liefert der Bereich eine jährliche Auswertung zu den Werten der Zu- und Abgänge der in den Festwert gebuchten Güter. Es ist mit dem Bereich verabredet, dass im Zuge des stadtweiten Rollouts von Windows 10-Rechnern in 2020 zugleich die Inventur über die gesamten PC-Hardwarekomponenten erfolgen soll.

Erst nach deren Abschluss ist eine Aus- und Bewertung des bisherigen Festwertes gehaltvoll möglich und es wird eine Entscheidung auch über dessen Fortbestand zu treffen sein.

Exkurs: Definition Festwert gem. BWL-Fachkonzept der HL

„Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens ... können gem. § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit einer gleich bleibenden Menge und einem gleich bleibenden Wert (= Festwert) angesetzt werden, soweit folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Vermögensgegenstände werden regelmäßig ersetzt,
- der Gesamtwert ist für die Gemeinde von nachrangiger Bedeutung und
- der Bestand unterliegt in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen.

Zugänge im Bereich der Festwerte werden vollständig im Jahr der Anschaffung als Aufwand gebucht, da die oben genannten Voraussetzungen die Fiktion beinhalten, dass die Ersatzbeschaffungen eines Jahres den Abschreibungen dieses Jahres entsprechen. Entsprechend entfallen die Abschreibungen.

Der Festwert ist alle drei Jahre zu überprüfen.

Der Festwert errechnet sich aus der Summe der durchschnittlichen Zugänge über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer, wovon ein Durchschnittswert von 50 % angesetzt wird.“

Bereich 4.416 – Stadtbibliothek

Der „Festwert Bücher/Medienbestand der Bibliothek“ hat sich weder inhaltlich noch qualitativ in den letzten Jahren verändert. Zur Wertermittlung sind 50 % der Beschaffungsansätze des Abschreibungszeitraums von vier Jahren zu addieren und als Festwert anzusetzen. Eine Inventur findet fortlaufend statt. (Dieses besondere Verfahren für Bibliotheken ist so auch im für die HL geltenden BWL-Fachkonzept (Nr. 3.1.9.1) festgelegt.

Der aktuelle Wert beläuft sich dementsprechend zu Ende des Jahres 2019 auf 1.159.064 €

(Daten entnommen der bundesweiten Gesamtstatistik der Bibliotheken).

Der Festwert veränderte sich demnach nur leicht.

Bereich 4.401 – Schule und Sport

Es ist zutreffend, dass der Bereich Schule und Sport keine Wertentwicklungsfeststellung der Festwerte und keine Folgeinventuren durchgeführt hat.

Auf die Problematik mit der Durchführung der Inventur wurde seitens des Bereiches bereits mehrfach hingewiesen. Es besteht nicht ausreichend eigenes Personal, um die Inventuren durchführen zu können. Da die Hansestadt in den Schulen nur das Schulsekretariat personell ausstattet, sind nicht genügend Mitarbeiter vor Ort, und es besteht der Bedarf der Mitarbeit von Schulleitung und Lehrkräften (Landesbedienstete). Von denen erfolgt oftmals keine Rückmeldung.

Der Bereiche Schule und Sport arbeitet jedoch bereits an einer Weiterentwicklung der Festwerte. Es erfolgt derzeit eine Zusammenstellung und Auswertung der zukünftigen Inhalte der verschiedenen Klassenräume.

Bereich 5.660 – Stadtgrün und Verkehr (Festwert Grünflächen)

Bei der Bildung des Festwertes Grünflächen wurden die Herstellungskosten herangezogen. Dabei war eine einzelne Betrachtung und Ermittlung der Kosten für die Vielzahl der Grünflächen schlichtweg nicht möglich. Daher wurde eine pauschalisierte Betrachtung erarbeitet und nach drei Grünflächen-Qualitätsstufen unterschieden:

Einfache Grünanlagen mit durchschnittlichen Herstellungskosten von 6,00€, Grünanlagen mit mittlerer Qualität mit 15,00€ und Grünanlagen mit besserer Qualität (Parkanlage) mit 25,00 € Herstellungskosten pro Quadratmeter.

Seit der Aufstellung des Festwertes Grünflächen wurden die Flächen über die Jahre ausschließlich unterhalten.

Eine Änderung des Festwertes würde nur durch neue Grünflächen oder den Wegfall bestehender Grünflächen entstehen. Auch denkbar wäre die Aufwertung der Qualitätsstufe einer bestehenden Anlage. Dies ist in der Theorie natürlich durchaus möglich, ist in der Lübecker Praxis jedoch bisher nicht vorgekommen.

Eine Inventur wird im Jahre 2020 nachgeholt.

3.1.7 EB-Korrekturen im Anlagevermögen

Im Jahresabschluss 2017 waren die Korrekturen der Grundstücksvermögens auf einen Abgleich zwischen den Grundbüchern und der HL-eigenen Grundstücksliste zurückzuführen.

Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb ein derartiger Abgleich nicht zur Eröffnungsbilanz vorgenommen wurde.

Für die Erfassung und Bewertung der Grundstücke zur Eröffnungsbilanz wurde zwischen der Verwaltung und dem Rechnungsprüfungsamt ein Verfahren abgestimmt, das aufgrund der Vielzahl an Flurstücken (zur Eröffnungsbilanz ca. 21.000 Stück) aus Kostengründen auf die Abforderung aller Grundbuchauszüge verzichtet hat. Vielmehr wurden die Informationen aus dem Liegenschaftsinformationssystem (LIS) herangezogen. Sofern Unstimmigkeiten erkennbar waren, wurden im Einzelfall Grundbuchauszüge angefordert, wie es bei der vorliegenden Korrektur auch erfolgt ist. Der zur Eröffnungsbilanz noch nicht vollständige Abgleich wurde vor Jahren schon vollständig umgesetzt. Zum Teil wurden sogar inzwischen korrigierte Fehler im Grundbuch festgestellt.

3.1.8 Anhangsangaben

Im Anhang 2017 wurde zutreffend die vorgenommene Wertminderung der Wertpapiere des Anlagevermögens in Höhe von 85 TEUR beziffert. Eine Erläuterung dieser außerplanmäßigen AfA gemäß § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik erfolgte jedoch nicht. Nachfragen des RPA zu den Hintergründen der Wertminderung konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Das RPA bittet daher um Stellungnahme.

Diese Abweichung resultiert aus der Veränderung des Kurswertes für die von der Hansestadt Lübeck gehaltenen Pensions-Fondsanteile. Mit Schreiben vom 06.02.2018 teilte die Versorgungsausgleichskasse VAK einen Schlusskurs von 122,70 € mit, was bei gehaltenen Anteilen zu einem Gesamtwert von 9.713.685,20 € führt. Aufgrund des zuvor vorliegenden Schlusskurses von 123,78 € ergab sich ein um 85.247,10 € höherer Gesamtwert. Da für die Bilanzierung das Niederstwertprinzip anzuwenden ist, wurde eine außerordentliche Abschreibung vorgenommen und der Wert nach dem geringeren Kurswert ausgewiesen.

3.4.2 ARAP aus geleisteten Zuwendungen

3.6.2 Aufzulösende Zuweisungen

Im Rahmen der Prüfung des JA 2016 hatte das RPA die Auskunft erhalten, dass die Endabrechnung des Projektes zur Einführung dynamischer Fahrgastinformationssysteme mit Schlussrechnung im HH-Jahr 2019

erfolgen wird. Diesbezüglich ist nicht für das RPA nachvollziehbar, weshalb stattdessen in 2017 die ARAP in Abgang gebracht worden sind.

Die Aussage, dass die Endabrechnung des Projektes mit Schlussrechnung im Jahr 2019 erfolgt ist, ist korrekt. Die Auflösung des ARAP und des korrespondierenden Sonderpostens zum Jahresabschluss resultiert daraus, dass im Jahr 2017 eine Teilmaßnahme abgeschlossen worden ist. Diese Teilmaßnahme enthielt einen städtischen Eigenanteil und wurde daher nach § 40 Abs. 7 S. 2 GemHVO-Doppik entsprechend gebucht. Später folgende Teilmaßnahmen erfolgten ohne städtischen Eigenanteil. Aus diesem Grund war für diese kein ARAP zu bilden, sondern die Weitergabe der erhaltenen Mittel lediglich als durchlaufender Posten auszuweisen.

3.8.6 Sonstige Verbindlichkeiten

Die Bilanzierung der Personalverbindlichkeit war für das RPA nicht erklärlich. Zum Bilanzstichtag 31.12.2017 werden in Höhe von 3.027 TEUR sowohl eine Forderung unter den sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen und die sonstige Verbindlichkeit gezeigt, als auch eine Einzahlung für durchlaufende Gelder als Einzahlung für fremde Finanzmittel und Auszahlungen für Personal bzw. Versorgung und sonstige Auszahlungen in der Finanzrechnung 2017 ausgewiesen. Parallel werden weitere 2.594 TEUR als sonstige öffentlich-rechtliche Forderung bilanziert und als Auszahlung für fremde Finanzmittel in der Finanzrechnung 2017 gezeigt. Die Prüfung ergab, dass in Höhe von 3.027 TEUR im JA 2018 Personalaufwendungen gebucht werden. Nach Ansicht des RPA hätten die 3.027 TEUR in der Bilanz 2017 daher als ARAP ausgewiesen werden müssen (vgl. Punkt 3.4.1). Das RPA bittet um Stellungnahme, weshalb im JA 2017 eine sonstige öffentlich-rechtliche Forderung von 2.594 TEUR, eine Verbindlichkeit von 3.027 TEUR sowie Ein- und Auszahlungen für fremde Finanzmittel gezeigt wurden.

Auf die Stellungnahme zu dem Prüfbericht des Vorjahres wird verwiesen. Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurde dem Rechnungsprüfungsamt mitgeteilt, dass eine Umsetzung dieses Themas mit dem Jahresabschluss 2018 erfolgt.

Weitere Verbindlichkeiten wurden für den Bildungsfonds per 31.12.2017 in Höhe von 0 TEUR ausgewiesen (VJ 847 TEUR). Im JA 2017 erfolgte eine bilanzielle Umgliederung, sodass die Verbindlichkeiten (919 TEUR) nun unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen ausgewiesen werden. Parallel werden zum Bilanzstichtag in derselben Höhe liquide Mittel (919 TEUR) bilanziert. Nachfragen des RPA zu den Hintergründen der Umgliederung konnten bis zum Abschluss der Prüfung nicht beantwortet werden. Das RPA bittet um Stellungnahme.

Im Jahr 2017 erfolgte die Einrichtung neuer Konten unter den sonstigen privatrechtlichen Forderungen. Hiermit wird der bisherige Passiv-Gegenposten der Bestände auf den Schulkonten nunmehr als Abzugsposten zu den Vorschusszahlungen des Bildungsfonds im Umlaufvermögen dargestellt. Bei den Mitteln des Bildungsfonds handelt es sich um Posten, die auf den Konten der Schulen gebucht worden sind. Da es Unsicherheit zur Bilanzierung der Schulkonten gegeben hat, deren Klärung kurzfristig nicht absehbar gewesen war, wurde diese Darstellungsweise gewählt. Diese Unsicherheit wurde landesseitig erst im Jahr 2019 aufgeklärt. Durch die vorgenommene Umgliederung konnte die Darstellung des Umlaufvermögens bis zu diesem Zeitpunkt transparenter erfolgen.

4.5 Aktivierte Eigenleistungen

Gemäß § 41 Abs. 3 GemHVO-Doppik sind Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten zur Herstellung eines Vermögensgegenstandes entstehen als Herstellungskosten anzusetzen. Eigenleistungen, also Leistungen, die Aufwendungen in diesem Sinne entsprechen, können für aktivierbare Vermögensgegenstände aktiviert werden.

Hiermit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass diese Aufwendungen der Verwaltung einerseits als laufende Kosten direkt anfallen, als auch andererseits nochmals über die Abschreibung des Vermögensgegenstandes zu zeitlich versetzten Aufwendungen führen. Um dieser Doppelbelastung entgegenzuwirken, ist von dem Gesetzgeber die ertragswirksame Buchung als Gegenposition zu diesen Aufwendungen vorgesehen.

Über die direkt zuordenbaren Aufwendungen hinaus dürfen gemäß § 41 Abs. 3 S. 3 GemHVO-Doppik auch angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung

einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen, als Herstellungskosten berücksichtigt werden.

Neben der Herstellung im eigentlichen Sinne fallen zu aktivierende Eigenleistungen in der Praxis vor allem in Form von Architektur- und Planungsleistungen bei Bauprojekten oder auch Bauleistungsleistungen bei Straßen- und Hochbaumaßnahmen an. In den städtischen Bereichen entstehen für solche Leistungen erhebliche Aufwendungen. Daher ist es sinnvoll, diese auch in dem Ertrag der Hansestadt abzubilden.

Die Abbildung der aktivierbaren Eigenleistungen erfordert die Zuordnung von Einzel- und Gemeinkosten zu den jeweiligen Baumaßnahmen. Insbesondere bei nicht direkt möglicher Zeitaufschreibung für einzelne Maßnahmen durch die Mitarbeiter der Verwaltung ist eine Ermittlung der Aufwendungen mit Schwierigkeiten verbunden.

Das RPA bittet um Stellungnahme zu der von GMHL verwendeten Ermittlung der aktivierten Eigenleistungen:

Das GMHL hat berücksichtigt die Aufwendungen für Projektsteuerungs- und Projektleistungsleistungen als Herstellungskosten der einzelnen Baumaßnahmen. Für die Aktivierung der angefallenen Eigenleistungen wird eine prozentuale Berechnung herangezogen, die dort folgendermaßen ermittelt worden ist (Vermerk vom 06.03.2017):

Projektsteuerungsaufgaben werden honorarmäßig vergütet je nach Schwierigkeit in Honorarzonen I – V nach HOAI der Gebäudeplanung, sowie der Netto-anrechenbaren Kosten der Kostengruppe 100 – 700 mit Ausnahme der Kosten der Projektsteuerung selbst.

Nach Honorartafel zu § 206 (1) Teil 1 AHO ergibt sich für Zone III folgender Mittelwert der üblichen Baumaßnahme des GMHL:

Anrechenbare Kosten (EUR) netto	Prozentsatz der anrechenbaren Kosten
511.292,00 €	4,5 %
2.045.168,00 €	3,6 %
4.090.335,00 €	3,1 %
6.646.794,00 €	2,8 %
<u>Mittelwert</u>	<u>3,5 %</u>

Nach der AHO-Empfehlung erfolgt das Honorar der Projektleitung im Zusammenhang mit der Grundleistung der Projektsteuerung zusätzlich mit 50 % des festgelegten Honorars der Projektsteuerung.

Hieraus erfolgt die pauschale vereinfachte mittlere Prozentfestlegung als Mittelwert 3,5 % +50 % von 3,5 =

5,25 %

der Nettobausumme Kostengruppe 100-700 mit Ausnahme der Kosten der Projektsteuerungsleistung selbst.

Die Berechnung des Prozentsatzes geht von einem Mittelwert der üblichen Baumaßnahmen des GMHL aus, sodass die Aussage des RPA unterstützt wird, dass der verwendete Prozentsatz einer regelmäßigen Überprüfung unterliegen muss. Eine generelle Unzulässigkeit dieser Verfahrensweise kann seitens der Verwaltung anhand der Ausführungen des RPA nicht nachvollzogen werden.

Darüber hinaus wurde festgestellt, dass die zugrunde liegenden Bruttoausgaben des GMHL häufig nicht mit den für die AiB in der Buchhaltungssoftware erfassten AHK übereinstimmen.

Diese Aussage kann in ihrer pauschalierten Form nur schwerlich von der Verwaltung nachvollzogen werden. Können vom RPA konkrete Abweichung dargestellt werden, so werden diese im Einzelfall gerne überprüft.

Umstände, die nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zu einer nicht den tatsächlichen Verhältnissen der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entsprechenden Darstellung führen:

Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung zu Grundstücksverkäufen

Mit einer Beteiligung wurde im Jahr 2006 eine Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung geschlossen, wonach die HL sämtliche Ansprüche auf die Zahlung von Kaufpreisen aus dem künftigen Verkauf eines festgelegten Grundstückskontingents abtritt, um dadurch die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft zu stärken. Der Abtretungsvertrag legte fest, dass die Zahlungen in die freie Kapitalrücklage der Beteiligung fließen sollen. Aufgrund dessen wurde im JA 2011 im Rahmen einer EB-Korrektur eine Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft bilanziert (2,9 Mio. EUR). Für die Höhe der Verbindlichkeit wurden die im Anlagevermögen geführten Buchwerte der für den Verkauf bestimmten, Grundstücke herangezogen. Beim Verkauf eines Grundstückes wird die Verbindlichkeit entsprechend dem tatsächlichen Verkaufspreis angepasst bzw. aufgelöst. Im HH-Jahr 2017 erfolgten weitere Veräußerungen, sodass sich die ausgewiesene Verbindlichkeit zum Bilanzstichtag 31.12.2017 auf 1,2 Mio. EUR (VJ 1,3 Mio. EUR) verringerte. Gemäß der Verpflichtungs- und Abtretungsvereinbarung trat die HL zukünftige Ansprüche auf Zahlung von Kaufpreisen ab. Vereinbart wurde, dass die Verkaufserlöse von den jeweiligen Käufern unmittelbar auf das Treuhandkonto der Beteiligung gezahlt werden. Die Höhe der Kaufpreise und die Fälligkeiten ergeben sich aus den künftig erst noch abzuschließenden Grundstückskaufverträgen.

Die Darstellung des Ablaufes der Grundstücksverkäufe aus der Abtretungsvereinbarung durch das RPA ist teilweise zutreffend.

Die Grundstücke, die an die Gesellschaft abgetreten worden sind, befinden sich bis zu der Veräußerung im Eigentum der Hansestadt Lübeck und werden deshalb auch im dortigen Vermögen ausgewiesen. Die Verbindlichkeit wurde als Gegenposition zu dem Anlagevermögen ausgewiesen. Dies dient der Darstellung, dass die Vermögenswerte bereits einer zukünftigen Verpflichtung unterliegen und erhöht somit die Transparenz.

Bei dem Verkauf eines der abgetretenen Grundstücke wird gegenüber dem Anlagenabgang auch die Verbindlichkeit in gleicher Höhe gemindert. Dies führt dazu, dass der Aufwand aus dem Anlagenabgang mit den Erträgen aus der Reduzierung der Verbindlichkeit neutralisiert wird. Dies ist notwendig, da der Aufwand aus dem Anlagenabgang nicht wirtschaftlich dem Geschäftsjahr des Verkaufes zuzurechnen ist, sondern bereits aus der Verpflichtung der Abtretungsvereinbarung vom 26.03.2006 erwachsen.

Über das verwendete Konto der sonstigen Verbindlichkeiten wird darüber hinaus abgebildet, wie hoch der Kaufpreis für das Grundstück gewesen und in welcher Höhe Aufwendungen für die Erschließung bei der Gesellschaft angefallen sind, die ohne Abtretungsvereinbarung der Hansestadt in Rechnung gestellt worden wären. Der Differenzbetrag zwischen diesen beiden Beträgen ergibt die Kapitalstärkung der Gesellschaft je Grundstücksverkauf. Um diese Transparenz zu ermöglichen ist es notwendig, dass Ein- und Auszahlungen auf einem fiktiven Bankkonto nachgebildet werden. Diese fiktiven Zahlungen gleichen sich gegenseitig aus, fließen jedoch in die Finanzrechnung mit ein, obgleich die tatsächliche Zahlung von dem Grundstückskäufer direkt an die zu stärkende Gesellschaft geleistet wird.

Das RPA kritisiert, dass durch die Abbildung des gesamten Geschäftsvorfalles Erträge dargestellt würden, die der HL nicht entstanden seien:

Dargestellt werden in der Ergebnisrechnung der Hansestadt folgende Aufwendungen und Erträge, durch die die Grundstücksverkäufe im Rahmen der Abtretungsvereinbarung vollständig abgebildet wurden:

- Verkaufserträge (979.477,00 €)
- Erträge aus der Reduzierung der als Verbindlichkeiten abgebildeten Ansprüche aus der Abtretungsvereinbarung als Gegenposten zu den Grundstückswerten (341.538,83 €)
- Aufwendungen aus dem Abgang der Restbuchwerte der Grundstücke (341.538,83 €)
- Aufwendungen für die Aufstockung von Kapitalreserven (391.951,37 €)
- Aufwendungen aus der Erschließung der Grundstücke (587.525,63 €)

In Summe neutralisieren sich diese Erträge und Aufwendungen auf 0,00 €. Die Verwaltung vertritt aus diesem Grunde die Auffassung, dass die Erträge lediglich die zuvor erläuterte Neutralisierung der Aufwendungen erzeugen. Ein Fehlen dieser Erträge würde die Ertragslage der Stadt verzerren, da fehlerhaft nur

Aufwendungen ausgewiesen würden und die Kapitalstärkung nicht vollständig und transparent abgebildet werden würde.

„Nicht erfolgte Korrekturen der Prüfungsfeststellungen zur EB (Schwerpunkt Anlagevermögen)“

In dem Jahresabschluss 2017 konnten noch keine Korrekturen insbesondere der Werte des Infrastrukturvermögens und der Gebäude vorgenommen werden. Die Verwaltung verweist hierzu auf die mit dem RPA abgestimmten laufenden Verfahren zur Überprüfung bzw. Neubewertung der Vermögensgegenstände. Hieraus erwachsende Korrekturbedürfnisse werden nach einvernehmlichem Abschluss in dem dann nächst erreichbaren Jahresabschluss umgesetzt. Die an der Bewertung des Infrastrukturvermögens erforderlichen Korrekturen wurde im Laufe des Jahres 2019 vollständig umgesetzt.

Anlagenspiegel

Das Rechnungsprüfungsamt stellt in seinem Prüfbericht zum wiederholten Male dar, dass das gesetzlich vorgegebene Muster des Anlagenspiegels nicht jegliche Sachverhalte in der Entwicklung des Anlagevermögens abbilden kann, was auf den Seiten 25 f. des Prüfberichtes näher ausgeführt wird.

Die Verwaltung der Hansestadt Lübeck ist nicht für die Vorgabe des landesweit verbindlichen Formulars zuständig. Das Land Schleswig-Holstein gibt diese Formulare per Verordnung vor.

Die Verwaltung teilt weiterhin die Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes, dass das Muster einige Bewegungen des Anlagevermögens nicht vollständig darstellen kann. Im Rahmen der zusätzlichen Jahresabschlussdokumentation für die Rechnungsprüfer werden diese Bewegungen daher gesondert nachgehalten und für die Prüfung des Jahresabschlusses bereitgestellt. Auf eine Kritik am amtlichen Muster im Rahmen des Jahresabschlusses wurde verwaltungsseitig verzichtet. Im Rahmen von Arbeitsgruppen zur Überarbeitung des schleswig-holsteinischen Haushaltsrechtes wurden die Mängel an dem Muster jedoch bereits thematisiert.

Fehlerhafter Ausweis von ARAP und PRAP

Der Ausweis von aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) ist nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes fehlerhaft und führt nach dortiger Auffassung zu einer Verzerrung der Vermögensdarstellung. Betroffen sind hierbei insbesondere die Januarbezüge der Beamten, die bereits Ende Dezember gezahlt werden. Zum Jahresende erfolgte bislang ein Ausweis unter den sonstigen Vermögensgegenständen. Ein Ausweis der Januarbezüge unter der Bilanzposition der ARAP erfolgt ab dem Jahresabschluss 2018.

Auch Sozialhilfeleistungen sowie Zahlungen an die Versorgungsausgleichskasse im Bezug auf die Versorgungsbezüge für den Januar des Folgejahres, die bereits im Dezember des laufenden Jahres ausgezahlt werden, werden zunächst ergebnisneutral unter den sonstigen Vermögensgegenständen ausgewiesen. In der Ergebnisrechnung werden solche Sachverhalte ohnehin erst im Januar abgebildet, weswegen eine Abgrenzung der Ergebniszuordnung in das richtige Jahr bereits erledigt ist und nicht mehr per Rechnungsabgrenzung erforderlich ist.

Durch den Ausweis dieser Werte unter den sonstigen Vermögensgegenständen ist aus Sicht der Verwaltung jedoch keine Verzerrung der Vermögensverhältnisse gegeben, da die Sachverhalte in beiden Fällen auf der Aktivseite der städtischen Bilanz abgebildet werden.

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) kritisiert das Rechnungsprüfungsamt die Differenzierung zwischen der Abgrenzung von Zahlungen über die sonstigen Verbindlichkeiten und den PRAP. Von der Verwaltung werden bereits erhaltene Zuwendungen, die im Falle einer investiven Zuwendung noch keinem Vermögensgegenstand, bzw. im Falle einer konsumtiven Zuwendung noch keiner Aufwendung gegenübergestellt werden können, als PRAP abgebildet. Dieser PRAP wird mit der Verwendung der Mittel entsprechend umgebucht bzw. aufgelöst.

Im Falle der vom Rechnungsprüfungsamt dargestellten Kostenerstattungen wird eine Forderung für das folgende Wirtschaftsjahr auch erst mit Datum des folgenden Wirtschaftsjahres durch Ausgangsrechnung erstellt. Die bereits im laufenden Wirtschaftsjahr erhaltene Zahlung führt ohne eine eröffnende Forderung

damit zu einem umgeschlagenen Posten, also einer Verbindlichkeit. Diese Verbindlichkeit wird unter der Bilanzposition der sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

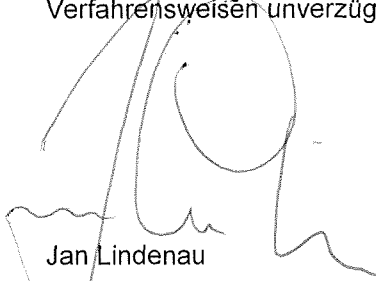
Vollständigkeit der Erträge

Das Rechnungsprüfungsamt stellt dar, dass in dem Produkt 127001 – Rettungsdienst aufgrund von Personalausfällen Bearbeitungsrückstände entstanden sind, die zu einer späteren Bescheiderstellung führten. Da eine Forderung jedoch erst mit der Erstellung des Bescheides entsteht und gebucht werden kann, führt dieser Bearbeitungsrückstand unweigerlich auch zu einer verzögerten Forderungsentstehung.

Mit der Forderungsentstehung korrespondiert auch die Ertragsentstehung. Zweifelsohne führt eine Leistungserbringung in dem Wirtschaftsjahr somit auch zum Anspruch auf Benutzungsgebühren. Buchhalterisch werden die Erträge für diese Benutzungsgebühren jedoch erst mit dem Gebührenbescheid realisiert und dürfen erst ab diesem Zeitpunkt bilanziert werden. Das organisatorische Problem des Personalausfalls führt folglich zu der verzögerten Realisierung der Gebühren, allerdings nicht zu einem unvollständigen Ausweis der Erträge.

Fazit

Soweit die Verwaltung aufgrund eigener Erkenntnisse, aufgrund von Prüfungsfeststellungen oder aus den gemeinsam mit dem RPA geführten Gesprächen Änderungsnotwendigkeiten sieht, wurden und werden Verfahrensweisen unverzüglich für die jeweils erreichbaren nächsten Jahresabschlüsse geändert.



Jan Lindenau

Bürgermeister der Hansestadt Lübeck